



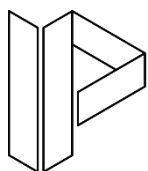
Gemeinde St. Peter ob Judenburg

Örtliches Entwicklungskonzept 5.00 | Entwurf

Verordnung | Erläuterungsbericht | Strategische Umweltprüfung

GZ: RO-620-32/5.00 ÖEK

Auflage von 02.02.2026 bis 30.03.2026



Interplan
Ziviltechniker

Auftraggeber Gemeinde St. Peter ob Judenburg
Hauptplatz 17
8755 St. Peter ob Judenburg

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
GF Arch. DI Günter Reissner MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung Arch. DI Günter Reissner, MSc
BM DI Hans-Jürgen Eberdorfer
Barbara Straßer BSc
Graz – St. Peter ob Judenburg
Ausfertigung im Dezember 2025

Abkürzungsverzeichnis

ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
FWP.....	Flächenwidmungsplan
BPL.....	Bebauungsplan
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
u.a.	unter anderen
u.ä.	und ähnliche(s)
Vgl.	vergleiche hierzu
s.a.....	siehe auch
BGBL. / LGBL. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung
iVm.....	in Verbindung mit
iS.....	im Sinne des/der
Z.....	Ziffer/Zahl
lit.	Litera
GZ.....	Geschäftszahl
StROG.....	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 LGBL. Nr. 49/2010 idgF
Stmk. BauG.....	Steiermärkisches Baugesetz 1995 LGBL. Nr. 59/1995 idgF
BBD-VO 1993.....	Bebauungsdichteverordnung 1993 LGBL. Nr. 38/1993 idgF
Stmk. GemO 1967.....	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBL. Nr. 115/1967 idgF

Termine des Verfahrens

Kundmachung des Bürgermeisters
zur Einbringung von Planungsinteressen
gemäß § 42 (2) StROG

vom 04.07.2024 GZ: 031/2-ÖEK/FWP-
5.00-2024

Frist für die Abgabe von
Planungsinteressen

von 08.07.2024 bis 06.09.2024

Beschluss des Gemeinderates
über die Durchführung der Revision
gemäß § 42 (5) StROG

vom 11.12.2025 GZ:

Auflagebeschluss des Gemeinderates
gemäß § 24 (1) StROG idF LGBL. 68/2025

vom 11.12.2025 GZ:

Auflage

von 02.02.2026 bis 30.03.2026

Öffentliche Versammlung
gemäß § 24 (5) StROG

am 26.02.2026

Beschlussfassung über die Einwendungen

vom GZ:

Endbeschluss des Gemeinderates
gemäß § 24 (6) StROG

vom GZ:

Vorlage zur Genehmigung
beim Amt der Stmk. Landesregierung
gemäß § 24 (9) StROG

vom GZ:

Genehmigungsbescheid
gemäß § 24 (12) StROG

von bis

Kundmachung
gemäß § 24 (13) StROG

von bis

Rechtskraft

mit

Inhalt

VORWORT	11
KURZFASSUNG	12
VERORDNUNG	17
§ 1 Bestandteile und Verfasser	17
§ 2 Festlegungen	18
(1) Detailabgrenzung Überörtlicher Festlegungen	18
(2) Räumlich funktionelle Gliederung	18
(3) Entwicklungsgrenzen	20
(4) Teilräume und Entwicklungsprioritäten	20
§ 3 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen	22
(1) Ziele	22
(2) Maßnahmen	24
§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	25
ERLÄUTERUNGSBERICHT	29
Zu den Grundlagen der Planung	29
Zu den Ersichtlichmachungen	32
Zu den Planungsbegründungen	32
ÜBERÖRTLICHE FESTLEGUNGEN	33
Landesentwicklungsprogramm (LEP)	33
Regionales Entwicklungsprogramm (REPRO)	34
ÖRTLICHE FESTLEGUNGEN	43
Zu § 2 (1) Detailabgrenzung überörtlicher Festlegungen	43
Zu § 2 (2) Räumliche funktionelle Gliederung	43
Zu § 2 (3) Entwicklungsgrenzen	46
Zu § 2 (4) Teilräume und Entwicklungsprioritäten	48
Zu § 3 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen	49
SACHBEREICHE	51
Naturraum und Umwelt	53
Topografie und Landschaftsraum	53
Naturräumliche Schutzgebiete	55
Gewässer und Gefährdungen	56
Klima	60
Luft	65
Lärm	66
Wirtschaft	67
Arbeitsmarkt und Beschäftigung	68
Land- und Forstwirtschaft	70
Industrie und Gewerbe	72
Handel und Dienstleistungen	73
Tourismus	74

Infrastruktur	75
Mobilität und Verkehr	75
Versorgung und Entsorgung	78
Bildung und Kultur	80
Sport und Freizeit	82
Soziale Einrichtungen und Zivilschutz	83
Bevölkerung und Siedlungsentwicklung	84
Bevölkerung und Demografie	84
Siedlungsentwicklung	89
Wohnbau – Bedarfsprognose	94
SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE	97
STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG	125
Screening (SUP-Prüfschritte 1 u. 2)	126
Zusammenfassung Screening (SUP-Prüfschritte 1 u. 2)	151
Umwelterheblichkeitsprüfung (SUP-Prüfschritt 3)	151
ÄNDERUNGEN IM VERGLEICH	195
VERZEICHNISSE	197
ANHANG	199
Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten	201
Örtliches Entwicklungskonzept 4.00 (Ausschnitte)	203
Checkliste Alpenkonvention	205
Portfolio energiemosaik.at	207

Vorwort

Im Rahmen der Revision der Örtlichen Raumplanung der Gemeinde St. Peter ob Judenburg wird das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) einer Überarbeitung unterzogen.

Diese Überarbeitung ist aufgrund von geänderten fachlichen wie auch rechtlichen Planungsvoraussetzungen (u.a. Anpassung an Novellierungen des StROG) sowie auch von geänderten Zielsetzungen der Region (Regionales Entwicklungsprogramm Obersteiermark West, REPRO 2016) und der Gemeinde St. Peter ob Judenburg erforderlich.

Das vorliegende ÖEK 5.00 der Gemeinde St. Peter ob Judenburg wurde u.a. auf Grundlage des ÖEK-Leitfadens der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung sowie der Planzeichenverordnung 2016 erstellt. Die Inhalte des ÖEK werden entsprechend strukturiert und an aktuelle Gegebenheiten angepasst.

Ein Kernstück des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und damit der strategischen Planung der Gemeinde ist der Entwicklungsplan, der auf Grundlage von Orthofotos erstellt wurde. Die Inhalte des Entwicklungsplanes (funktionelle Gliederung, Entwicklungspotentiale und Entwicklungsgrenzen) und die unmittelbar raumbezogenen Ziele und Maßnahmen für die gesamte Gemeinde im Allgemeinen und deren Teilräume im Speziellen werden verordnet.

Der Erläuterungsbericht gliedert sich in die Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme, die Erläuterungen bzw. Begründungen zum Entwicklungsplan und die vier Sachbereiche Umwelt und Naturraum, Wirtschaft, Infrastruktur sowie Bevölkerung und Siedlungsentwicklung. Für diese Sachbereiche werden auf Grundlage entsprechender Analysen die Zielsetzungen und Maßnahmenbündel der Gemeinde als Leitlinien festgeschrieben. Die bisherigen Ziele und Maßnahmen wurden an neue gesellschaftspolitische Entwicklungen und Werthaltungen angepasst und neu ausgerichtet und ausformuliert.

Das Örtliche Entwicklungskonzept bildet die wesentliche fachliche Grundlage für den Flächenwidmungsplan und beinhaltet zugleich Begründungen für die getroffenen Planungsentscheidungen des Gemeinderates.

Im Sinne einer Kontinuität der öffentlichen Planung ist das ÖEK 5.00 eine inhaltliche Anpassung bzw. fachliche Überarbeitung des ÖEK 4.00. Die raumbezogenen Ziele und Maßnahmen des ÖEK 4.00 wurden evaluiert.

Im Kapitel „Strategische Umweltprüfung“ wird nachgewiesen, dass die Durchführung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht iS des § 4 StROG nicht erforderlich ist.

Kurzfassung

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg (Gemeindenummer 62032) umfasst eine Fläche von rund 50,4 km² und liegt im südwestlichen Teil des Bezirkes Murtal. Sie grenzt im Norden an die Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim, im Osten und Südosten an die Stadtgemeinde Judenburg, im Südwesten an die Marktgemeinde Scheifling (Bezirk Murau) sowie im Westen an die Gemeinde St. Georgen ob Judenburg. Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg umfasst vier Katastralgemeinden und ist landschaftsräumlich den Seetaler Alpen sowie dem Oberen Murtal zugehörig.

Im Regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO) der Planungsregion Obersteiermark West ist der zentrale Siedlungsbereich der Gemeinde als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Die Ortsteile St. Peter und Furth bilden gemäß ÖEK 5.00 diesen Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt. Dieser zentrale Entwicklungsbereich deckt insbesondere die Wohn-, Gewerbe- und Handelsfunktionen ab.

Die Gemeinde ist gemäß REPRO in vier Landschaftsteilräume gegliedert. Der Talboden entlang der Mur mit den Ortsteilen Pichl, St. Peter, Furth und Rothenthurm ist gemäß REPRO dem Landschaftsteilraum grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler zugehörig. Teilbereiche entlang des Feistritzgrabens sowie ein Teilbereich des Möschitzgrabens gehören dem Teilraum grünlandgeprägtes Bergland an sowie der südliche Teilbereich des Gemeindegebietes dem Teilraum Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone. Das restliche und überwiegende Gemeindegebiet kann demgemäß dem forstwirtschaftlich geprägten Bergland zugeordnet werden. In der Vorrangzonenkarte des REPRO Obersteiermark West sind im nördlichen Bereich der Gemeinde neben den Grünzonen der Mur-Auen auch landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen.

Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung im fruchtbaren Talboden entlang der Mur sowie dessen Hochwassergefährdung führten zu einer Siedlungsstruktur der Hauptsiedlungsbereiche entlang des westlichen und südwestlichen Bereiches dieses Talbodens, der abseits von Hausgärten und der Uferbegleitvegetation nur sehr wenige landschaftsbildende Strukturelemente aufweist.

St. Peter ob Judenburg verfügt selbst über eine geringe Ausstattung mit Versorgungs- und Dienstleistungsinfrastruktur, die in hoher Güte jedoch in der unmittelbar östlich angrenzenden Stadt Judenburg gegeben ist.

Die vorrangigen Entwicklungsziele der Gemeinde St. Peter ob Judenburg sind:

- Gestaltung des Gemeindegebietes im Sinne einer nachhaltigen, möglichst effizienten und sparsamen Nutzung von Grund und Boden.
- Vermeidung von nachteiligen Beeinträchtigungen durch immissionsbelastende Nutzungen insbesondere im Nahebereich von Wohnnutzungen in den Siedlungsschwerpunkten.
- Stärkung der Funktion als Wohnsitzgemeinde durch Bereitstellung von ausreichenden Flächen für Wohnbauland und Schaffung von Voraussetzungen für verdichtete Wohnformen an geeigneten Standorten.
- Konzentration der Siedlungsentwicklung auf dem Überörtlichen und den Örtlichen Siedlungsschwerpunkt. Stärkung der zentralörtlichen Funktionen in den Siedlungsschwerpunkten.
- Geordnete Entwicklung und Gestaltung der Baugebiete, auch durch Regelung von Strukturänderungen. Behutsame Einfügung neuer Bebauung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
- Erhaltung der qualitätvollen Verschränkung von Naturraum und Siedlungsgebiet. Sicherung von Grünzügen auch im Hauptsiedlungsgebiet.

Umweltrelevanz der Planung

In den einzelnen Teilräumen besteht für die Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes keine Anforderlichkeit, eine vollständige Umweltprüfung mit Umweltbericht iS des § 4 StROG durchzuführen. Eine Strategische Umweltprüfung wurde für alle Änderungsbereiche in der erforderlichen Tiefe durchgeführt.

Verordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter ob Judenburg vom _____, mit der das Örtliche Entwicklungskonzept 5.00 für das Gebiet der Gemeinde St. Peter ob Judenburg (Gemeindenummer 62032) erlassen wird.

Aufgrund der §§ 21 und 24 (6) StROG idF LGBL 68/2025 wird verordnet:

§ 1 Bestandteile und Verfasser

Das Örtliche Entwicklungskonzept 5.00, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, besteht aus:

- Wortlaut der Verordnung,
- Zeichnerische Darstellung (Entwicklungsplan) im Maßstab 1:10.000, A3-Mappenblätter mit GZ: RO-620-32/5.00 ÖEP vom 11.12.2025.

Hinweis: Dem Örtlichen Entwicklungskonzept sind insbesondere beigefügt:

- *Zeichnerische Darstellung des Differenzplanes im Maßstab 1:10.000, GZ: RO-620-32/5.00 ÖEP DIFF vom 11.12.2025.*
- *Erläuterungsbericht inkl. Sachbereichskonzept Energie,*
- *Strategische Umweltprüfung inkl. Umwelterheblichkeitsprüfungen.*

§ 2 Festlegungen

(1) Detailabgrenzung Überörtlicher Festlegungen

1. Gemeindefunktionen

Der zentrale Siedlungsbereich ist im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark West (REPRO) als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Dieser umfasst den im Örtlichen Entwicklungsplan abgegrenzten Teilraum A „St. Peter“, der sich in zwei Bereiche beiderseits der Landesstraße B317 – Friesacher Straße gliedert. Die konkrete Abgrenzung im Entwicklungsplan erfolgt anhand von Entwicklungsgrenzen.

2. Landschaftsräumliche Einheiten (Teilräume) und Vorrangzonen

Die Grenzlinien der landschaftsräumlichen Einheiten (Teilräume) und Vorrangzonen des REPRO werden in der zeichnerischen Darstellung des Differenzplanes ersichtlich gemacht und in unmittelbarem Anschluss an bauliche Entwicklungsbereiche unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kleinräumig angepasst.

(2) Räumlich funktionelle Gliederung

1. Örtliche Siedlungsschwerpunkte

Zusätzlich zum Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt werden als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt:

- Teilraum B „Rothenthurm“

Die Abgrenzung erfolgt im Entwicklungsplan anhand von Entwicklungsgrenzen. Potentiale im Bereich von relativen Entwicklungsgrenzen sind Teil des jeweiligen Siedlungsschwerpunktes.

2. Örtliche Funktionen

Die örtlichen Funktionen sind im Entwicklungsplan anhand von Gebieten für bauliche Entwicklung festgelegt („ÖEK-Entwicklungsbereiche“).

In den Gebieten für bauliche Entwicklung ist im Flächenwidmungsplan die Festlegung der nachstehenden Baugebiete zulässig. Bei Funktionsüberlagerungen ist die Festlegung aller angeführten Baugebietsarten zulässig. Bei Überschreitung einer relativen Entwicklungsgrenze durch eine Baulandfestlegung können die im Bereich der Entwicklungsgrenze zulässigen Baugebiete festgelegt werden.

Gebiet mit baulicher Entwicklung gem. Entwicklungsplan 5.00	Im FWP zulässige Baugebiete gem. § 30 StROG
Wohnen	Reines Wohngebiet (WR) Allgemeines Wohngebiet (WA)
Zentrum	Kerngebiet (KG)
Industrie und Gewerbe	Gewerbegebiet (GG) Industriegebiet 1 (I1)
landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete	Dorfgebiet (D0) <u>Innerhalb von Geruchszonen des FWP zusätzlich Fortführung von Bestandsbauland als Sanierungs- oder Aufschließungsgebiet:</u> Reines Wohngebiet (WR) Allgemeines Wohngebiet (WA)

Die jeweilige Festlegung hat sich an den angrenzenden Baugebietsarten zu orientieren und ist im Sinne einer gebietsweisen Ausweisung von Bauland vorzunehmen. Die Vermeidung von gegenseitigen Beeinträchtigungen und Nutzungskonflikten ist sicherzustellen.

In den Gebieten für bauliche Entwicklung ist im Flächenwidmungsplan darüber hinaus die Festlegung all jener Sondernutzungen im Freiland und Verkehrsflächen zulässig, die dem Charakter der festgelegten örtlichen Funktion nicht widersprechen bzw. die diese Funktion ergänzen.

3. Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen

Die im Entwicklungsplan festgelegten Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen bilden die Grundlage für die Festlegung von Sondernutzungen im Freiland (ausgenommen Auffüllungsgebiete) und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr im Flächenwidmungsplan mit einer jeweiligen Größe von mehr als 3.000 m².

5. Flächen, für die keine Geruchszonen auszuweisen sind

Gemäß § 22 (6) Z.1 StROG wird festgelegt, dass für Flächen mit einem Abstand von mind. 500 m zu absoluten bzw. mind. 540 m zu relativen Entwicklungsgrenzen des Entwicklungsplanes keine Geruchszonen gemäß § 27 (1) und (2) StROG auszuweisen sind.

(3) Entwicklungsgrenzen

1. Absolute Entwicklungsgrenzen

Absolute Entwicklungsgrenzen werden gemäß der PZVO 2016 festgelegt und dürfen durch Baulandfestlegungen nicht überschritten werden.

2. Relative Entwicklungsgrenzen

Relative Entwicklungsgrenzen werden gemäß der PZVO 2016 festgelegt und dürfen

- durch Baulandfestlegungen im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30-40 m) überschritten werden bzw. sind
- ausschließlich geringfügige Adaptierungen des Baulandes durch eine Überschreitung im Ausmaß von max. 15 m zulässig.

(4) Teilräume und Entwicklungsprioritäten

Teilraum A	St. Peter
-------------------	------------------

Teilweise Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt gemäß REPRO
Entwicklungsbereich hoher Priorität

Teilraumbezogene Ziele

Stärkung der Funktionen des Überörtlicher Siedlungsschwerpunktes, insbesondere des Wohn-, Arbeits-, Schul- und insbesondere des Handels-, Industrie- und Gewerbestandortes.

Weiterentwicklung des Gewerbeparks als zentraler Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandort der Gemeinde. Nutzung der Betriebsflächen durch hochwertige Nutzungen mit hoher Flächeneffizienz und betrieblicher Wertschöpfung.

Funktionelle Stärkung, Aufwertung und Belebung des Ortskerns zur Vermeidung von Leerstand. Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der örtlichen Einrichtungen und Industrie- und Gewerbebetriebe sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten. Vermeidung und Minimierung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen (v.a. zwischen Wohnen und Landwirtschaft bzw. Industrie und Gewerbe).

Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung), Abrundung und maßvolle Verdichtung sowie im Anlassfall auch Erweiterung. Der Teilraum ist Zielgebiet für Geschößwohnbauten und „Eigenheime in der Gruppe“.

Herstellung eines gegliederten Siedlungskörpers unter Berücksichtigung der Gefährdungs- und Immissionslage sowie der stabilen Nutzungsabsichten innerhalb der Planungsperiode. Strukturerneuerung und Wohnumfeldverbesserung nach Erfordernis und Möglichkeit.

Teilraum B Rothenthurm

Teilweise Örtlicher Siedlungsschwerpunkt
Entwicklungsbereich hoher Priorität

Ziele

Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung), Abrundung und Erweiterung im Anlassfall und unter Berücksichtigung der landschaftsräumlichen Qualität. Herstellung eines funktional gegliederten Siedlungskörpers. Vermeidung von Nutzungskonflikten und Verbesserung des Lärmschutzes nach Möglichkeit.

Funktionelle Stärkung, Aufwertung und Belebung zur Vermeidung von Leerstand. Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der örtlichen Einrichtungen und Betrieben sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten. Vermeidung und Minimierung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen (v.a. zwischen Wohnen und Landwirtschaft bzw. Gewerbe).

Nachhaltige und zweckmäßige Strukturierung des Siedlungsgebietes sowie Verbesserung der Durchwegung und des öffentlichen Wegnetzes. Strukturerneuerung und Wohnumfeldverbesserung nach Erfordernis und Möglichkeit. Verbesserung des Hochwasser- und Lärmschutzes nach Möglichkeit.

§ 3 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen

(1) Ziele

Als Entwicklungsziele gemäß § 21 (1) StROG werden festgelegt:

- ☐ Gestaltung des Gemeindegebietes im Sinne einer nachhaltigen, möglichst effizienten und sparsamen Nutzung von Grund und Boden.
- ☐ Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Überörtlichen und den Örtlichen Siedlungsschwerpunkt. Vorrangige Entwicklung entlang der Infrastrukturlinien.
- ☐ Erhaltung der qualitätvollen Verschränkung von Naturraum und Siedlungsgebiet. Sicherung von Grünzügen auch im Hauptsiedlungsgebiet.
- ☐ Stärkung der Funktion als Wohnsitz- und familienfreundliche Gemeinde durch Bereitstellung von ausreichenden und auch verfügbaren Flächen für Wohnbauland besonders für jüngere Generationen und Schaffung von Voraussetzungen für verdichtete Wohnformen an geeigneten Standorten. Steigerung der Lebensqualität durch Wohnumfeldverbesserungen.
- ☐ Berücksichtigung der Gebietscharakteristik bei der Erweiterung und Nachverdichtung bestehender Siedlungsgebiete. Gestalterische Aufwertung der Baugebiete. Behutsame Einfügung neuer Bebauung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
- ☐ Maßvolle Steigerung der Bevölkerungszahl auf rd. 1.180 Einwohnerinnen und Einwohner bis 2035.
- ☐ Siedlungsentwicklung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, auch unter Berücksichtigung der Energieraumplanung (zB Sachprogramme des Landes). Schonender Gebrauch der natürlichen Ressourcen, Herstellung stabiler sozialer und wirtschaftlicher Systeme und vorrangige Entwicklung entlang der Infrastrukturlinien und -netze.
- ☐ Schutz und Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe, Vermeidung der Konflikte zwischen Wohnen und landwirtschaftlicher Tätigkeit, insbesondere der Nutztierhaltung in Stallungen.
- ☐ Sicherung der Standorte, der Erweiterungsmöglichkeiten sowie der Funktions- und Leistungsfähigkeit der örtlichen Industrie- und Gewerbe-, sowie Handelsbetriebe und Unternehmen. Vermeidung und Minimierung von Nutzungskonflikten. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Flächen in geeigneter Lage sind für Betriebsansiedelungen zu sichern.
- ☐ Ausbau von erneuerbaren Energieformen auf Grundlage eines entsprechenden Sachbereichskonzeptes.
- ☐ Besondere Ziele zu Festlegungen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen iS des § 22 (8) StROG:
 - (1) Festlegungen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen sowie die Errichtung der Anlagen sollen unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes, der sparsamen und sorgsamem Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie der weit gehenden Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen erfolgen.

- (2) Auf den Erhalt der Funktionsfähigkeit von naturräumlichen Schutzgebieten und Lebensraumkorridoren ist besonders Bedacht zu nehmen.
- (3) Boden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit gemäß dem GIS Stmk.-Datensatz „Bodenfunktionsbewertung“ (hochwertiges Ackerland) soll grundsätzlich auch von Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen freigehalten werden, um die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten bzw. nachhaltig zu verbessern. Allenfalls wäre eine Mehrfachnutzung in Form von Agri-PV-Anlagen anzustreben.
- (4) In der nachgeordneten örtlichen Raumplanung soll zur Sicherstellung eines sparsamen Flächenverbrauches darauf geachtet werden, dass unbebaute Bauplätze im Bauland nicht ausschließlich mit Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen bebaut werden und die Errichtung von sonstigen widmungskonformen Bauwerken nicht verhindert oder wesentlich erschwert wird (zB durch beschränkende oder gestaltungsbezogene Festlegungen im Flächenwidmungsplan oder in Bebauungsplänen).
- (5) Gemeindeweite Kriterien für die Festlegung von Eignungszonen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen bzw. von Freihaltezonen und für die Eignung im konkreten Einzelfall (Begründung bzw. Abwägung im Zuge der jeweiligen Festlegung):
 - Auf Flächen innerhalb eines Bereiches von 150 m südlich entlang der Hauptverkehrsachse B317 ist ein besonderes Augenmerk auf die Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes und den Erhalt zusammenhängend unbebauter Flächen zu legen.
 - Der charakteristische, landwirtschaftlich geprägte Talraumbereich des Murbodens soll zur Erhaltung der durchgehenden offenen Landschaft entlang der Mur, zur Erhaltung der Ufer - und Begleitvegetation, zur Erhaltung der ökologischen Vernetzung sowie um naturnahe Lebensräume zu sichern und eine weitere Zerschneidung der Agrarflächen zu vermeiden grundsätzlich freigehalten werden.
 - Bevorzugt sollen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen Flächen verwendet werden, die keine oder unerhebliche Beeinträchtigungen des Hauptsiedlungsgebietes, der Hauptverkehrslinien sowie der Hauptnahrholungsgebiete bzw. des besonders qualitätvollen Natur- und Kulturlandschaftsraumes bewirken). Bei der Standortwahl sollen insbesondere versiegelte und vorbelastete Flächen berücksichtigt werden.
 - Nachgeordnet sollen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen Flächen verwendet werden, die die o.a. Voraussetzungen hinreichend erfüllen, aufgrund der Standortgunst jedoch auch eine höherwertige Nutzungsmöglichkeit bieten (zB bislang unbebaute Baugebiete oder Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung). Allenfalls ist eine Mehrfachnutzung anzustreben.

(2) Maßnahmen

1. Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Prognosen und auf Grundlage der im ÖEK und Entwicklungsplan festgelegten Nutzungen und Prioritäten. Abstimmung der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes auf die Entwicklungszeile des ÖEK.
2. Festlegung von Entwicklungsgrenzen und -bereichen zur zielgerichteten Steuerung der baulichen Entwicklung und zur Vermeidung von Zersiedelung.
3. Festlegung von Eignungszonen für Sport- und Erholungszwecke, öffentliche Anlagen, zur Ver- und Entsorgung udgl. im Anlassfall und unter Berücksichtigung der natur- und landschaftsräumlichen Qualitäten.
4. Bedarfsorientierte Festlegung von Bauland im Anlassfall unter Bedachtnahme auf die verordneten Entwicklungsziele. Vorrangige Nutzung von Baulandreserven.
5. Setzen von geeigneten Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik zur Sicherstellung der Nutzung von Baulandreserven und Bebauung: Grundsätzlich Befristung von unbebautem Bauland mit Leistung einer Raumordnungsabgabe bei fruchtlosem Ablauf der fünfjährigen Frist. Alternativ auch Abschluss von privatwirtschaftlichen Maßnahmen insbesondere bei nachweislichem Eigenbedarf.
6. Zieladäquates Einsetzen und Fortführung der Bebauungsplanung, um die Charakteristik der Siedlungsgebiete zu bewahren, die Erschließung von Entwicklungsbereichen sicherzustellen und eine auf den Bedarf und die Nachfrage abgestimmte bauliche Entwicklung der Siedlungsgebiete zu forcieren. Aufhebung oder Neuerstellung von nicht mehr erforderlichen oder unzumutbaren Bebauungsplänen.
7. Sicherstellung einer angemessenen Grünausstattung und Bepflanzung, einer beschränkten Bodenversiegelung sowie einer Mehrfachnutzung auf Dachflächen (zB ergänzende PV-Nutzung oder Ausgleichsflächen) insbesondere durch Festlegungen in Bebauungsplänen.
8. Standortliche und betriebliche Absicherung von landwirtschaftlichen bzw. tierhaltenden Betrieben im Bauland oder in deren Nahbereichen u.a. durch Ersichtlichmachung von Emissionsrechten (vgl. § 22 (6) StROG 2010).
9. Freilandfestlegung in dezentralen Lagen insbesondere für in der bisherigen Planung festgelegte Baulandbereiche, die gefährdet sind oder bis heute nicht entwickelt wurden.
10. Fortführung und Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und regionalen Akteuren bzw. Verbänden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Das Örtlich Entwicklungskonzept 5.00 der Gemeinde St. Peter ob Judenburg tritt nach Genehmigung durch die Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Zugleich tritt das Örtliche Entwicklungskonzept 4.00 inklusive aller Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(Franz Sattler)

Erläuterungsbericht

Erläuterungsbericht

Zu den Grundlagen der Planung

Raumordnungsrechtliche Grundlagen

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (Stammfassung: LGBL. 49/2010) idF LGBL. 68/2025 (in Kraft getreten am 01.09.2025):
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000069>
- Planzeichenverordnung 2016 (LGBL. 80/2016), Stammfassung (in Kraft getreten am 01.10.2016):
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001314>

Überörtliche Raumplanung & Sachbereichsplanung des Landes

- Landesentwicklungsprogramm Steiermark (Stammfassung LGBL. 75/2009) idF LGBL. 37/2012 (in Kraft getreten am 01.05.2012):
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000877>
- Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West (LGBL. 90/2016), Stammfassung (in Kraft getreten am 16.07.2016):
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001320>
- Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (Stammfassung LGBL. Nr. 72/2013) idF LGBL. 91/2019 (in Kraft getreten am 16.11.2019):
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000361>
- Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (LGBL. 52/2023), Stammfassung (in Kraft getreten am 07.06.2023):
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001759>
- Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen (LGBL. 56/2024), Stammfassung (in Kraft getreten am 18.06.2024):
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001814>
- Steiermärkische Geruchsimmissionsverordnung 2023 (Stammfassung LGBL. 126/2023) idF LGBL. 51/2024 (in Kraft getreten am 15.05.2024):
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001778>

Orthofoto

Die Erstellung des Entwicklungsplanes und Differenzplanes hat gemäß § 1 (2) der PZVO 2016 auf Basis eines Orthofotos in Schwarz-Weiß-Darstellung zu erfolgen. Plangrundlage sind die von der Abteilung 17 des Amtes der Stmk. Landesregierung übermittelten Orthofotos (entzerrte Luftbilder) mit Stand 07/2022.

Örtliche Raumplanung

- Örtliches Entwicklungskonzept der Gemeinde St. Peter ob Judenburg idF 4.07.

Hochwasserstudien und Gefahrenzonenplanungen

Gemäß der Bekanntgabe der Abteilung 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 02.09.2024 sowie der aktuellen Daten des GIS Stmk. sind für das Gebiet der Gemeinde St. Peter ob Judenburg folgende Hochwasserstudien bzw. Planungen zu Hochwasserschutzprojekten relevant:

- Abflussuntersuchung mit Hochwasseranschlaglinien HQ30 und HQ100 für Abschnitte der Mur 2010:
ABU II 2008 Mur Judenburg Knittelfeld“ von Werner Consult ZT GMBH.

Gemäß Bekanntgabe der Wildbach- und Lawinenverbauung – Gebietsbauleitung Obersteiermark West vom 24.07.2024 ist für das Gebiet der Gemeinde St. Peter ob Judenburg der Gefahrenzonenplan 2016 gültig (Genehmigung mit Erlass des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft vom 10.06.2016.).

Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg liegt im direkten westlichen Anschluss an die Stadtgemeinde Judenburg und wird nördlich von der Mur begrenzt. Das Gemeindegebiet ist geprägt durch die beiden in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Täler des Möschitzbaches und des Großen Feistritzbaches. Am Talboden des Möschitzbaches befindet sich das Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde.

St. Peter ob Judenburg erstreckt sich über Bergland und Talböden. Die Gemeinde verfügt über eine qualitätvolle Verzahnung des Natur- und Siedlungsraumes und eine gewachsene Kulturlandschaft. Im nördlichen und nordöstlichen Gemeindegebiet ebnet sich das Gelände.

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg liegt auf ca. 750 m Seehöhe und weist eine Fläche von rd. 50,4 km² auf. Der Zentrale Siedlungsbereich der Gemeinde liegt am Talboden des Möschitzbaches im direkten südlichen Anschluss an die Landesstraße B317 – Friesacher Straße.

Das Gemeindegebiet ist in mehrere Ortschaften bzw. Siedlungsgebiete gegliedert und umfasst die Katastralgemeinden St. Peter, Möschitzgraben, Rothenthurm und Feistritzgraben.

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg gewinnt neben der Nähe zu Judenburg auch aufgrund der verkehrsgünstigen Anbindung an die Landesstraße B317 – Friesacher Straße bzw. in weiterer Folge an die S36 – Murtal Schnellstraße laufend an Bedeutung als Wohnsitzgemeinde. Dies zeigt sich auch am hohen Anteil von rd. 75 % der Beschäftigten am Wohnort, die auspendeln.

Infrastrukturell verfügt die Gemeinde St. Peter ob Judenburg über keinen eigenständigen Bahnhof. Die Gemeinde wird über Regionalbusse der Verbund Linie erschlossen, wodurch der nächstgelegene Bahnhof in Thalheim (Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim) in wenigen Minuten erreichbar ist.

Die Bevölkerungsentwicklung von St. Peter ob Judenburg ist seit dem Jahr 2023 wieder stark am Wachsen. Der Bevölkerungsschwund in den Jahren davor dürfte mit der Pandemiesituation in engem Zusammenhang stehen. Ziele der Gemeindeentwicklung sind u.a. eine behutsame Steigerung der Einwohner:innenzahl sowie die Verbesserung des örtlichen Arbeitsplatzangebotes.

Zu den Ersichtlichmachungen

Zu Geruchszonen

Gemäß § 27 (1) StROG sind im Entwicklungsplan *in Gebieten mit Tierhaltungsbetrieben Geruchszonen ersichtlich zu machen, in denen die Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung das Ausmaß von 25 % sowie aus der Schweinehaltung das Ausmaß von 45 % überschreitet. Mischgerüche sind bei der Geruchszonendarstellung zu berücksichtigen. Entwicklungspotentiale für Gebiete mit baulicher Entwicklung für Wohnen, Zentrum, Tourismus und Ferienwohnen dürfen nur außerhalb dieser Geruchszonen festgelegt werden.*

Auf Grundlage von Erhebungen und Bekanntgaben der Baubehörde und unter Verwendung der Landes-Software HofEr (V23.10) wurden gemäß des § 27 StROG und der Stmk. Geruchsimmissionsverordnung 2023 Geruchszonen ermittelt, die im Entwicklungsplan 5.00 ersichtlich gemacht sind.

Die Berechnung der Jahresgeruchsstunden als Basis zur Ermittlung der Geruchszonen erfolgte mit dem Ausbreitungsmodell GRAL und unter Verwendung des sog. Konzentrations-Varianz-Modells.

Die Ersichtlichmachung der Geruchszonen im Entwicklungsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erfolgt unter Zugrundelegung des Mischgeruchskriteriums und der Anforderungen des § 5 der Stmk. Geruchsimmissionsverordnung 2023 (= die Summe der einzeln berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) je Geruchsart durch die jeweiligen Beurteilungsmaße gemäß § 27 (1) StROG).

Tierhaltungsbetriebe außerhalb des Gemeindegebietes, die einen Einfluss auf die Ermittlung der Geruchszonen über die Gemeindegrenze hinweg haben, wurden, gemäß § 2 (7) der Stmk. Geruchsimmissionsverordnung 2023 berücksichtigt.

Für Tierhaltungsbetriebe, von denen aufgrund ihrer Entfernung zu Siedlungs- und Freiraumentwicklungsbereichen keine Emissionsbelastungen auf Wohnbauentwicklungen zu erwarten sind, werden gemäß § 22 (6) StROG und der entsprechenden Festlegung im ÖEK 5.00 keine Geruchszonen ermittelt.

Zu den Planungsbegründungen

Im Kapitel Strategische Umweltprüfung erfolgt im Screening (SUP-Prüfschritte 1 u. 2) eine Aufstellung sämtlicher Änderungen von Festlegungen im Entwicklungsplan (Erweiterungen und Reduktionen sowie wesentliche Änderungen von Entwicklungsgrenzen). Zusätzlich zur Prüfung der Umweltauswirkungen wird dabei jeweils auch eine Planungsbegründung angeführt, die sich im Wesentlichen auf die Raumordnungsgrundsätze sowie die verordneten Entwicklungsziele stützt.

Anpassungen mit einem Ausmaß von < 500 m² werden unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit des Entwicklungsplanes und der damit verbundenen Unschärfe nicht separat angeführt und begründet. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch derartige Änderungen offensichtlich nicht zu erwarten.

Überörtliche Festlegungen

Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm 2009 (LEP; LGBl. 75/2009) wurde von der Steiermärkischen Landesregierung verordnet, um die anzustrebende räumlich-funktionelle Entwicklung des Landes darzustellen. Es ist mit 01.09.2009 in Rechtskraft erwachsen. Ergänzt wird es durch das am 18.04.2013 von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossene Landesentwicklungsleitbild (LEB), das eine nicht verordnete Strategie zur nachhaltigen, räumlichen Landesentwicklung darstellt.

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg liegt gemäß dem LEP innerhalb der Region „Obersteiermark West“ und außerhalb von Schwerpunktgebieten für Industrie/Gewerbe und Tourismus sowie von Gebieten mit dynamischer Bevölkerungsentwicklung lt. Prognose.

<https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12636036/141975683/>

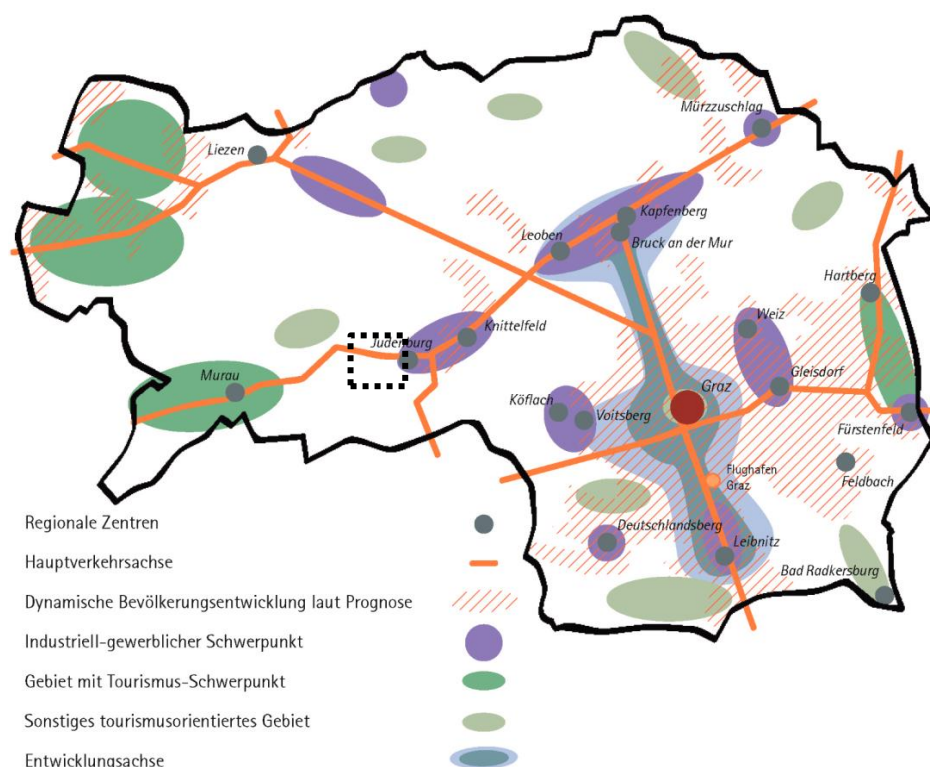
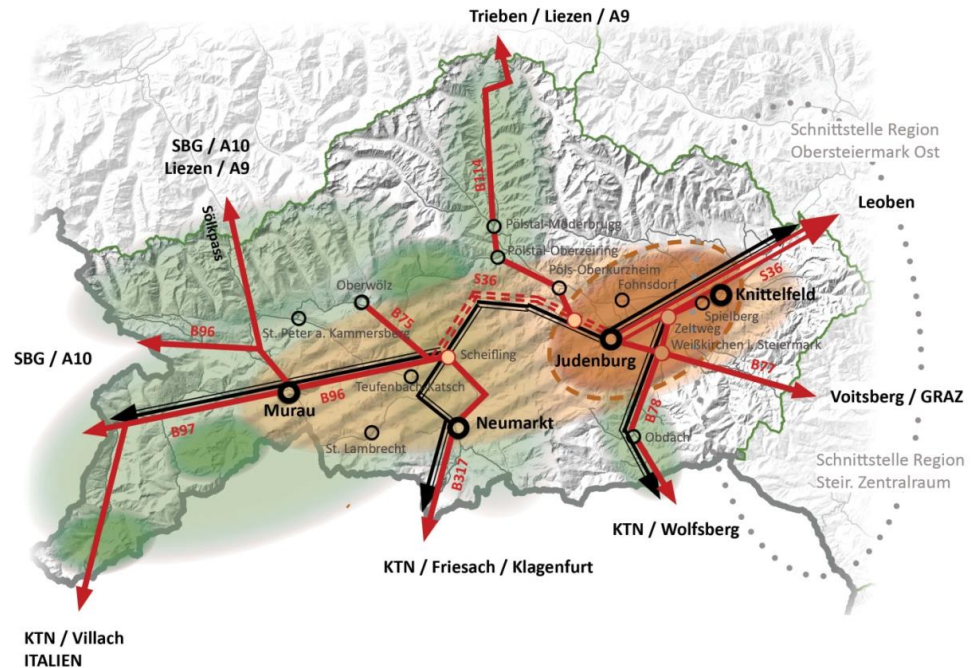


Abb. 1: Regionale Zentren und Funktionen gem. LEB

Regionales Entwicklungsprogramm (REPRO)

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg liegt im räumlichen Wirkungsbereich des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Obersteiermark West (REPRO; LGBL 90/2016; rechtswirksam mit 16.07.2016). Die Erstellung des Entwicklungskonzeptes und Entwicklungsplanes erfolgte in Abstimmung mit den nachfolgend angeführten Festlegungen des REPRO.

<https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/ziel/141975702/DE/>



Ökologisch bedeutsame Korridore

Für Maßnahmen zur großräumigen ökologischen Vernetzung werden im Regionalplan ökologisch bedeutsame Korridore ersichtlich gemacht. Im Rahmen der örtlichen Raumplanung ist die Durchgängigkeit und Funktionalität der Korridore in erster Linie für die Wanderung von Tierarten sicherzustellen und zu verbessern.

Zu § 3 REPRO Ziele und Maßnahmen für die Teilräume

Im Landesentwicklungsprogramm 2009 wurden unter § 7 (1) neun Teilräume definiert, die die vielfältigen landschaftsräumlichen Einheiten der Steiermark zusammenfassen und die in den regionalen Entwicklungsprogrammen planlich abgegrenzt wurden. Für diese Teilräume liegen unterschiedliche planerische Problemsituationen vor, für die im REPRO Festlegungen durch Ziele und Maßnahmen getroffen wurden.

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg liegt in den nachstehend (gekürzt) beschriebenen vier Teilräumen, für die im REPRO folgende bedeutende räumliche Festlegungen getroffen wurden (Zitate des Verordnungswortlautes in *kursiv*). Die Zuordnung der Siedlungsbereiche und Strukturen zu den Teilräumen erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmung gem. § 7 (2) REPRO.

Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften, inneralpine Täler

Dieser Landschaftstypus umfasst viele Gunstlagen zur Siedlungsentwicklung, sofern in den Tallagen keine Gefährdungen durch verschiedenste Naturgefahren bestehen. Entsprechend hoher Nutzungsdruck liegt auf den verfügbaren Flächen, weshalb in der Raumplanung besonderes Augenmerk auf die Freilandbereiche und deren Strukturausstattung zu legen ist.

Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.

Grünlandgeprägtes Bergland

Dieser Landschaftsraum ist charakterisiert durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald- und Waldrandbereichen sowie Landschaftselementen wie Baumreihen und Ufergehölzen. Darin eingebettet liegen Weiler und Einzelgehöfte, aber auch dörfliche Strukturen und Ortsgebiete. Diese landschaftliche Attraktivität soll durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Baugebiete wie auch die Baukörpergestaltung bewahrt werden.

- (1) *Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.*
- (2) *Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen, unzulässig:*
 - a. *Ausweisungen neuer Baugebiete;*

- b. *großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze; Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (16.07.2016) maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.*
- (3) *Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.*

Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland

Dieses Bergland ist überwiegend bewaldet mit dazwischenliegenden kleineren Grünlandgebieten. Dieses Gebiet kennzeichnet sich durch seine periphere Lage, geringe Besiedelung, oftmals durch den Rückzug der Landwirtschaft und dadurch zunehmende Verwaldung. Gleichzeitig finden in diesem für Touristen, Erholungssuchende und für die Sportausübung attraktiven Landschaftstypus verschiedenste Freizeitaktivitäten statt. Das Potential zur wirtschaftlichen Entwicklung (einerseits attraktive Landschaft, andererseits Freizeitinfrastruktur) wird durch die gegenständlichen Bestimmungen gestützt.

- (1) *Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.*
- (2) *Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.*

Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone

Diese Landschaftseinheit ist besonders sensibel hinsichtlich Veränderungen des Erscheinungsbildes, da vielfach große Einsehbarkeit gegeben ist oder keine Minderung des Eingriffes in das Landschafts- bzw. Erscheinungsbild durch Bepflanzungsmaßnahmen umsetzbar ist. Denkbare Planungen und Maßnahmen sind etwa Infrastrukturprojekte im Tourismus- und Sportbereich oder auch in der Energiegewinnung. Für Planungen und Projekte zur Windenergiegewinnung ist das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (LGBL. Nr. 72/2013 idgF) anzuwenden.

- (1) *Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.*
- (2) *Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.*

Zu § 4 REPRO Gemeindefunktionen

Der Überörtliche Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde ist die Siedlungsagglomeration entlang des Talbodens des Möschitzbaches (Teilraum A – St.). Die räumliche Konkretisierung erfolgt durch Entwicklungsgrenzen im Örtlichen Entwicklungsplan 5.00.

Zu § 5 REPRO Vorrangzonen

Gemäß § 7 (3) REPRO hat die Abgrenzung von Vorrangzonen, die nicht durch eindeutige Strukturlinien (wie z. B. Waldränder, Gewässer, Straßen und Wege) begrenzt werden, durch die Örtliche Raumplanung der Gemeinde zu erfolgen. Dabei sind kleinräumige Ergänzungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe (Bauplatz für Ein- und Zweifamilienhäuser) zulässig. Dieser Spielraum wurde bei der Detailabgrenzung berücksichtigt.

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

Als Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind jene Gebiete festgelegt, die im Sinne der Raumordnungsgrundsätze die besten Voraussetzungen für eine geordnete und sparsame Siedlungsentwicklung verfügen. Sie umfassen die im Regionalplan festgelegten Siedlungsschwerpunkte sowie die allenfalls von den Gemeinden im Rahmen der Örtlichen Raumplanung festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte. Es gelten ua. folgende Zielsetzungen und Festlegungen:

- (1) *Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete in ÖV-Bereichen mit innerstädtischer Bedienungsqualität und entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300-Meter-Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften die Mindestbebauungsdichte von 0,3 gemäß Bauungsdichteverordnung nicht unterschritten werden.*
- (2) *Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.*

Landwirtschaftliche Vorrangzonen

Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion). Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für landwirtschaftliche Vorrangzonen folgende allgemeine Festlegungen:

- (1) *Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen (ausgenommen Abbaugebiete), Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebieten freizuhalten. Eine geringfügige Erweiterung von bestehenden Sondernutzungen im Freiland bleibt davon unberührt.*
- (2) *Die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig.*

Rohstoffvorrangzonen

Rohstoffvorrangzonen sind zur langfristigen Sicherung der unter diesen Flächen liegenden Rohstoffe von allen Nutzungen, die eine spätere Gewinnung verhindern oder erschweren, freizuhalten. Es gelten folgende Festlegungen:

- (1) Andere Widmungs- und Nutzungsarten dürfen nur dann festgelegt werden, wenn sie den künftigen Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Das gilt auch für 300-Meter-Zonen um Rohstoffvorrangzonen.*
- (2) Für einen Rohstoffabbau in den Rohstoffvorrangzonen sind geeignete – nach Möglichkeit wohngebietsfreie – Verkehrserschließungen sicherzustellen.*

Grünzonen

Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z. B.: Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Mur und 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10 m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller anderen natürlich fließenden Gewässern. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Es gelten folgende Festlegungen:

- (1) Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Tierhaltungsbetriebe, Lagerplätze und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.*
- (2) Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.*
- (3) Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 i.d.g.F. Die Erweiterung bestehender Abbaugelände ist zulässig.*

Zu § 7 REPRO Planliche Darstellung

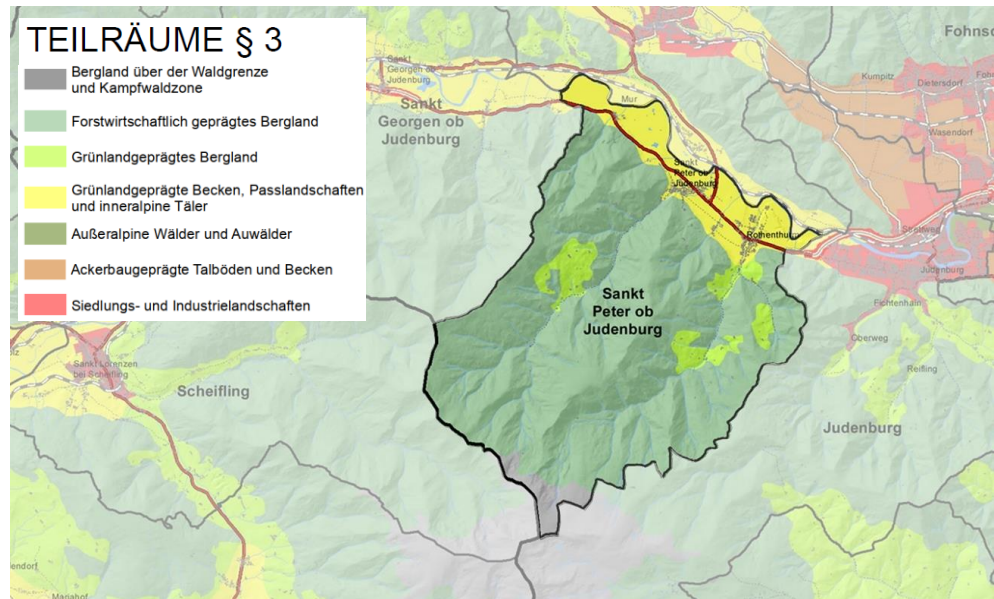


Abb. 3: Ausschnitt landschaftsräumliche Einheiten (Quelle: REPRO Obersteiermark West)

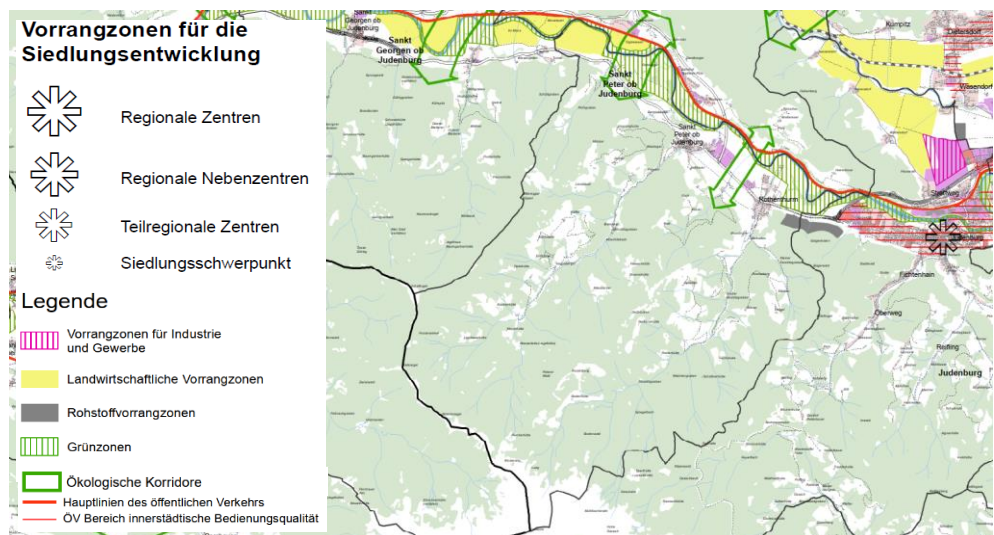


Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan (Quelle: REPRO Obersteiermark West)

Zu den Sach- und Entwicklungsprogrammen des Landes

Zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie

Das von der Stmk. Landesregierung verordnete *Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie* („SAPRO Solarenergie“ zuletzt in der Stammfassung LGBL. Nr. 52/2023) wurde zur Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern erlassen und umfasst u.a. die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie.

Für das Gebiet der Gemeinde St. Peter ob Judenburg sind keine überörtlichen Vorrangzone festgelegt. Maßgeblich sind daher insbesondere die Bestimmungen des § 6 „Vorgaben für die örtliche Raumplanung“, u.a.:

- Für Solarenergieanlagen ist die Festlegung von Eignungszonen im ÖEK bzw. von Freiland-Sondernutzungen im FWP mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha unzulässig (ausgenommen für Agri-Photovoltaikanlagen).
- Außerhalb von Ausschlusszonen ist für Solarenergieanlagen die Festlegung von Eignungszonen im ÖEK bzw. von Freiland-Sondernutzungen im FWP bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes grundsätzlich zulässig.
- Darüber hinaus sind Festlegungen bis zu einer Gesamtfläche von 10 ha grundsätzlich zulässig, wenn besondere Standortbedingungen erfüllt werden (u.a. Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen wie z.B. Kläranlagen, Abfallsammelzentren, Energieerzeugungsanlagen und Umspannwerke).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001759>

Zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie

Das von der Stmk. Landesregierung verordnete *Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie* („SAPRO Windenergie“ zuletzt idF LGBL. Nr. 91/2019) gilt für den Geltungsbereich der Alpenkonvention in der Steiermark.

Ziel des Entwicklungsprogramms ist die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark. Dazu wurden in Bezug auf die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen festgelegt. Diese werden im Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht.

Gemäß § 3a des Entwicklungsprogramms ist in Ausschlusszonen die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig. Gemäß § 4 (2) sind Vorrangzonen überörtliche Widmungsfestlegungen, während in Eignungszonen als Voraussetzung für die baurechtliche Bewilligung von Windkraftanlagen von der Standortgemeinde im Flächenwidmungsplan Sondernutzungen im Freiland festzulegen sind.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000361>

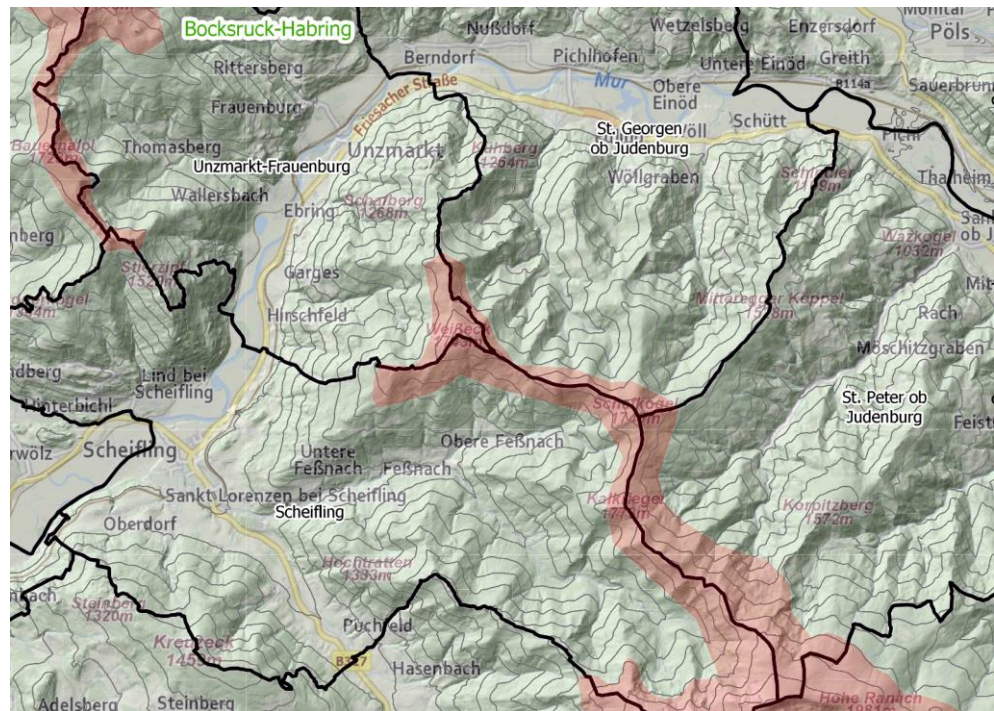


Abb. 5: Ausschnitt Detailplan D2 (Anlage 2-14 zum „SAPRO Windenergie“)

Zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)

Das Gemeindegebiet von St. Peter ob Judenburg liegt ganzheitlich im Anwendungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention; Stammfassung BGBl. Nr. 477/1995).

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien und der Europäischen Union, der 1991 unterzeichnet wurde. Vertragsziel ist der Schutz der Alpen und die nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung der Schutz- und Nutzungsinteressen.

Die Vertragspartner verpflichten sich insbesondere in der Alpenkonvention "unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips" zu einer ganzheitlichen Politik der Erhaltung und dem Schutz der Alpen unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen. Weiter haben sie darin vereinbart, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum zu verstärken sowie räumlich und fachlich zu erweitern.

Zur Präzisierung der Rahmenkonvention wurden 10 Protokolle (zB: Verkehr, Tourismus, Energie, Bergwald, Bodenschutz, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung) sowie 2 Ministerdeklarationen (Bevölkerung und Kultur, Klimawandel) erarbeitet.

Quelle: www.bmk.gv.at

Die Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sind gemäß Artikel 1 des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“:

- a) Anerkennung der besonderen Erfordernisse des Alpenraums im Rahmen nationaler und europäischer Politiken,
- b) Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen,
- c) sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums,
- d) Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung im Alpenraum durch Anstrengungen zur dauerhaften Sicherstellung ihrer Entwicklungsgrundlagen,
- e) Förderung der Wirtschaftsentwicklung bei gleichzeitiger ausgewogener Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Alpenraums,
- f) Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten,
- g) Förderung der Chancengleichheit der ansässigen Bevölkerung im Bereich der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung unter Achtung der Kompetenzen der Gebietskörperschaften,
- h) Berücksichtigung von natürlichen Erschwernissen, Leistungen im allgemeinen Interesse, Einschränkungen der Ressourcennutzung und Preisen für die Nutzung der Ressourcen, die ihrem wirklichen Wert entsprechen.

Weiterführende Informationen und Unterlagen:

<https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/protokolle-deklarationen/>

Örtliche Festlegungen

Örtliche Festlegungen erfolgen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Siedlungsentwicklung erfolgt in Abstimmung mit den Entwicklungen der Nachbargemeinden.

Zu § 2 (1) Detailabgrenzung überörtlicher Festlegungen

Zu Z.1 Gemeindefunktionen

St. Peter ob Judenburg ist im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark West (REPRO; LGBL. Nr. 90/2016) als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt.

Für das Gemeindegebiet von St. Peter ob Judenburg sind im Regionalplan des REPRO 2016 bzw. der Sachprogramme (SAPRO) der steiermärkischen Landesregierung keine Vorrangzonen für Industrie/Gewerbe, Rohstoffe oder Solarenergie festgelegt.

Zu Z.2 Landschaftsräumliche Einheiten (Teilräume)

Die im Differenzplan zum Entwicklungsplan gemäß der PZVO 2016 dargestellten Präzisierungen der REPRO-Teilraumgrenzen wurden unter Berücksichtigung des Ermessensspielraumes gemäß § 7 (3) REPRO vorgenommen:

In Fällen, in denen Vorrangzonen nicht durch eindeutige Strukturlinien (wie z. B. Waldränder, Gewässer, Straßen und Wege) begrenzt werden, hat ihre konkrete Abgrenzung im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu erfolgen. Dabei sind kleinräumige Ergänzungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe (Bauplatz für Ein- und Zweifamilienhäuser) zulässig. Diese Abgrenzung ist auch dann durchzuführen, wenn Vorrangzonen eines außer Kraft getretenen Regionalplanes bereits im Entwicklungsplan der Gemeinde ersichtlich gemacht wurden.

Zu § 2 (2) Räumliche funktionelle Gliederung

Zu Z.1 Örtliche Siedlungsschwerpunkte

Die Festlegung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte erfolgte unter Berücksichtigung der „Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten“ (Abteilung 13; 02/2013). Die Nachweisführung für die Erfüllung der Voraussetzungen erfolgt anhand des Prüfschemas und der Checkliste des Leitfadens (siehe Anlage) sowie der räumlichen Bestandsaufnahme zur Revision.

Gemäß dem Regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO) Obersteiermark West, LGBL. Nr. 86/2016 ist St. Peter ob Judenburg als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der Entwicklungsziele der Gemeinde wird der Teilraum B „Rothenthurm“ als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt

festgelegt. Dieser erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen und weist die erforderliche Nutzungsdurchmischung, Verdichtung und Versorgung auf (Checklisten gem. Leitfaden siehe Anhang).

Zu Z.2 Örtliche Funktionen

In der zeichnerischen Darstellung (Entwicklungsplan) sind bestehende und potentielle bauliche Entwicklungsbereiche für die Planungsperiode von 15 Jahren dargestellt und nach Funktionen gegliedert. Die Festlegungen werden auf Basis der räumlichen Bestandsaufnahme und der festgelegten Entwicklungsziele getroffen. Zum Teil wurden dabei zwei Funktionen oder Funktionen mit Eignungszonen überlagert.

Im Plan unterschieden werden Funktionsbestände und -potentiale iS der Anlage 1, Z.6 zur PZVO 2016: *Als Potential sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m², unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen.* Die Unterscheidung dient auch als Grundlage für Festlegungen gemäß § 27 (1) StROG, wonach Entwicklungspotentiale für Gebiete mit baulicher Entwicklung für Wohnen, Zentrum, Tourismus und Ferienwohnen nur außerhalb der im Entwicklungsplan ersichtlich gemachten Geruchszonen festgelegt werden dürfen.

Zur Funktion Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete:

Gemäß § 27 (1) StROG dürfen Entwicklungspotentiale u.a. für Wohnen nur außerhalb von Geruchszonen festgelegt werden. Gemäß § 27 (5) Z.2 StROG darf bestehendes Wohnbauland innerhalb von Geruchszonen anlässlich der nächsten Revision des Flächenwidmungsplanes als Sanierungsgebiet oder als Aufschließungsgebiet festgelegt, d.h. fortgeführt werden.

Die Beachtung beider Bestimmungen führt in Fällen, in denen rk. bestehendes Wohnbauland im Bereich von rk. Entwicklungspotentialen liegt, potentiell zu Widersprüchen zwischen dem Örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan. Um keinen Widerspruch zu erzeugen, wird im ÖEK 5.00 daher festgelegt, dass innerhalb der im Entwicklungsplan ausgewiesenen Funktion „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ neben Dorfgebiet auch Reines und Allgemeines Wohngebiet zulässig ist, wenn es sich um die Fortführung von Bestandsbauland als Sanierungs- oder Aufschließungsgebiet handelt.

Als Entwicklungspotential iS des § 27 (1) StROG wird ein Potential iS der Anlage 1 Z.6 zur PZVO 2016 verstanden und im Entwicklungsplan entsprechend ausgewiesen: *Als Potential sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m², unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen. [...]*

Zur Funktion Industrie, Gewerbe:

Gemäß § 4 (1a) StROG sind bei der Flächenwidmung als Industriegebiet 2 zur Errichtung und wesentlichen Änderung von Seveso-Betrieben jedenfalls erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich zu erwarten und ist die Widmung bzw. Widmungsänderung einer verpflichtenden Umweltprüfung zu unterziehen. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) des ÖEK 5.00 deckt daher die FWP-Festlegung von Baugebieten Industriegebiet 2 in Entwicklungsbereichen für Industrie, Gewerbe nicht. In ÖEK-Änderungsverfahren für die Errichtung von Seveso-Betrieben müsste daher eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt werden (keine Abschichtung möglich).

Zu Z.3 Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen

Als örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen werden im Entwicklungsplan 5.00 festgelegt und gemäß der PZVO 2016 definiert:

- Sportanlagen (spo),
- Öffentliche Anlagen (öan),
- Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen - Photovoltaik bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen (eva, pva),
- Kompostieranlage (kpa)
- Wirtschaftshof (wih)
- Lagerplatz (lgp).

Die Definition der Eignungszonen erfolgt auch gemäß der lt. PZVO 2016, Anlage 1 Z.9 letzte Spalte möglichen „anderen Abkürzungen“ (zB „bsp“ anstelle von „erh“).

Die Festlegung weiterer Eignungszonen, zB für Verkehr, Ver- und Entsorgung, Energieerzeugung etc. im Zuge von ÖEK-Änderungen ist nicht ausgeschlossen.

Zu Z.4 Flächen, für die keine Geruchszonen auszuweisen sind

Gemäß § 22 (6) Z.1 StROG können im örtlichen Entwicklungskonzept unter Bedachtnahme auf die Entwicklungsbedürfnisse rechtmäßig bestehender Betriebe für Tierhaltungsbetriebe Flächen festgelegt werden, für die auf Grund ihrer Entfernung zu Siedlungs- oder Freiraumentwicklungsbereichen keine Geruchszonen auszuweisen sind.

Die topographische Situation im Gemeindegebiet bedingt, dass auch Tierhaltungsbetriebe im Regelfall in den weitläufigen Talböden bzw. den unteren Hangflanken verortet sind. Entlegene Bergbauernhöfe sind die Ausnahme. Die Hauptwindrichtungen verlaufen längs der Täler.

In den Erläuterungen zur StROG-Novelle LGBL Nr. 45/2022 ist in Zusammenhang mit Abständen zu Intensivtierhaltung ein Umkreis von 300 m um derartige Vorhaben als „Nahebereich eines Siedlungsgebietes“ genannt (bezogen u.a. auf Wohnbauland). Im ÖEK 5.00 wird der Abstand zur Vermeidung von Nutzungskonflikten höher angesetzt und mit einer Entfernung von grundsätzlich 500 m zu den im Entwicklungsplan festgelegten Entwicklungsgrenzen festgelegt. Der Bezug zu den Grenzen erfolgt zur besseren Nachvollziehbarkeit der auf Ebene des ÖEK getroffenen Regelung. Der Basiswert von 500 m wird im Bereich von relativen Entwicklungsgrenzen um die max. Überschreitungstiefe (im Regelfall 30-40 m) erhöht.

Zu § 2 (3) Entwicklungsgrenzen

Die Abgrenzung des äußeren Siedlungsrandes ist durch absolute und relative Entwicklungsgrenzen festgelegt.

Gemäß § 3 der Planzeichenverordnung 2016 (PZVO; LGBL. 80/2016) ist der Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000 oder bei dem Erfordernis stärkerer Differenzierung auf engem Raum im Maßstab 1:5.000 zu erstellen. Gemäß PZVO sind Entwicklungsgrenzen planlich mit einer Stärke von 1,0 mm darzustellen, was einer realen Breite von 10 m bzw. 5 m entspricht. Rechtsgültiges Planungsinstrument ist nur der maßstäblich gedruckte Plan, der diese Unschärfe in der Grenzziehung beinhaltet.

Im Entwicklungsplan werden Entwicklungsgebiete bzw. „bauliche Entwicklungsbereiche“ durch absolute und relative Entwicklungsgrenzen begrenzt (Abgrenzung des äußeren Siedlungsrandes der Teilräume). Die lagemäßige Festlegung und Begründung der Entwicklungsgrenzen erfolgt auch unter Berücksichtigung des Entwicklungsplanes 4.00.

- Absolute Entwicklungsgrenzen können im Fall von dynamischer Entwicklung und bei Vorliegen von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen begründet abgeändert werden. Ein Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist erforderlich.
- Relative Entwicklungsgrenzen sind solche, deren Abgrenzung aus naturräumlichen oder aus siedlungspolitischen Gründen für den gegebenen Zeithorizont nicht präzise getroffen werden können.

Die Möglichkeit der Überschreitung von relativen Entwicklungsgrenzen wird in der PZVO (Anlage 1 Entwicklungsplan; Pkt. 11) wie folgt geregelt: Relative Entwicklungsgrenzen dürfen unter Berücksichtigung des Raumordnungszieles (bzw. seit Novellierung des Raumordnungsgrundsatzes) „Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen“ um eine ortsübliche Bauplatztiefe (Einfamilienhaus Bauplatz) überschritten werden. Auf Seite 7 der PZVO wird das Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe mit ca. 30-40 m näher definiert.

Eine ortsübliche Bauplatztiefe übersteigende Überschreitungen bedürfen einer Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Im Plan wird gemäß der PZVO 2016 weiters zwischen siedlungspolitischen (im Plan rot dargestellten) und naturräumlichen (grün dargestellten) Entwicklungsgrenzen unterschieden.

- Naturräumliche Grenzen werden aufgrund von Beschränkungen durch übergeordnete Planungen (zB Hochwasserabflussuntersuchungen, Gefahrenzonenplanung), aufgrund von bestehenden Landschafts- und Strukturelementen (zB Waldränder, Geländekanten, Gewässer) sowie zur Erhaltung von Landschaftsräumen und -strukturen festgelegt.
- Siedlungspolitische Grenzen werden aufgrund von siedlungspolitischen Zielsetzungen (zB Baulandbedarf), infrastrukturellen oder administrativen Gegebenheiten (zB Straßen, Gemeindegrenzen) sowie zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen des Ortsbildes festgelegt.

Die Begründung der Legende (zB auch die Bedeutung der Entwicklungsgrenzen) erfolgt in Entsprechung der Planzeichenverordnung 2016 mit tlw. zweckmäßigen Erweiterungen (zB siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 8).

Im Folgenden werden die einzelnen Entwicklungsgrenzen anhand ihrer Nummerierung im Entwicklungsplan erläutert:

Nr.	Art	Begründung
-----	-----	------------

1	N	Freihaltung des Gewässeruferstreifens
2	N	Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen
3	N	Fehlende naturräumliche Voraussetzungen. Planungsvoraussetzung für die Überschreitung relativer Entwicklungsgrenzen: Hochwasserfreistellung oder Vorliegen der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen iS des „Entwicklungsprogramms für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen“.
4	N	Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch oder klimatisch bedeutsamer Strukturen
8	N	Berücksichtigung des Lebensraumkorridors Nr. 168 Rothenthurm West

1	S	Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklungen in Siedlungsschwerpunkten
2	S	Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen
3	S	Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
8	S	Infrastrukturlinie Straße

N / S naturräumlich / siedlungspolitisch
abs./rel. absolut / relativ (Festlegung im Entwicklungsplan)

Ob eine Entwicklungsgrenze absolut oder relativ festgelegt ist, ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung (Entwicklungsplan).

Die Begründung „Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten“ bedeutet für relative Entwicklungsgrenzen, dass der Siedlungsrand an dieser Stelle nicht eindeutig ausformuliert ist und eine Baulandüberschreitung der Grenze im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe zulässig ist, wobei bei der Festlegung derartiger Grenzen allgemein zu beachten ist, dass der gemeindeweit ermittelte Baulandbedarf vorrangig in Überörtlichen und Örtlichen Siedlungsschwerpunkten zu erfüllen ist. Gegenüber den Hauptsiedlungsgebieten ist in peripher gelegenem Bauland daher nur nachrangig und in geringerem Ausmaß neu festzulegen.

Zu § 2 (4) Teilräume und Entwicklungsprioritäten

Die einzelnen Teilräume werden durch die im Entwicklungsplan festgelegten Entwicklungsgrenzen begrenzt. Die Begrenzung der Teilräume einschließlich der Festlegung spezifischer Funktionen und Entwicklungsprioritäten sind entscheidende Maßnahmen zur Erreichung der Raumordnungsziele des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010. Die Planungsabsicht der Gemeinde beruht auf gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen (z.B. Bevölkerungs- und Altersprognosen) sowie der Auswertung der im Zuge der räumlichen Bestandsaufnahme erhobenen Siedlungs- und Nutzungsstruktur. Sie ist in den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes dokumentiert und wird im Erläuterungsbericht fachlich begründet.

Für die Abgrenzung und Priorisierung der Teilräume maßgebliche Faktoren sind:

- Siedlungspolitische Eignung des Teilraumes. Hohe Priorität der Entwicklung bei Vorhandensein von zentralen Einrichtungen (zB Gemeindeamt, Kindergarten, Schule, ärztl. Versorgung, Versammlungsstätten) bzw. bei Lage des Teilraumes im Einzugsbereich dieser Einrichtungen.
- Naturräumliche Eignung des Teilraums. Keine hohe Priorität bei Einschränkung der baulichen Entwicklung durch Gefährdungen.
- Verkehrliche Eignung des Teilraumes. Hohe Priorität der Entwicklung bei Lage in verdichteten Zentralräumen, im Einzugsbereich einer Haltestelle des ÖPNV und an den Hauptverkehrslinien.

Entwicklungsprioritäten

Entwicklungsbereiche hoher Priorität sind Teilräume, deren bauliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung aufgrund ihrer Standortgunst, ihrer Infrastruktur und/oder ihrer wirtschaftlichen und touristischen Potentiale im besonderen öffentlichen Interesse gelegen ist und die daher vorrangig zu entwickeln sind (zB Überörtliche und Örtliche Siedlungsschwerpunkte).

Die Bebauungs- und Nutzungsstruktur sämtlicher Siedlungsbereiche im Gemeindegebiet wurde im Zuge der Bestandsaufnahme erhoben und planlich dokumentiert. Die spezifische Eignung der Teilräume begründet sich aus der Zusammenschau mit weiteren Planungsgrundlagen und ist im Kapitel „Bevölkerung und Siedlungsentwicklung“ des Erläuterungsberichtes näher ausgeführt. Eine zeitliche Prioritätensetzung wird nicht vorgenommen. Detaillierte Festlegungen werden abhängig von Planungsinteressen und örtlichen Gegebenheiten im Anlassfall in nachfolgenden Verfahren getroffen werden.

Aufgrund der Ausstattung mit zentralen Einrichtungen ist insbesondere der Siedlungsbereich des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes für einen Ausbau der Wohnfunktion geeignet und sind Investitionen in die Aufschließung neuer Baugebiete sowie zur Beseitigung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen in diesen Siedlungsräumen gerechtfertigt.

Ziel der Gemeindeentwicklung ist die Stärkung der bestehenden sowie verkehrlich und infrastrukturell bereits gut erschlossenen Gebiete. In peripheren Bereichen, die keine geeigneten Standortkriterien aufweisen, wird die Vermeidung von unwirtschaftlichen Entwicklungen auch durch die Rücknahme von ungeeigneten Entwicklungspotentialen und Baulandfestlegungen sichergestellt und anhand der Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung für den Einzelfall begründet.

Zu § 3 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen

Jene Ziele und Maßnahmen, die unmittelbare räumliche Auswirkungen haben und die im Entwicklungsplan nicht ausreichend dargestellt werden können, sind im Wortlaut angeführt. Die so verordneten Ziele und Maßnahmen stellen in ihrer Gesamtheit ein siedlungspolitisches Interesse der Gemeinde an der umfassend qualitätsvollen Siedlungsentwicklung dar. Im Einzelfall sind diese gegeneinander abzuwägen. Die Umsetzung im eigenen Wirkungsbereich kann nur nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten erfolgen.

Entwicklungsziele und Maßnahmen, die über die Raumordnung hinausgehen und allgemein adressiert sind, entziehen sich dem Wirkungs- und Einflussbereich der örtlichen Raumplanung bzw. der Zuständigkeit des Gemeinderates in seiner Funktion als Raumordnungsbehörde. Da die Formulierung derartiger Ziele und Maßnahmen für die örtliche Planung dennoch bedeutsam ist, werden sie den Erläuterungen zu den Sachbereichen des ÖEK 5.00 als raumordnungspolitisches Programm („Katalog“) angeführt.

Sachbereiche

Die Erläuterungen zu den Sachbereichen untermauern die Festlegungen und ergänzen das raumordnungspolitische Programm – die Planungsabsichten – der Gemeinde. Sie enthalten themenspezifische Ziele und Maßnahmen, die nicht über eine Verordnung geregelt werden können.

Lage und administrative Gliederung

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg (Gemeindenummer 62032) war von der Gemeindestrukturreform nicht betroffen und liegt im westlichen Bereich des Bezirks Murtal. Sie hat eine Fläche von rd. 50 km² und umfasst die Katastralgemeinden:

- St. Peter (65028),
- Möschitzgraben (65016),
- Rothenthurm (65026),
- Feistritzgraben (65008).

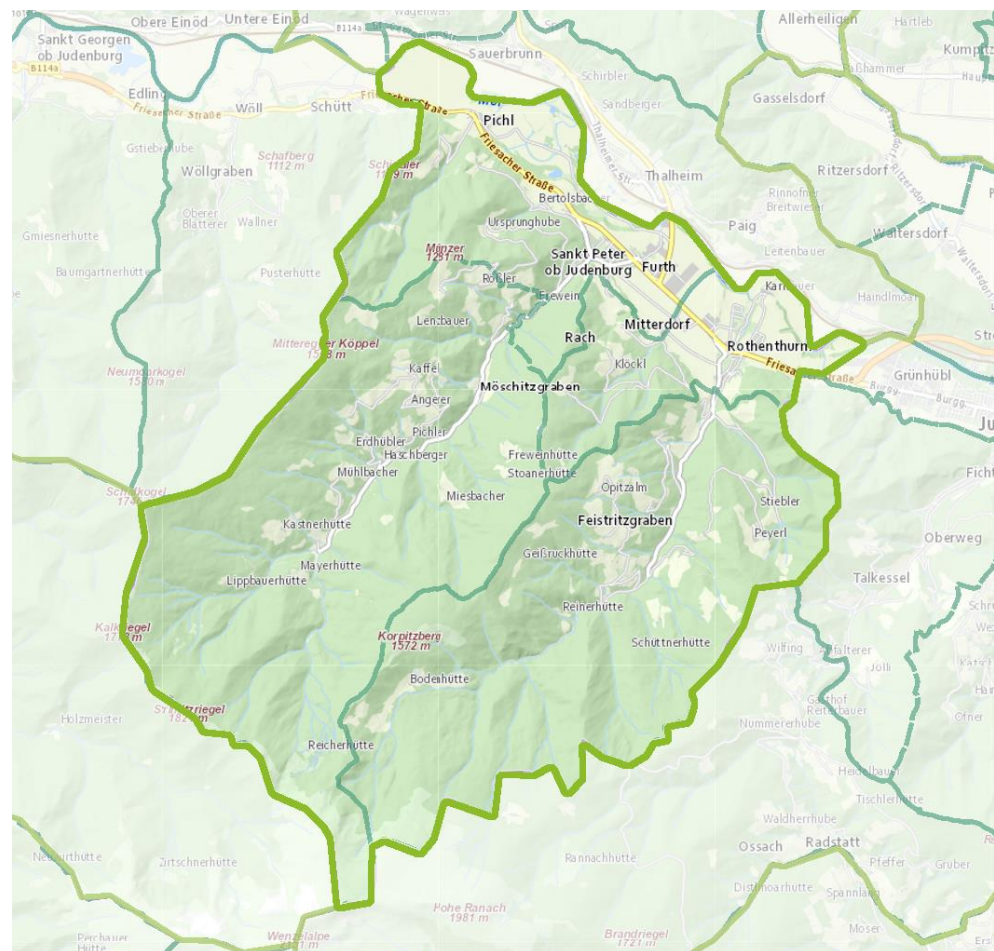


Abb. 6: Ortsplan (GIS Stmk.)

Die Hauptsiedlungsbereiche innerhalb der Gemeinde bilden das Ortszentrum St. Peter ob Judenburg mit dem östlich gelegenen Ortsteil Furth, sowie der Ortsteil Rothenthurm im Osten des Gemeindegebietes.

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg grenzt im Norden an die Gemeinde St. Georgen ob Judenburg und an die Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim, im Osten an die Stadtgemeinde Judenburg sowie im Südwesten an die Marktgemeinde Scheifling (Bezirk Murau).

Erreichbarkeit und Verkehrsbeziehungen

Das Gemeindegebiet wird im Norden und Nordosten über die Landesstraße B317 – Friesacher Straße, welche im Osten außerhalb des Gemeindegebietes in die S36 – Murtal Schnellstraße übergeht, erschlossen. Zudem bietet auch die Landesstraße B114 – Triebener Straße einen verkehrlichen Anschluss im nordöstlichen Gemeindegebiet, die dort an die B317 anschließt.

St. Peter ob Judenburg gewinnt neben der Nahelage zu Judenburg auch aufgrund der verkehrsgünstigen Anbindung an die S36 – Murtal Schnellstraße (Anschlussstelle Judenburg West) laufend an Bedeutung als Wohnsitzgemeinde.

Die öffentliche Verkehrsanbindung in der Gemeinde St. Peter ob Judenburg erfolgt durch die Regionalbuslinien 870 und 871, wodurch lediglich eine Anbindung an Werktagen zwischen 05:35 Uhr und 14:50 Uhr und zusätzlich um ca. 18:20 Uhr gegeben ist. Die Hauptsiedlungsbereiche der Gemeinde werden über diese Buslinien in weiterer Folge an den Busbahnhof Judenburg und an den Bahnhof Thalheim – Pöls angebunden, wodurch eine gute Bedienqualität des öffentlichen Personennahverkehrs gegeben ist.

Naturraum und Umwelt

Topografie und Landschaftsraum

Der nordöstliche Bereich des Gemeindegebietes von St. Peter ob Judenburg ist landschaftsräumlich dem Teilgebiet Oberes Murtal (T.7) zugehörig sowie der überwiegende Teil des Gemeindegebietes den Zentralalpen – Seetaler Alpen (Z.3).

Das Gemeindegebiet der Gemeinde St. Peter ob Judenburg wird von Norden bis Nordwest durch die Mur begrenzt. Außerdem ziehen sich der Möschitzbach und der Große Feistritzbach in Südwest-Nordost-Richtung durch das Gemeindegebiet.

Für das Hauptsiedlungsgebiet liegen lediglich für Teilbereiche Daten aus der digitalen Bodenkarte eBod vor. Diese sind im überwiegenden Ausmaß der Bodentypengruppe Braunerde zugeordnet und bestehen aus Lockermaterial. Im südlichen Bereich des Hauptortes ist Kolluvialmaterial und Schiefer vorhanden. Entlang der Mur teilt der Boden sich in Auböden und Bodenformkomplex und besteht aus Terrassen- und Schwemmmaterial. Die Gebiete sind größtenteils tiefgründig bzw. stark schwankend und hinsichtlich der Bodenreaktion schwach sauer bis stark sauer.

Die Bereiche zwischen den Siedlungsgebieten und der Mur sind der Bodentypengruppe Braunerde und Bodenformkomplex zugehörig und besteht aus Kolluvialmaterial, Terrassenmaterial und in geringeren Teilen aus Lockermaterial. Hinsichtlich der Gründigkeit sind diese Flächen überwiegend tiefgründig und in Nahbereichen der Mur stark schwankend.



Abb. 7: Landschaftsgliederung (GIS Stmk.)

Ziele

- ☐ Erhaltung und Pflege des charakteristischen Landschaftsbildes und seiner Elemente, insbesondere der Ufervegetation an den Bächen, des durch Auwälder geprägten Erscheinungsbildes der Ufervegetation der Mur und naturnaher Hausgärten als Strukturelemente.
- ☐ Erhaltung der Erholungslandschaft als Voraussetzung für eine hohe Wohnqualität, insbesondere im Bereich der Mur-Auen.
- ☐ Verbesserung der Erlebbarkeit der Naturräume.
- ☐ Vermeidung von Zersiedelung und Abwägung bei einer allfälligen Ausdehnung des Siedlungsraumes in den offenen Landschaftsraum.
- ☐ Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe als Pfleger und Gestalter der Kulturlandschaft.
- ☐ Schutz der Quellwässer und des Grundwassers für die derzeitige und künftige Trinkwasserversorgung.

Maßnahmen

1. Festlegung von Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan zur Erhaltung von naturräumlich typischen, wertvollen und sensiblen Bereichen. Die natürlichen Hochwasserabflussbereiche sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten.
2. Minimierung der baulichen Eingriffe (Hochbau, Wegebau, Wasserbau etc.) zur Erhaltung der Landschaftsstruktur.
3. Bepflanzung und Begrünung von Orts- und Siedlungsrändern. Ergänzung und Wiederaufbau von gewässerbegleitenden Ufersäumen und Gehölzen bzw. wichtigen Grünachsen. Qualitätvolle Gestaltung und Pflege der Freiräume – Berücksichtigung einer Durchgrünung im Rahmen der Bebauungsplanung.
4. Vorausschauende Bodenpolitik der Gemeinde in Baulandbereichen und zur Erhaltung von wertvollen landwirtschaftlichen Böden (aktive Baulandpolitik etc.).
5. Vermittlung und Vermarktung der Qualität des Landschafts- und Naturraumes.

Naturräumliche Schutzgebiete

Das Gemeindegebiet liegt zur Gänze innerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention. Beidseitig der Mur ist das Europaschutzgebiet Nr. 5 „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“ festgelegt. Im Süden grenzt die Gemeinde an das Landschaftsschutzgebiet LS 06 – „Zirbitzkogel“. Die Gemeinde selbst weist keine Naturdenkmäler oder sonstige geschützte Landschaftsbestandteile auf.

Im Entwicklungsplan werden naturräumliche Schutzgebiete innerhalb des Gemeindegebietes ersichtlich gemacht. (vgl. auch Erläuterungen zum Flächenwidmungsplan)

Ziele

- ☐ Fortführung des Schutzes des Naturraumes als Basis für die Land- und Forstwirtschaft sowie als Ressource für Naherholung und Tourismus.
- ☐ Erhaltung der Uferbegleitvegetation und der Auwälder entlang der Fließgewässer.

Maßnahmen

1. Berücksichtigung der ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete bei der Festlegung von Entwicklungsbereichen und Baugebieten.
2. Leistung von Informations- und Motivationsarbeit zur Erhaltung und Stabilisierung schützenswerter landschaftsökologischer Einheiten.

Gewässer und Gefährdungen

In der Gemeinde St. Peter ob Judenburg entspringt der Möschitzbach, in dem zahlreiche Gewässer, wie zB der Finsterwinkelbach, einmünden. Dieser durchläuft in weiterer Folge den Hauptort St. Peter ob Judenburg und in weiterer Folge den Ortsteil Furth und mündet danach unmittelbar in die Mur. Der Große Feistritzbach entspringt nur knapp außerhalb der südlichen Gemeindegrenze und hat ebenso zahlreiche einmündende Gewässer, darunter zB der Wölbenbach und der Kleine Feistritzbach. Der Große Feistritzbach durchläuft den Ortsteil Rothenthurm und mündet neben den untergeordneten Gewässern Pichlbach und Mitterdorfbach ebenso in die Mur. Der Möschitzbach und der Große Feistritzbach sorgen primär für die Entwässerung der wesentlichen Teile des Gemeindegebietes. Im Gemeindegebiet stellen Gerinne und Zuflüsse zum Möschitzbach und Großer Feistritzbach stellenweise eine Gefährdung für Siedlungen dar.

Hochwasserabflussuntersuchungen

Der Schutz vor Hochwässern aller Gewässer innerhalb des Gemeindegebietes fällt in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung bzw. der Baubezirksleitung Obersteiermark West (Bundeswasserbauverwaltung). Für jene Bäche und Gerinne, die als Wildbäche klassifiziert sind, ist die Bundesdienststelle für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV – Gebietsbauleitung Steiermark West) zuständig.

Für nachstehende Flüsse und Bäche wurden im Rahmen der Abflussuntersuchung Steiermark aktualisierte Abgrenzungen der HQ₃₀/HQ₁₀₀-Hochwasserabflussgebiete ausgearbeitet, die im Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht wurden. In diesen Bereichen sind Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich.

→ Mur

In Bereichen der HQ₃₀/HQ₁₀₀-Hochwasserabflussgebiete sind Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich. Innerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabflusses (HQ₃₀) ist für Bauten und Anlagen jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Für Bauführungen in Bereichen zwischen HQ₃₀ und HQ₁₀₀ ist im Zuge von Bauverfahren eine wasserbautechnische Begutachtung einzuholen.



Abb. 8: Hochwasserüberflutungsbereiche der Bundeswasserbauverwaltung (Quelle GIS Stmk)

Gefahrenzonenpläne WLV

Für das Gemeindegebiet wurden gelbe und rote Wildbachgefahrenzonen festgelegt. Die Gefahrenzonen werden im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht. Gefährdete Bereiche liegen auf landwirtschaftlich genutztem Freiland, aber auch auf besiedeltem Gebiet. Diese Zonen weisen eine geringere naturräumliche Eignung für die Siedlungsentwicklung auf.

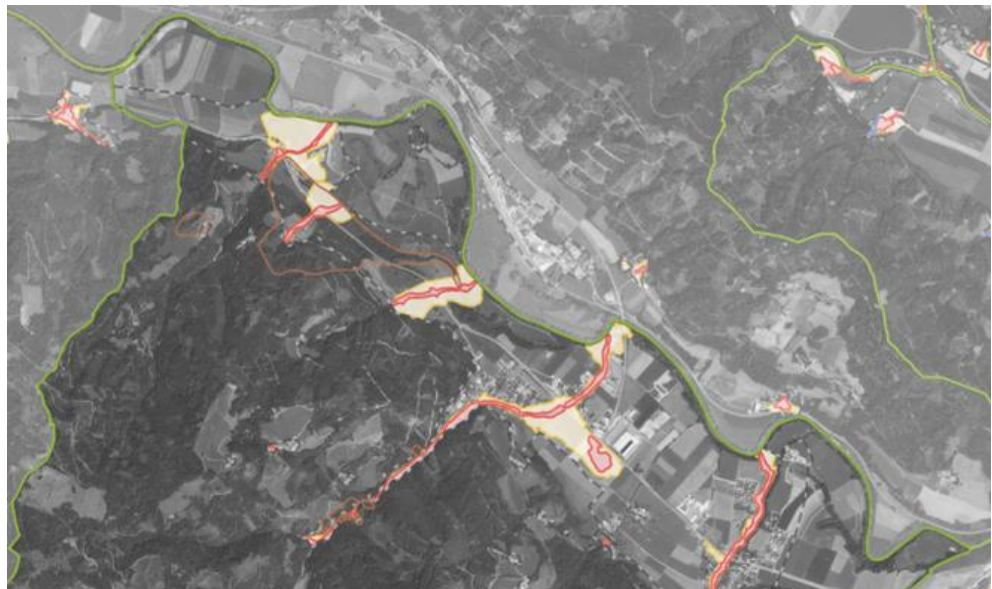


Abb. 9: Gefahrenzonen (Quelle GIS Stmk)

Die Festlegung der jeweiligen Entwicklungsgrenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Gefährdungssituation, der Funktion und Entwicklungspriorität des Ortes sowie des innerhalb oder randlich der Gefährdungsbereiche gelegenen Gebäudebestandes.

Gewässerschutzprogramm

Nach dem Bundeswasserrechtsgesetz WRG 1959 sind die Grund- und Oberflächenwässer, einschließlich ihrer Ufer- und Hochwasserabflussbereiche zu schützen und rein zu halten. Die für die ökologische Funktionsfähigkeit maßgeblichen, gewässernahen Räume sind von Bebauungen und Intensivnutzungen frei zu halten.

Gemäß dem Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen („EPRO Naturgefahren 2024“) sind Uferstreifen entlang von Fließgewässern einschließlich verrohrter bzw. überdeckter Gewässerabschnitte in einer Breite von mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit und zur Betreuung der Gewässer erforderlichen Zugänglichkeit von Bauführungen grundsätzlich freizuhalten.

Gemäß dem Regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO) gelten Flusssufer in einer Breite von 10 m generell als Grünzone und sind von Baugebieten etc. freizuhalten. Aufgrund der lokalen Situation können Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Dies ist in manchen Ortsteilen teilweise erforderlich. Vor allem die historisch gewachsene Bebauung unterschreitet mancherorts die o.a. Mindestabstände und wurde teilweise unmittelbar am Ufer der Bäche errichtet. Eine Rückwidmung bzw. Beibehaltung dieser zentralen Funktionsbereiche ins Freiland ist nicht zweckmäßig und nicht im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung.

Diese Bereiche werden bei Erfordernis daher in Übereinstimmung mit der tatsächlichen Nutzung und unter Berücksichtigung allfälliger Gefährdungsbereiche als Baugebiete u.ä. festgelegt.

Ziele

- ☐ Schutz der Grund-, Oberflächen- und Quellwässer vor Beeinträchtigungen.
- ☐ Verbesserung des Schutzes des Dauersiedlungsraumes vor den natürlichen Gefahren: Schutz der Siedlungsgebiete vor Hochwasserereignissen insbesondere in den Siedlungsschwerpunkten. Sanierung der Hochwassergefährdung bestehender Bauobjekte. Setzen von Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes in gefährdeten Bereichen (hochwasserverträgliche Nutzungen zur Erhaltung von Retentionsräumen etc.).
- ☐ Erhaltung bzw. Renaturierung gewässernaher Bereiche: Schutz naturbelassener Tümpel und Teiche sowie standortgerechter Au- und Laubmischwälder. Erhaltung und Pflege der Uferbereiche und der Begleitvegetation. Verbesserung der Erlebbarkeit dieser Naturräume.
- ☐ Schutz der Siedlungsgebiete vor Hochwasserereignissen vor allem entlang der Mur, sowie an den zahlreichen Zuflüssen unter Berücksichtigung der Gefahrenzonenkarte der Bundeswasserbauverwaltung und der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Maßnahmen

1. Ersichtlichmachung und Berücksichtigung der Wasserschon- und -schutzgebiete sowie der Hochwassergefährdungsbereiche und wasserwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen im Flächenwidmungsplan.
2. Freihaltung von Hochwassergefährdungsbereichen und Gefahrenzonen von Baugebieten und Bebauung nach Möglichkeit. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in gewässernahen Bereichen.
3. Prüfung der Möglichkeit von Baulandrücknahmen in Gefährdungsbereichen.
4. Verbesserung des Hochwasserschutzes für bebaute Gebiete und Sanierung der Hochwassergefährdung bestehender Objekte. Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.
5. Renaturierung gewässernaher Bereiche und harter Verbauungsmaßnahmen. Ergänzung und Neupflanzung fehlender Ufervegetation mit standortgerechten Gehölzen.
6. Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit durch Freihaltung der Uferstreifen von Bebauung und Intensivnutzung nach Möglichkeit.
7. Schutz naturbelassener Tümpel, Teiche und Feuchtwiesen sowie standortgerechter Au- und Laubmischwälder.
8. Förderung der Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung in Bezug auf naturräumliche Gefahren und natürliche Ereignisse.

Klima

Bezogen auf die Klimaregionen liegt das Gemeindegebiet zum Großteil in der Klimaregion D.5 „Knittelfeld-Judenburger-Becken mit Seitentälern im Südosten“. Das Klima kann aufgrund seiner markanten Umrahmung als kontinental geprägtes Beckenklima bezeichnet werden, das relativ winter trocken und schneearm ist. Hinsichtlich der relativen Sonnenscheindauer gilt, dass im Spätherbst und Winter eine starke Benachteiligung eintritt (Hochnebel etc.).

Die Klimaregion E.1 „Seetaler Alpen“ erstreckt sich über den Süden und Westen des Gemeindegebietes. In Hinblick auf das Niederschlagsverhalten ist hier ein kontinental geprägtes Klima vorherrschend. Der Winter ist schneearm, die Zahl der Niederschlagstage fällt deutlich niedriger aus als im Ennstal. In diesem Bereich liegt aufgrund der exponierten Lage eine große Nebelhäufigkeit vor. Außerdem zählt diese Klimaregion zu den gewitterreichsten der Steiermark. In Kamm- und Gipfellagen ist hinsichtlich der Windverhältnisse mit extremen Bedingungen zu rechnen. Die Sonnenscheindauer weist eine Gunstsituation aus, wobei vor allem im Winter sehr gute Bedingungen angetroffen werden.

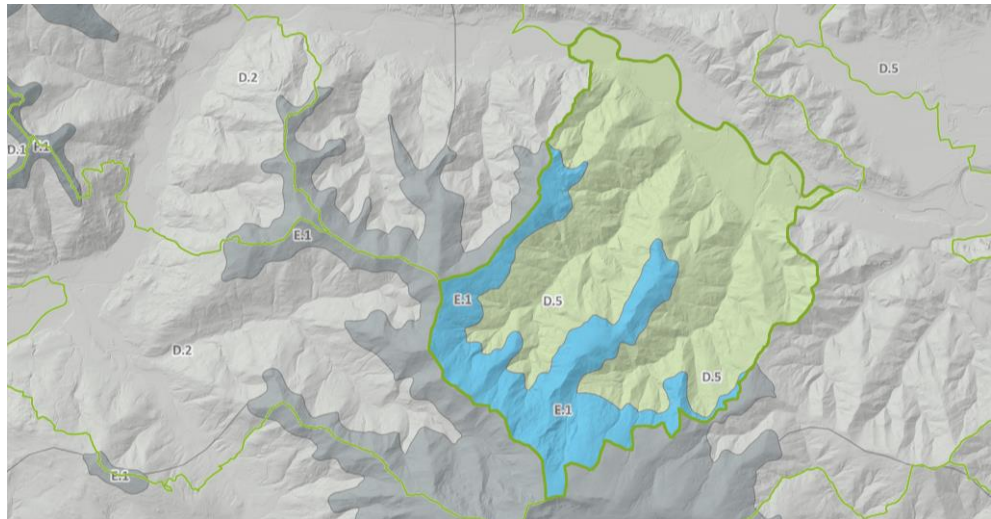
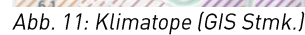


Abb. 10: Klimaregionen [GIS Stmk.]

Die Hauptsiedlungsbereiche der Gemeinde St. Peter ob Judenburg befinden sich in begünstigten inneralpinen Haupt- und Seitentallagen (Klimatop 27.2). Der nördliche Bereich des Gemeindegebietes entlang der Mur geht in das Klimatop 28.2 inneralpine Haupt- und Seitentallagen über. Die Zonen entlang der Gräben sind gut durchlüftete Kerbtäler (Klimatop 26.2). Mit zunehmender Höhenentwicklung gehen die Klimatope von thermisch begünstigten oberen Hang- und Kammlagen in geringerer Seehöhe (8.1) sowie gut durchlüftete Kamm- und Hanglagenstufe oberhalb der freien Inversion (6.1) in mittelhohe inneralpine Hang- und Kammlagen ab ca. 1200 m Seehöhe (5.1) und hohe Kammlagen ab ca. 1400 m Seehöhe (4.1) über. Der südlichste Bereich des Gemeindegebietes weist das Klimatop 3.1 Kamm- und Gipfellagen ab ca. 1700 bis 1800 m Seehöhe auf.



Die Zone umfasst Tal- und Beckenlagen mit relativ hoher Frost- und Inversionsgefährdung (ca. 150 Frosttage/Jahr, 70 - 85% Inversionshäufigkeit) und Nebelgefährdung, wobei die zugehörigen Eigenschaften weitgehend mit der Basisstation Zeltweg übereinstimmen: Jahresmittel: 6,5°C, Jännermittel: -5 bis -6°C, Julimittel: 16 bis 17°C, Vegetationsperiode: um 210 d/a. Hinsichtlich der Durchlüftung zeigt sich eine deutliche Verringerung der Windgeschwindigkeiten (Jahresmittel der Windgeschwindigkeit 0,5 - 1 m/s, im Winterhalbjahr zumeist noch darunter) und eine Zunahme der Kalmenhäufigkeit (54 % an der Station Zeltweg); begünstigt sind Abschnitte im Einflussbereich des Pöls- und Murtalwindsystems (mittlere Geschwindigkeiten bis über 2 m/s). Die Nebelhäufigkeit erreicht abschnittsweise bis 100 d/a.

Das Klima dieser Zone lässt sich als mäßig inversions- und frostgefährdet einstufen (Inversionsgefährdung ca. 70% der Nachtstunden). Die Durchlüftung bleibt an das Talwindsystemgebunden, wobei 1 - 2 m/s als Jahresmittel der Windgeschwindigkeit kaum überschritten wird (lediglich im Murtal erreicht die mittlere Windgeschwindigkeit im Sommerhalbjahr 2 - 3 m/s). Die Anzahl der Sommertage liegt bei ca. 50 Tagen/Jahr. Diese Zone ist thermisch gegenüber der Zone 28.2 etwas begünstigt (daher sind auch die schwach ausgebildeten Wärmeinseln von Zeltweg und Knittelfeld ausgewiesen). Die Nebelhäufigkeit erreicht 40 - 50 d/a, lediglich im Knittelfelder Becken liegt die Nebelhäufigkeit innerhalb dieser Zone über diesen Werten.

26.2 gut durchlüftete Kerbtäler

Dieser Zone werden im Raum Knittelfeld/Judenburg nur bewaldete Kerbtäler zugeordnet. Die mittleren Windgeschwindigkeiten erreichen 1 - 1,5 m/s. Hinsichtlich der thermischen Verhältnisse zeichnen sich die bewaldeten Kerbtäler durch eine Ausgeglichenheit infolge geringerer Kaltluftgefährdung aus. Die Nebelhäufigkeit erreicht 40 - 50 d/a.

8.1 thermisch begünstigte obere Hang- und Kammlagen in geringerer Seehöhe

Hang- und Kammlagen ab ca. 850 m Seehöhe sind dieser Zone zuzurechnen. Die Inversionshäufigkeit liegt bei 50 - 60 % aller Tage mit Bodeninversionen zum Morgentermin ; das Jahresmittel der Temperatur beträgt 7,3 - 7,8°C; die Durchlüftungsverhältnisse werden sehr stark von Tal- und Hangwindssystemen beeinflusst, sodass eine tagesperiodische Windrichtungsverteilung vorherrscht; die mittleren Windgeschwindigkeiten erreichen 1,5 - 2,0 m/s; die Nebelverhältnisse weisen für das Winterhalbjahr eine Nebelwahrscheinlichkeit auf als im Sommerhalbjahr, wobei die Zone jedoch meist über dem Talnebel (mit Mächtigkeiten von 150 - 200 m über der Talsohle) liegt.

6.1 gut durchlüftete Kamm- und Hanglagenstufe oberhalb der freien Inversion

Diese Zone umfasst Hang- und Kammlagen, deren Untergrenze im Bearbeitungsgebiet von W nach E von ca. 1000 m auf 950 m absinkt (Obergrenze generell ca. 1200m); kennzeichnend ist eine zunehmende Temperaturgunst gegenüber der Zone 5.1 (Jahresmittel: 4 bis 6°C, Jänner: -2 bis -3°C, Juli: 14 bis 16°C, Frosttage: 120 - 140 d/a, Vegetationsperiode: 160 - 190 d/a); hinsichtlich der Durchlüftungsverhältnisse liegt diese Zone noch oberhalb des Einflussbereiches des Murtalabwindes und von Hochnebel mit einer Obergrenze von 1000 m. Die Inversionssituation entspricht der der Zone 5.1; die Nebelhäufigkeit beträgt etwa 70 - 100 d/a; Übergang zu Schonklima (im Winter Reizklima); Eignung ist anlog zu Zone 5.1.

5.1 mittelhohe inneralpine Hang- und Kammlagen ab ca. 1200 m Seehöhe

Vornehmlich windexponierte Hang- und Rückenlagen mit noch ausgeprägtem Wintermaximum (2,5 - 4 m/s) und Sommerminimum (2 - 3 m/s) der Windgeschwindigkeiten; bei einem noch hohen Anteil an Gradientwindeinfluss zeigt die Windrichtungsverteilung bereits einen zunehmenden Anteil an tagesperiodischen Winden, speziell tagsüber aus S bis E; die Temperaturverhältnisse werden im Vergleich zu den höher gelegenen Zonen zunehmend günstiger (Jahresmittel: 4° bis 5°, Jänner: -3° bis -4°, Juli: 13° bis 14°, Frosttage: 130 - 150 d/a, Vegetationsperiode: 170 - 190 d/a); das Sommerhalbjahr bleibt inversionsfrei, während die Zone im Winter mitunter bereits innerhalb mächtiger freier Inversionen mit Hochnebel liegt, dabei aber schon oberhalb der Hochnebefelder mit einer Obergrenze von 1000 m; die Nebelverhältnisse weisen gegenüber der Zone 4.1 speziell im Winterhalbjahr einen erhöhten Anteil an aufliegender Bewölkung auf; mäßig starkes Reizklima mit fast fehlender Schwüle; diese Zone ist im Winter die Gunstzone; aufgrund ungünstiger Schneesicherheit im Winter bessere Eignung für Sommerfrische.

4.1 hohe Kammlagen ab ca. 1400 m Seehöhe

Ähnlich der Zone 3.1. Noch sehr windexponierte Abschnitte, speziell in Gipfellagen, allerdings mit etwas niedrigeren mittleren Geschwindigkeiten (Winter: 3 - 5 m/s, Sommer 2 - 4m/s) bei einer Hauptwindrichtung aus NW bis N; die thermischen Verhältnisse sind etwas günstiger als in Zone 3.1 (Jahresmittel: 3° bis 4°, Jänner: -4° bis -5°, Juli: 11° bis 12°, Frosttage: 140 - 160 d/a, Vegetationsperiode: 150 - 170 d/a); ähnliche Nebelverhältnisse wie in Zone 3.1 bei etwas geringerer Bereitschaft zu aufliegender Bewölkung bei Tiefdrucklagen und seltenem Einfluss sehr mächtiger Hochnebeldecken; von hochreichenden freien Inversionen abgesehen praktisch inversionsfrei; relativ starkes Reizklima speziell im Winter; schwülefrei; eingeschränkte Eignung für Wintersport.

3.1 Kamm- und Gipfellagen ab ca. 1700/1800 m Seehöhe

Sehr windexponierte Geländeabschnitte, Windgeschwindigkeitsmaximum im Jahresgang im Winter mit 4 - 7 m/s, Minimum im Spätsommer mit 3 - 5 m/s, wobei die Hauptwindrichtung aus NW bis N kommt (sekundäres Maximum aus S bis E); bei Hochdruckwetterlagen generell nebelfrei, bei zyklonalen Lagen Bergnebel; thermische Besonderheiten: geringer Jahresgang mit Jännerminimum (-5° bis -6°) und Julimaximum (10° bis 11°) bei einem Jahresmittel von 2° bis 3°, relativ ausgeglichene Tagesamplituden (5 bis 6 K); die Anzahl der Frosttage beträgt etwa 160 bis 180 d/a, die Vegetationsperiode 140 - 160 d/a; insgesamt starkes Reizklima, schwülefrei und praktisch frei von Inversionen (auch generell oberhalb mächtiger Hochnebelkörper); Naherholungsgebiet mit Wintersporteignung.

0.0 Übergangszone

Ist allgemein als klimatischer Übergangsbereich zwischen den Tallagen und den oberhalb definierten Hangklimatopen zu verstehen, wobei die als Übergangszone definierten Bereiche zwischen dem Grazer Feld bzw. dem Kainachtal und den Terrassenlagen (Kaiserwaldterrasse) im allgemeinen sowohl gegenüber den Tallagen als auch gegenüber den Terrassenlagen mit stagnierender Kaltluft thermisch begünstigt sind.

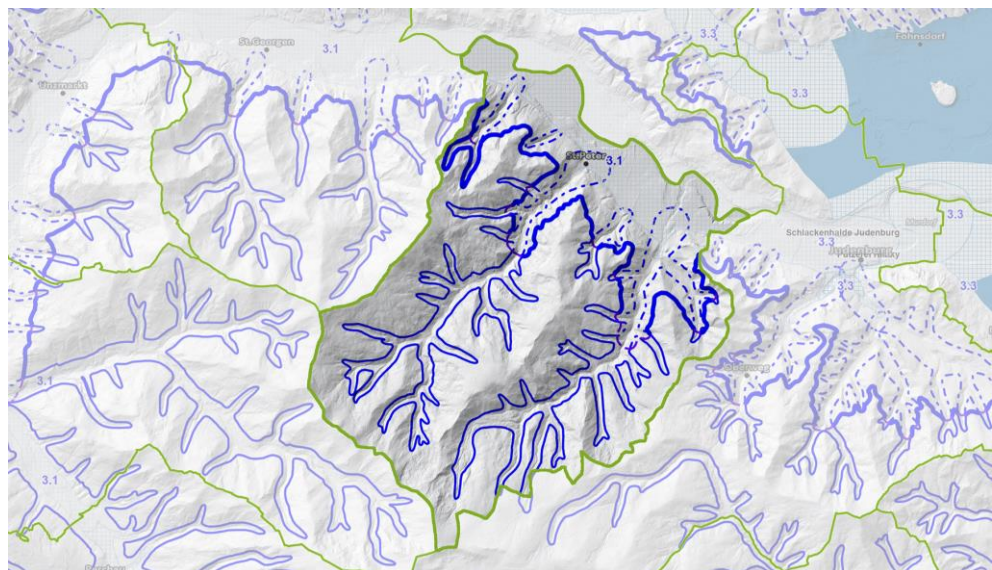


Abb. 12: Talwind- und Talnebensysteme (GIS Stmk.)

Ziele

- ☐ Vermeidung von Konflikten zwischen Wohn- bzw. Freizeitnutzungen und Tierhaltungsbetrieben.
- ☐ Bestmögliche Reduzierung des Individualverkehrs.
- ☐ Verringerung des CO² Ausstoßes zu Heizzwecken.

Maßnahmen

1. Berücksichtigung der klimatologischen Vorbehaltsflächen und Eignungszonen.
2. Festlegung von Dorfgebiet oder Ausweisung von Freiland im unmittelbaren Einflussbereich von größeren tierhaltenden Betrieben.
3. Einrichtung von alternativen Energiegewinnungsanlagen in geeigneten Lagen.
4. Förderung von öffentlichem Verkehr, bestmögliche Sicherstellung von fußläufig erreichbarer Infrastruktur.

Luft

Das Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde St. Peter ob Judenburg liegt in einer klimatisch weniger begünstigten Tallage. Die Inversions- und Frostgefährdung ist erhöht, die Durchlüftung wird überwiegend durch das Murtalwindssystem beeinflusst, das nachts kaum bis zur Talsohle durchgreift.

Durch tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe kann es lokal zu Belästigungen kommen. Die Betriebe in und im Nahebereich von baulichen Entwicklungsbereichen bzw. von Bauland wurden daher hinsichtlich ihrer Emissionen untersucht, um Konflikte zwischen den bestehenden Betrieben und möglicher Wohnbebauung bzw. Einschränkungen für die Landwirtschaft zu vermeiden. Dazu werden die Geruchszonen im Entwicklungsplan gemäß § 27 (1) StROG ersichtlich gemacht (vgl. zu Ersichtlichmachungen).

Ziele

- ☐ Vermeidung von Konflikten zwischen Wohnnutzungen und tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben.
- ☐ Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Betriebsanlagen und Wohn- bzw. Freizeitnutzungen.

Maßnahmen

1. Festlegung von Dorfgebiet oder Freiland im unmittelbaren Einflussbereich von größeren tierhaltenden Betrieben.
2. Verringerung der Schadstoffemission von Betrieben.

Lärm

Hauptverursacher der Lärmentwicklung in der Gemeinde St. Peter ob Judenburg ist die Hauptverkehrsachse der Landesstraße B317 - Friesacher Straße, die im Osten außerhalb der Gemeindegrenze in die S36 – Murtal Schnellstraße übergeht. Durch die teilweise unmittelbare Lage von Gebäuden an der Landesstraße ergeben sich in den Ortsteilen Lärmbelästigungen für die Bewohner. Die B317 – Friesacher Straße weist im Jahr 2019 im Westen der Gemeinde einen DTV von 10.500 Kfz/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von 14 % auf. In Richtung Osten erhöht sich der DTV auf 16.700 Kfz/Tag, wohingegen der Schwerverkehrsanteil auf 9 % sinkt.

Die Landesstraße B114 – Triebener Straße schließt nördlich an die B317 – Friesacher Straße an und liegt nur zu einem geringen Teil innerhalb der Gemeindegrenzen der Gemeinde St. Peter ob Judenburg. Die B114 weist im Jahr 2019 in diesem Abschnitt einen DTV von 5.800 Kfz/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von 11 % auf.

Ziele

- ☐ Vermeidung von Konflikten zwischen Straßenlärm und benachbarten Nutzungen, insbesondere der Wohnnutzung.
- ☐ Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Betriebsanlagen und Wohn- bzw. Freizeitnutzungen.
- ☐ Verringerung der Lärmemission von Betrieben.

Maßnahmen

1. Vermeidung von Baulandfestlegungen in lärmbelasteten Gebieten. Allenfalls Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für bebaute Gebiete und Neuentwicklung von Bebauung unter Beachtung entsprechender Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Bebauungsplanung und Projektentwicklung.
2. Beachtung der Lärmemissionsrechte von Betrieben bei der Festlegung von Wohnbauland.

Wirtschaft

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg ist wirtschaftlich durch die Nahelage zur Stadt Judenburg geprägt. Die Angebote der Stadt bieten der Bevölkerung der Gemeinde sowie der gesamten Region öffentliches und privates Güter- und Leistungsangebot des gehobenen Bedarfs. St. Peter ob Judenburg zeichnet sich darüber hinaus durch eine nahegelegene Anbindung an das hochrangige Verkehrsnetz der S36 – Murtal Schnellstraße (in Judenburg) sowie an das öffentliche Verkehrsnetz des Verbunds und der S-Bahn (S8) aus. Die Gemeinde selbst besitzt keinen Bahnhof, jedoch ist der nächste Bahnhof (Thalheim-Pöls) unmittelbar der nördlichen Gemeindegrenze gelegen.

Durch die verkehrliche Anbindung und die damit verbundene gute Erreichbarkeit von Judenburg und den umliegenden Orten von Judenburg im Osten sind Pendelbewegungen von und nach St. Peter ob Judenburg gegeben.

Während die Landwirtschaft in der Gemeinde eine sehr untergeordnete Rolle spielt, liegt der wirtschaftliche Schwerpunkt im tertiären Sektor (Dienstleistungen). Im Jahr 2021 (nach Landesstatistik Steiermark) waren 63,7 % der Erwerbstätigen im tertiären Sektor beschäftigt (6,6 % in der Land- und Forstwirtschaft, 29,7 % in Industrie, Gewerbe, Bauwesen).

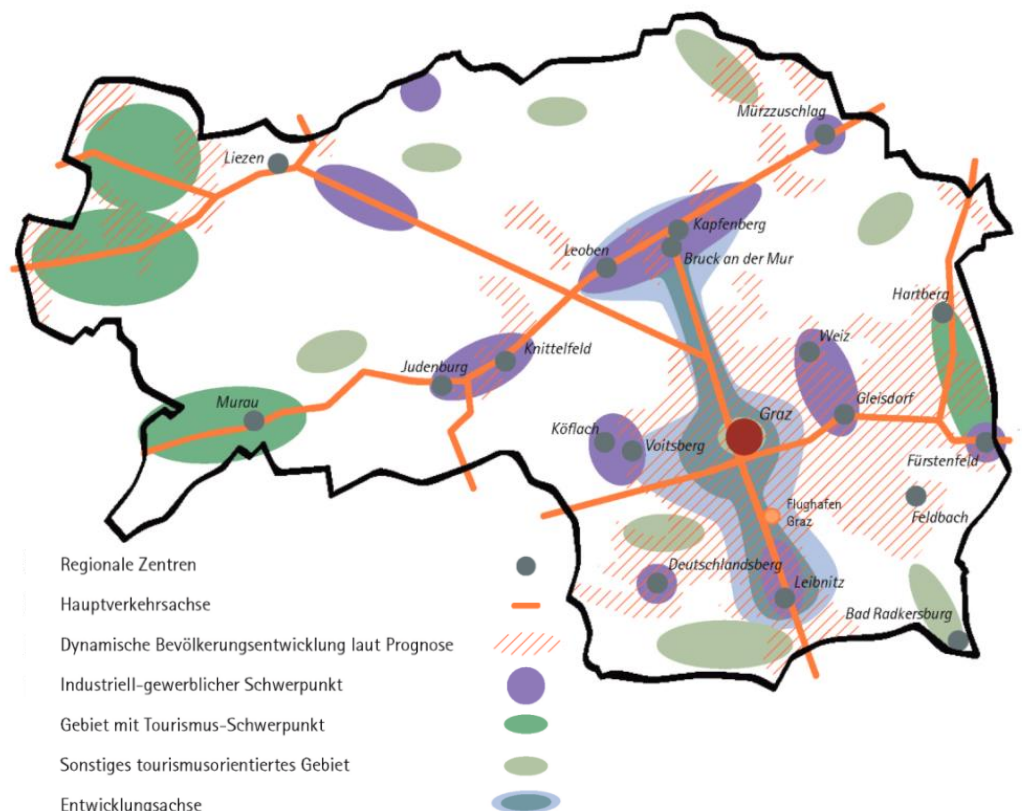


Abb. 13: Landesentwicklungsleitbild (Quelle: LEB), maßstabslos

Arbeitsmarkt und Beschäftigung

Die Gemeinde verzeichnete in den letzten Jahrzehnten nur eine geringe Zunahme an Erwerbspersonen. Im Jahr 2023 gab es in der Gemeinde 540 Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose). Dieser Wert stieg zum Vergleichsjahr 1991 mit 42 Erwerbspersonen um ca. 8,4 %. Von diesen 540 Erwerbspersonen im Jahr 2023 waren 7,0 % in der Land- und Forstwirtschaft (Primärsektor), 28,6 % in Industrie, Gewerbe und Bauwesen (Sekundärsektor) und 64,4 % im Dienstleistungsbereich (Tertiärsektor) beschäftigt.

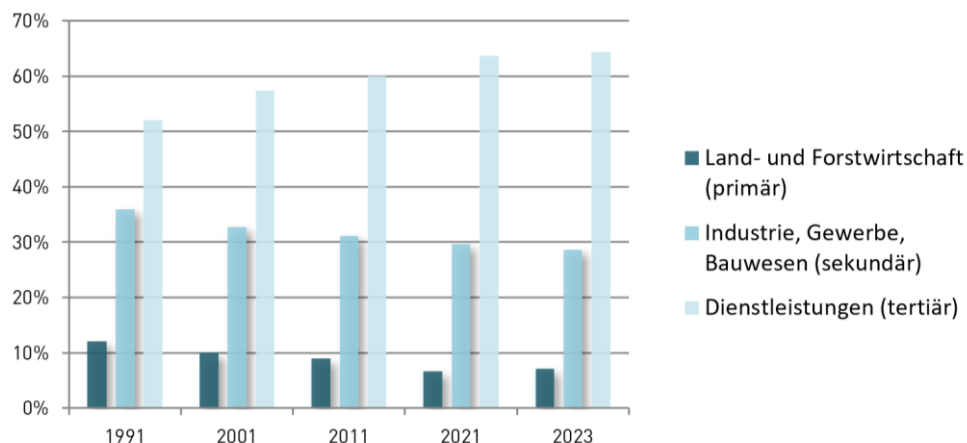


Abb. 14: Verteilung Erwerbspersonen nach Sektoren (Quelle: Landesstatistik Stmk.)

Auch in der Gemeinde St. Peter ob Judenburg ist die wirtschaftliche Veränderung hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft deutlich erkennbar. Wie aus obenstehender Grafik ersichtlich, sank der Anteil der Erwerbspersonen im primären Sektor in den letzten Jahrzehnten auf 7,0 % - ein Wert, der mehr als doppelt so hoch ist wie der steiermärkische Landesdurchschnitt von 2,9 % im Jahr 2023. Der Anteil der Erwerbstätigen im Sekundärsektor war in den 30 Jahren zwischen 1991 und 2021 deutlich rückläufig. Beim tertiären Sektor zeichnet sich eine konträre Entwicklung ab, welche seit dem Jahr 1991 eine Steigung von 12,4 % zu verzeichnen hat.

Generell lässt sich in der Gemeinde in den letzten Jahrzehnten ein abfallender Trend hinsichtlich der Verteilung der Erwerbspersonen nach Sektoren beobachten, lediglich der tertiäre Sektor scheint weiterhin deutlich an Anteilen zu gewinnen (52,0 % im Jahr 1991; 57,4 % im Jahr 2001; 60,0 % im Jahr 2011; 64,4 % im Jahr 2023).

Einpendler – Auspendler

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg ist aufgrund der – gemessen an der Einwohnerzahl – relativ geringen Erwerbsmöglichkeiten innerhalb des Gemeindegebietes eine Auspendlergemeinde. Im Jahr 2023 standen 391 Auspendler insgesamt 267 Einpendlern gegenüber, woraus sich ein negatives Pendlersaldo von 124 Personen ergab.

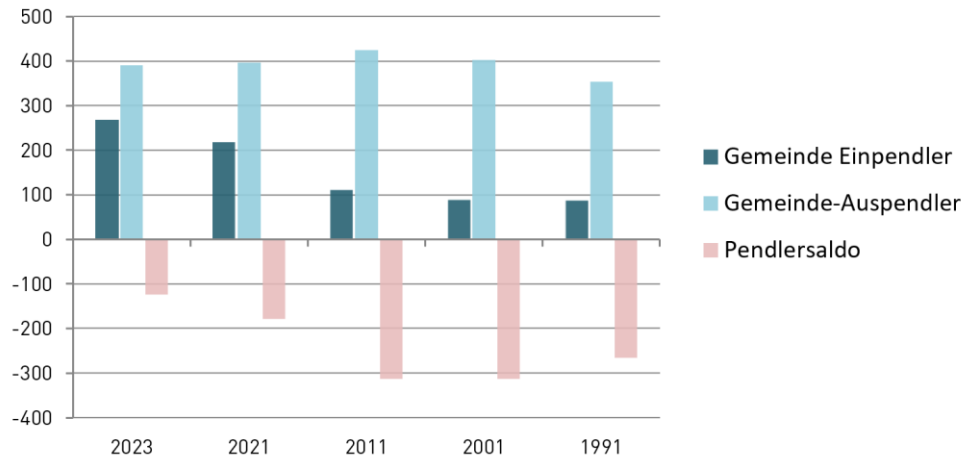


Abb. 15: Vergleich der Pendlerbewegung 1991 bis 2023 (Quelle: Landesstatistik Stmk.)

Land- und Forstwirtschaft

Im Jahr 1999 gab es in der Gemeinde St. Peter ob Judenburg insgesamt 82 landwirtschaftliche Betriebe, von welchen 11 im Haupterwerb geführt wurden. Im Jahr 2020 (letzte Agrarstrukturerhebung) bestanden in der Gemeinde nur noch 67 land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Die Anzahl der Betriebe im Haupterwerb nahm zu diesem Zeitpunkt hingegen stark zu und die Gemeinde hatte 23 Betriebe im Haupterwerb zu verzeichnen.

Verschiebungen innerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen zeigen sich ua. in den Veränderungen der Bodennutzung. So haben sich die Ackerflächen zwischen 1999 und 2020 mit + 65,2 % mehr als verdoppelt, die Forstflächen sogar verdreifacht, wodurch im Jahr 2020 eine Fläche von 3.179 ha der forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuschreiben ist.

Die Zahl der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft hat sich von 60 Personen im Jahr 1991 auf rund 38 Personen im Jahr 2023 reduziert. Die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstätten auch als Pfleger der Kulturlandschaft liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weshalb insbesondere die nachhaltige Bewirtschaftung der Hofstellen im Familienverband – zum Teil auch durch Baulandfestlegungen – unterstützt und sichergestellt werden soll.

Ziele

- ☐ Sicherung der Landwirtschaft und der Nahrungsproduktion durch Freihaltung der für die Landwirtschaft gut geeigneten Böden.
- ☐ Sicherung und Erhaltung der landwirtschaftlichen Voll- und Nebenerwerbsbetriebe und Betriebsstätten.
- ☐ Sicherung der nachhaltigen Bewirtschaftung von Hofstellen im Familienverband.
- ☐ Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft für die Wohlfahrtsfunktion und den sanften Tourismus.
- ☐ Schonende Bewirtschaftung der Wälder und Sicherstellung der Nutzung des Holzes auch auf lokaler Ebene.

Maßnahmen

1. Sicherung landwirtschaftlicher Gunstlagen im Rahmen der Örtlichen Raumplanung.
2. Festlegung von Dorfgebieten in überwiegend landwirtschaftlich strukturierten Gebieten auch unter Einbeziehung von nicht-landwirtschaftlichen Nutzungen.
3. Ersichtlichmachung von Emissionsrechten von tierhaltenden Betrieben im Bauland bzw. im Nahberiech von Bauland und Berücksichtigung dieser Emissionsrechte bei Baulandfestlegungen im Flächenwidmungsplan.

4. Beratung im Hinblick auf Sanierungs-, Revitalisierungs- und Gestaltungsmaßnahmen am Hof.
5. Unterstützung und ggf. Förderung von Voll- und Nebenerwerbsbetrieben nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.
6. Vermehrte Nutzung von Holz auch als Bau- und Werkstoff sowie zur Energiegewinnung.

Industrie und Gewerbe

Im sekundären Wirtschaftssektor (Industrie, Gewerbe und Bauwesen) waren für die Gemeinde St. Peter ob Judenburg im Jahr 1991 noch 35,9 % der Erwerbstätigen beschäftigt. Die Anzahl der Berufstätigen in Industrie- und Gewerbe nahm seither kontinuierlich ab und betrug im Jahr 2023 nur noch rd. 28,6 %. Die Werte lagen über die Jahre und liegen auch jetzt unter dem Bezirks- (2023: 32,7 %) jedoch 1,4 % über dem Steiermark-Durchschnitt (2023: 27,2 %).

Mit der verkehrlichen Lagegunst an der B317 – Friesacher Straße, welche im Osten außerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde St. Peter ob Judenburg an die S36 – Murtal Schnellstraße anbindet, zeichnet sich die Gemeinde als potenzieller Gewerbestandort aus.

Daher ist es für die Gemeinde von besonderem Interesse, diese Arbeitsplätze zu erhalten, bestmöglich zu sichern und auch neue Betriebsansiedlungen im Bereich dieses Sektors zu fördern.

Ziele

- ☐ Erhaltung und Absicherung der bestehenden Gewerbebetriebe.
- ☐ Bestehende Betriebe sollen die Möglichkeit zur Expansion und zur nachhaltigen Entwicklung durch Festlegung geeigneter, attraktiver Baulandflächen erhalten.
- ☐ Sicherung und Erhöhung der Zahl der Arbeitsplätze in bestehenden Betrieben.
- ☐ Vermeidung von Konflikten zwischen Gewerbe-/Industrienutzung und Wohnnutzung bzw. zwischen Gewerbe-/Industrienutzung und Naturraum.
- ☐ Verbesserung des Erscheinungsbildes von Betriebsanlagen.
- ☐ Allenfalls Förderung der Neuansiedlung von Gewerbebetrieben.

Maßnahmen

1. Festlegung von Gewerbegebieten in Verbindung mit dem örtlichen Bestand als Voraussetzung für die Absicherung und Erweiterung bestehender Betriebe bzw. für die Neuansiedlung von Betrieben.
2. Vermittlung geeigneter Flächen für Betriebsansiedlungen und allenfalls Unterstützung der Neuansiedlung durch wirtschaftspolitische Maßnahmen.
3. Förderung von Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen bei bestehenden Betrieben im Sinne einer besseren Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
4. Aktive Beteiligung an einer interkommunal organisierten Form der Standortentwicklung und Standortvermarktung.

Handel und Dienstleistungen

Der Prozentanteil der Beschäftigten im Dienstleistungssektor stieg über die letzten drei Jahrzehnte deutlich an. Dieser Wirtschaftssektor liegt mit rd. 64,4 % aller Erwerbstätigen im Jahr 2023 auf einem Rekordniveau. In Anbetracht des landes- und bundesweiten Trends der Entwicklung zu einer Dienstleistungsgesellschaft ist von einem weiteren Wachstum des Handel- und Dienstleistungsbereiches auszugehen, die Entwicklungen des letzten Jahrzehnts deuten jedoch auf eine relative Stabilisierung der Sektorenverteilung hin.

St. Peter ob Judenburg ist gemäß REPRO Obersteiermark West als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Die Gemeinde profitiert hinsichtlich der Versorgung seiner Bevölkerung von der Nähe zum Regionalen Zentrum Judenburg im Osten und zeigt dies auch in einem hohen Anteil an Auspendlern aus der Gemeinde St. Peter ob Judenburg (2023: 75,5 % der Beschäftigten am Wohnort).

Ziele

- ☐ Sicherung und Ausbau der öffentlichen und privaten Dienste, vor allem der Nahversorgung und der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.
- ☐ Erhaltung und Ausbau der Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor.
- ☐ Ansiedelung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben nach Möglichkeit.

Maßnahmen

1. Unterstützung und (Standort-)Sicherung von bestehenden öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.
2. Verbesserung der Erreichbarkeit der Nahversorgung u.a. durch Attraktivierung der Fuß- und Radwege.
3. Bewerbung des Standortes für moderne Dienstleistungsbetriebe.
4. Unterstützung bei Unternehmensneugründungen.
5. Information und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung in Hinblick auf die Erhaltung und Stärkung der örtlichen Versorgung.

Tourismus

Für die Gemeinde St. Peter ob Judenburg sind keine Nächtigungen verzeichnet, was auf das mangelnde Angebot von Nächtigungsbetrieben zurückzuführen ist. Der Nächtigungstourismus spielt daher in der Gemeinde keine Rolle.

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg ist gem. der Steiermärkischen Ortsklassen- und Tourismusverbandsverordnung 2024 (LGBL. Nr. 113/2023) der Ortsklasse C zugeordnet. Auf das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992 sowie auf die Bestimmungen zur Festlegung von Touristischen Siedlungsschwerpunkten des REPROs 2016 wird verwiesen.

Ziele

- ☐ Schaffung und Verbesserung von Neben- bzw. Alternativangeboten (Wandern, Radfahren, etc.)
- ☐ Sicherstellung einer ausreichenden Beherbergungskapazität und -qualität.
- ☐ Ausbau des Wandernetzes mit gestalteten Rastplätzen und Aussichtspunkten.
- ☐ Erhaltung und Ausbau der Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen.
- ☐ Unterstützung bestehender Betriebe in ihrer Entwicklung.
- ☐ Förderung und Ausbau des Fremdenverkehrs durch regionale Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden.

Maßnahmen

1. Mitwirkung an der Erhaltung und Verbesserung bestehender Betriebe nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.
2. Erhaltung und Sanierung regional typischer und historischer Bausubstanzen.
3. Weitere Verbesserung des Ortsbildes und Erhöhung der Aufenthaltsqualität insbesondere im Hauptort der Gemeinde.
4. Weiterer Ausbau des Wander- und Gehwegenetzes.
5. Weiterer Ausbau des Sportangebotes.
6. Attraktivieren des Wandernetzes u.a. durch entsprechenden Aufbau von Versorgungsbetrieben entlang der Routen (Verpflegungsmöglichkeiten etc.)
7. Freihalten sensibler Landschaftsräume bei der touristischen Entwicklung.

Infrastruktur

Mobilität und Verkehr

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg ist durch gute regionale und überregionale Verkehrsverbindungen erschlossen. Die Hauptverkehrsachse des Gemeindegebietes ist die in Ost-West-Richtung verlaufende Landesstraße B317 – Friesacher Straße, die von Judenburg aus nach Scheifling und in weiterer Folge nach Neumarkt führt. Im Ortsteil Furth schließt nördlich dieser Landesstraße die B114 – Triebener Straße an, welche mitunter eine wichtige Verkehrsverbindung zwischen den Bezirken Liezen und Murtal herstellt.

Die S36 – Murtal Schnellstraße, die über die Anschlussstelle Judenburg West Anschluss an das nationale Verkehrsnetz bietet, befindet sich 3 Autominuten vom Hauptort St. Peter entfernt. Die günstige Lage zur Schnellstraße und die Nähe zu Judenburg und weiteren Städten östlich von Judenburg ermöglicht den BewohnerInnen das Pendeln zu ihren Arbeitsstätten. Zudem soll ab dem Jahr 2029 die S36 – Murtal Schnellstraße ausgebaut werden und bietet ab dann direkten Anschluss auch im Gemeindegebiet selbst. Der Ausbau umfasst einen rd. 12 km langen Streckenabschnitt von Judenburg bis St. Georgen ob Judenburg.

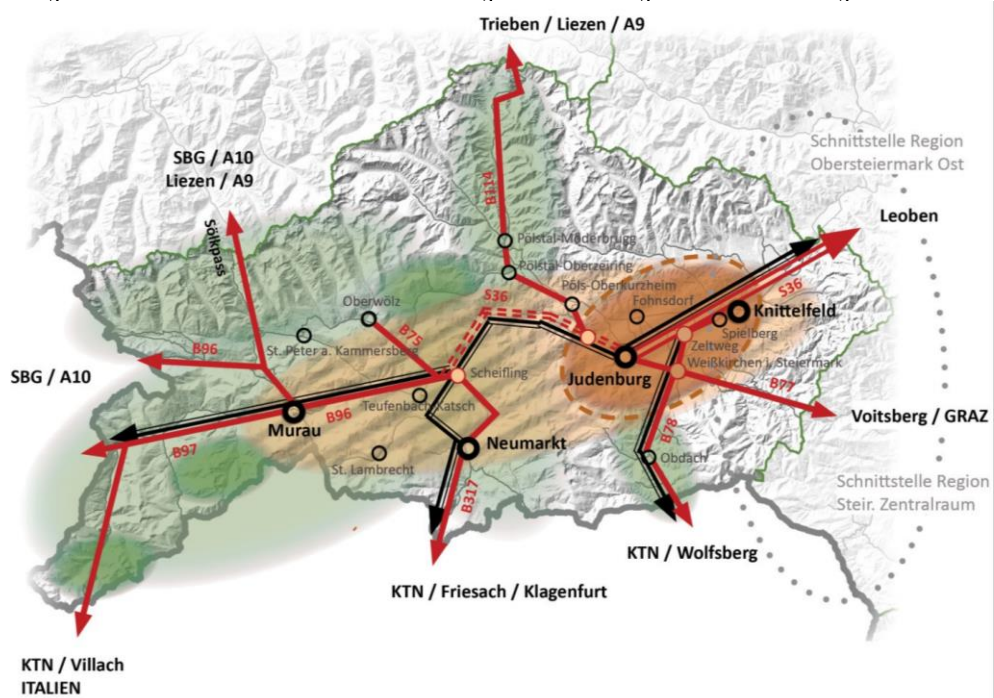


Abb. 16: Hauptverkehrslinien (REPRO Obersteiermark West 2016)

Das örtliche Straßen- und Wegenetz wird von der Gemeinde betreut und nach Maßgabe der Möglichkeiten ständig ausgebaut und saniert. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit zuständigen Abteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung.

Auf die „Verkehrsplanerischen Grundsätze“ der Abteilung 16 des Amtes der Stmk. Landesregierung - Verkehr und Landeshochbau wird verwiesen. Diese sind bei Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes sowie bei Bauverfahren zu beachten.

Öffentlicher Verkehr (ÖPNV)

Die öffentliche Verkehrsanbindung der Gemeinde St. Peter ob Judenburg erfolgt durch Busse des Verbundliniennetzes Steiermark und indirekt über die S-Bahn. Die Anschlüsse an die S-Bahn Linie 8 (Bruck an der Mur - Unzmarkt) und die Linie R600 (Unzmarkt – Friesach (-Villach)) bestehen über den Bahnhof Thalheim-Pöls (Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim), welcher ausgehend von Teilbereichen des Gemeindegebietes wiederum mit der Verbundlinie 871 erreichbar ist.

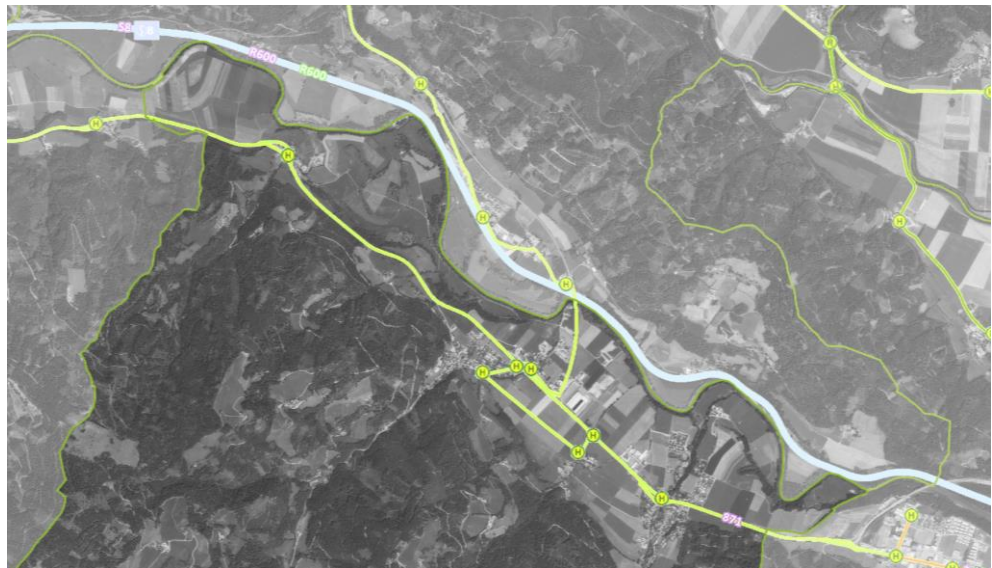


Abb. 17: Haltestellenverfügbarkeit (GIS Stmk.)

Ziele zu Mobilität und Verkehr

- ☐ Zwischenzeitlich Verbesserung der Bedienungsqualität und Förderung von Mobilitätslösungen.
- ☐ Verbesserung von Kommunikation und Marketing der Mobilitätsangebote.
- ☐ Erhaltung und Verbesserung der Busverbindungen und Mikro-ÖV-Systeme im öffentlichen Personennahverkehr.
- ☐ Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer im gesamten Gemeindegebiet.
- ☐ Weitere Verbesserungen für den nichtmotorisierten Verkehr (Fußgänger, Radfahrer).
- ☐ Erhaltung und Verbesserung des Gemeindestraßen- und Wegenetzes.
- ☐ Lärmreduktion entlang der Landesstraßen und in den Siedlungsgebieten.

- ☐ Verkehrsangebotsabstimmung auf den demographischen Wandel.
- ☐ Attraktivierung der Ortseinfahrten für den Radverkehr.

Maßnahmen zu Mobilität und Verkehr

1. Ausbau und Erhaltung des gesicherten Fußwegenetzes in Ortsgebieten und an Landesstraßen, vor allem in Hinblick auf Kindergarten- und Schulwege sowie für die Nahversorgung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten.
2. Förderung des Alltagsradverkehrs (zB durch neue Radverkehrskonzepte, Aufbau von Fahrradverleihsystemen mit Abstellanlagen, bewusstseinsbildende Maßnahmen etc.) und des Fußverkehrs.
3. Förderung und Ergreifung von Initiativen zu Mikro-ÖV-Angeboten, Sammelverkehr, CarSharing und E-Mobility.
4. Erhaltung und laufender Ausbau des Gemeindewegenetzes in den Wohngebieten. Vermessung und Übernahme von Wegen in das öffentliche Gut, die für die gesicherte Erschließung der Siedlungsbereiche erforderlich sind. Erhaltung und Sanierung der öffentlichen Nutzwege nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten.
5. Errichtung von gestalteten Parkplätzen und Ergänzungen von bestehenden Flächen für den ruhenden Verkehr.
6. Treffen von lärmmindernden Maßnahmen entlang der Landesstraßen (bauliche und gestalterische Maßnahmen) nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Versorgung und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Gemeindegebiet erfolgt über die Trink- und Löschwasserversorgungsanlagen in St. Peter und Rothenthurm. Die Trinkwasseranlagen werden aus insgesamt 10 Quellen gespeist (drei Quellen in St. Peter, sieben Quellen in Rothenthurm) wodurch die Wasserversorgung in der Gemeinde sichergestellt ist.

Ziele

- ☐ Sicherung der Quantität und Qualität des Trinkwassers im Gemeindegebiet.
- ☐ Schutz der Quellwässer und des Grundwassers für die derzeitige und künftige Trinkwasserversorgung.
- ☐ Sicherung einer auf weitere Sicht ausreichenden Kapazität der örtlichen Wasserversorgung, auch in Hinblick auf künftige Netzerweiterungen.
- ☐ Reduktion des Wasserverbrauchs.

Maßnahmen

1. Erhaltung und laufende Wartung bestehender Anlagen.
2. Erhaltung der Versorgungssicherheit.
3. Umsetzung von Schutzmaßnahmen bei Quellen und Brunnen im Gemeindegebiet.
4. Verstärkte Nutzung von Brauchwasser (Zisterne etc.).
5. Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und Verbänden.

Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung der Gemeinde St. Peter ob Judenburg erfolgt über zwei Pumpwerke, welche das Abwasser bis nach Judenburg leiten und dort von den Stadtwerken Judenburg AG betrieben und der Reinigung zugeführt wird.

Ziele

- ☐ Umsetzung der Vorgaben der Gemeindeabwasserpläne/ Abwasserentsorgungskonzepte.
- ☐ Erhaltung der Anlagen auf dem jeweiligen Stand der Technik.

Maßnahme

- ☐ Umsetzung allenfalls noch offener Maßnahmen der Gemeindeabwasserpläne.

Abfall und Müllbeseitigung

St. Peter ob Judenburg ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Judenburg. Die Grundlagen für die regionale Abfallentsorgung und Altstoffsammlung sind im regionalen Abfallwirtschaftsplan 2006 festgelegt. Ein funktionierendes Abfall- und Altstoffentsorgungssystem ist eingerichtet. Die Entsorgung erfolgt durch die öffentliche Hand. Problemstoffe und Altstoffe werden im Altstoffsammelzentrum Judenburg auf der Abfallbehandlungsanlage in Gasselsdorf entgegengenommen.

Ziele

- ☐ Weitere Verringerung der Müllmengen.
- ☐ Müllvermeidung im Bereich der Gemeindeverwaltung, der öffentlichen Einrichtungen, der Haushalte und Betriebe.
- ☐ Möglichst schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Abfälle.
- ☐ Vermeidung visueller Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch die Stoffsammlung.
- ☐ Schutz der Umwelt vor Beeinträchtigungen durch Deponien und Altlasten.

Maßnahmen

1. Beratung über Mülltrennung und Wiederverwertung in Haushalten und Betrieben in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband.
2. Laufende Anpassung der Altstoffsammlung und des Recyclings an den jeweiligen Stand der Technik.
3. Weitere Verbesserung der Sammelstellen (Umweltinsel) und ihrer Gestaltung.
4. Erarbeitung eines Konzeptes zur Müllvermeidung in der Gemeindeverwaltung.

Bildung und Kultur

Das Kinderbetreuungsangebot der Gemeinde besteht aus einem Pfarrkindergarten mit alterserweiterten Gruppen für Kinder von 1,5 bis 6 Jahren. Dieser steht als halbtägiges Angebot mit 2 Gruppen im Ortskern von St. Peter zur Verfügung.

Gegenüberliegend befindet sich die Volksschule St. Peter ob Judenburg bestehend aus 3 Klassen, wobei die 1. und 2. Schulstufe einen Klassenverband bilden und die 3. und 4. Schulstufe jeweils getrennt unterrichtet werden. Derzeit wird die Volksschule von 47 SchülerInnen besucht. Im selben Gebäudeverband befinden sich auch die Räumlichkeiten der Musikschule der Gemeinde Fohnsdorf.

Die nächstgelegene Mittelschule bzw. Unterstufe in einem Gymnasium sowie weiterführende höhere Bildungseinrichtungen liegen in der benachbarten Stadt Judenburg (Gymnasium, Polytechnikum, Musikschule etc.) sowie in weiterer Umgebung auch in der Stadt Zeltweg und Knittelfeld, wodurch viele SchülerInnen und StudentInnen daher auspendeln.

St. Peter ob Judenburg zeichnet sich durch ein reges kulturelles und gesellschaftliches Leben aus, das von den ortsansässigen Vereinen getragen wird. Es gibt lt. der Gemeindehomepage 11 Vereine und Organisationen in der Gemeinde, deren Mitglieder sich aus kulturellen (zB Musikverein St. Peter ob Judenburg, Theaterrunde St. Peter ob Judenburg, Voices), sportlichen (zB USV St. Peter ob Judenburg) und anderen Interessen (zB Landjugend St. Peter ob Judenburg, ÖKB St. Peter ob Judenburg) zusammengeschlossen haben.

Gemäß Bundesdenkmalamt (BDA) stehen im Gemeindegebiet von St. Peter ob Judenburg folgende Gebäude unter Denkmalschutz:

- Pfarrhof (Hauptstraße 31)
- Katholische Pfarrkirche hl. Peter und Friedhof (Hauptstraße 30)
- Ehem. Hammerwerk Kritz (Furth 7)
- Schloss Rothenthurm (Dorfstraße 6)
- Bauernhofanlage vulgo Weißenbacher (Möschitzgraben 12)

Ziele

- ☐ Sicherung und Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Bildungs- und Kultureinrichtungen.
- ☐ Erhaltung und ständige Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung und des Schulstandortes nach Maßgabe der demografischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde. Förderung von ganztägigen Betreuungsformen.
- ☐ Sicherung und Verbesserung der außerschulischen Bildungseinrichtungen.
- ☐ Stärkung des Vereinslebens und Unterstützung der Zusammenarbeit der Vereine.

- ☐ Ausrichtung und Priorisierung der Siedlungsentwicklung im Nahe- und Einzugsbereich der Standorte von Bildungseinrichtungen.

Maßnahmen

1. Verbesserung des Bildungs- und Kulturangebotes durch Mitwirkung und Unterstützung seitens der Gemeinde, Kooperationen mit Veranstaltern und Nachbargemeinden.
2. Unterstützung und Förderung der Vereine und Verbände nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.

Sport und Freizeit

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg verfügt über einen Fußballplatz im Ortskern von St. Peter, eine Anlage für das Asphaltstockschießen ebenso in St. Peter und einen Tennisplatz in Furth.

Verschiedene Rad-, Mountainbike, Reit- und Wandertouren (zB Mur Auen) laden zur sportlichen Freizeitgestaltung ein. Aufgrund der sanften Strömung der Mur mit leichten Stromschnellen ist diese auch ideal zum Flusswandern geeignet.

Der Wieserhof, gelegen in einem Seitengraben von Rothenthurm, bietet u.a. Wanderungen mit Alpakas an.

Ziele

- ☐ Erhaltung und Verbesserung der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, der Sporteinrichtungen, des Spielplatz- und Freizeitangebotes.
- ☐ Entwicklung eines breiten Angebotes an Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Maßnahmen

1. Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen in Form von Eignungszonen und Sondernutzungen im Freiland.
2. Weiterentwicklung der touristischen Nutzungen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Soziale Einrichtungen und Zivilschutz

Gesundheit und Sozialwesen

Im Bereich der Gesundheitsvorsorge erreicht man vom Gemeindegebiet in rund 8 Minuten das LKH Murtal – Standort Judenburg sowie in rund 16 Minuten das LKH Murtal – Standort Knittelfeld. Die Versorgung mit Fachärzten, Apotheken und weiteren Gesundheitsinstitutionen ist durch die Stadt Judenburg gesichert.

Für die Betreuung von SeniorInnen besteht das Seniorenhaus Althea Rothenthurm, das im Jahr 2022 eröffnet wurde und insgesamt 88 Zimmer bietet. Das Seniorenhaus bietet pflegebedürftigen Personen ein Zuhause und ist auch ein bedeutender Arbeitgeber in der Gemeinde.

Zivilschutz

Das Rüsthaus der Freiwilligen Feuerwehr St. Peter ob Judenburg befindet sich im Bereich der Pfarrkirche sowie neben dem Pfarrkindergarten direkt im Ortskern. Ein weiteres Rüsthaus der Freiwilligen Feuerwehr befindet sich darüber hinaus im Ort Rothenthurm. Die nächstgelegenen Polizeiinspektionen befinden sich in den Hauptorten der Nachbargemeinden Pöls-Oberkurzheim und Judenburg. Im westlichen Stadtrandgebiet von Judenburg befindet sich außerdem die Bezirksstelle Judenburg des Roten Kreuz.

Ziele

- ☐ Sicherung und Verbesserung der medizinischen Versorgung.
- ☐ Sicherung und Verbesserung der Vorsorgemedizin und der mobilen Betreuung.
- ☐ Anpassung der sozialen Dienstleistungen und der Gesundheitseinrichtungen auf die Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur vor allem in Hinblick auf die Zunahme der Anzahl von älteren Personen (Seniorenbetreuung).
- ☐ Erhaltung und Ausbau der Zivilschutzeinrichtungen.

Maßnahmen

1. Regionale Kooperation zur Absicherung der Standards in der medizinischen Versorgung und in der Vorsorgemedizin.
2. Verbesserung der Situation für SeniorInnen durch Weiterführung gemeindeübergreifender Kooperationen im Bereich der mobilen Altenpflege bzw. durch Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Pflegeplätzen in der Gemeinde bzw. der Region.
3. Unterstützung der Zivilschutzeinrichtungen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.

Bevölkerung und Siedlungsentwicklung

Bevölkerung und Demografie

Bevölkerungsentwicklung

Mit Jahresbeginn 2025 verzeichnete die Gemeinde St. Peter ob Judenburg insgesamt 1.119 EinwohnerInnen. Ausgehend vom Jahr 1869 mit einer Bevölkerungszahl von 1.485 ist die Wohnbevölkerung in St. Peter ob Judenburg mit einigen Schwankungen im Jahr 2021 auf den Tiefstwert von 1.065 gesunken und verzeichnete im Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2021 einen Zuwachs von 54 EinwohnerInnen.

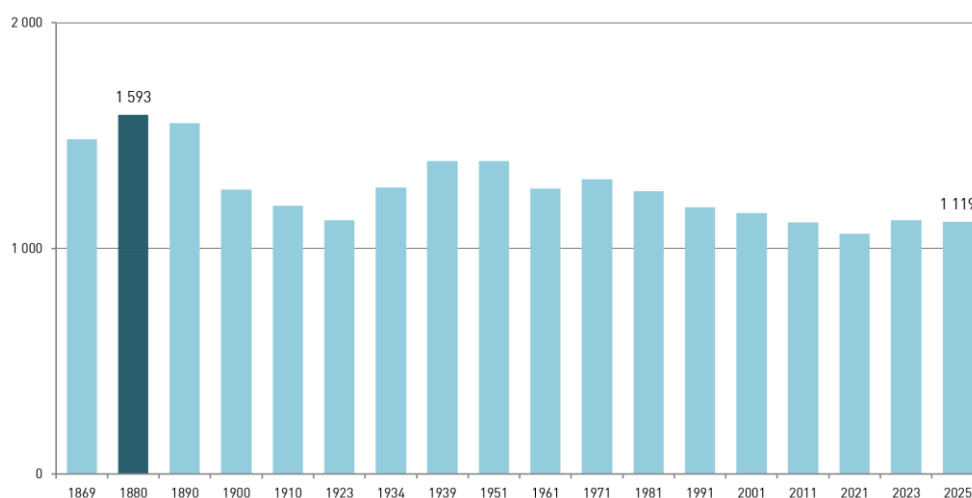


Abb. 18: Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Statistik Austria)

Auf Bezirksebene zeigt sich, dass die stärksten Bevölkerungszunahmen ausschließlich im näheren und weiteren Umland der Landeshauptstadt Graz – und demnach nicht im Bezirk Murtal zu verzeichnen sind. Zwischen 1991 und 2025 nahm die Einwohnerzahl im Bezirk Murtal um 8.122, also um rd. 10% ab, wobei im Zeitraum von 01.01.2022 bis 01.01.2023 ein Zuwachs von 412 Einwohnern festgestellt werden konnte.

	Jahr 1991	Jahr 2001	Jahr 2011	Jahr 2025
Bezirk Murtal	79.683	77.879	73.684	71.516

Geburten- und Wanderungsbilanz

Aus demographischer Sicht sind zwei Komponenten maßgeblich für die Veränderung der Bevölkerungszahl verantwortlich: die Geburtenbilanz (Saldo aus Geburten und Sterbefällen) und die Wanderungsbilanz (Saldo aus Zuzügen und Wegzügen).

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg hat wechselnde Bilanzen zu verzeichnen. Die Geburtenbilanz erreichte mit -40 im Jahr 2024 den Tiefpunkt, wohingegen die Wanderungsbilanz mit +74 im Jahr 2022, entgegen der Trendlinie, den Höchstwert erreichte.

Die jährliche Entwicklung zwischen dem Jahr 2018 bis 2024 zeigt nachfolgende Grafik:

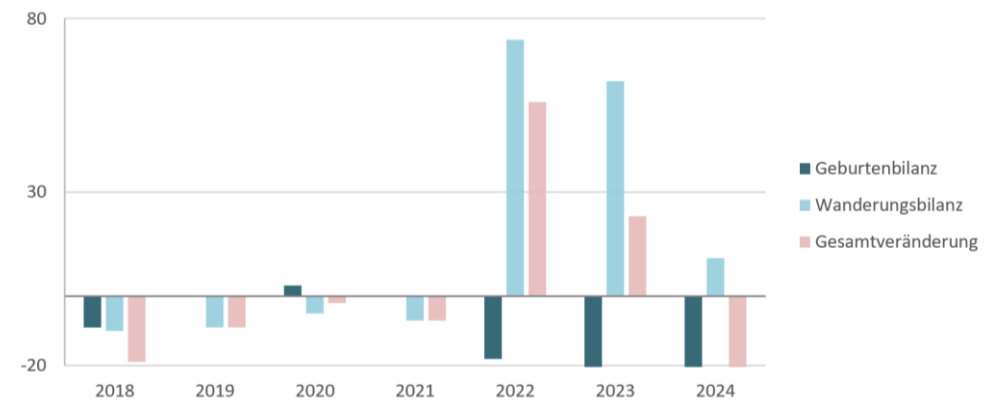


Abb. 19: Komponenten der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde St. Peter ob Judenburg zwischen 2018 und 2024 (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Bevölkerungsprognose

Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) ist eine von Bund, Ländern und Gemeinden getragene Einrichtung zur Koordination der Raumordnung auf gesamtstaatlicher Ebene. Sie ist u.a. Herausgeberin der ÖROK-Prognose: Bevölkerungsveränderung 2021-2051 (Raumeinheiten: Prognoseregionen mit Gebietsstand 2020).

Dieser zufolge sind im Prognosezeitraum bis 2050 starke Bevölkerungszuwächse im Wesentlichen nur in den großen Städten und deren Umland zu erwarten – in der Steiermark im Wesentlichen nur in Graz und entlang der Achse Graz-Leibnitz und im Bezirk Weiz. Der Bezirk Graz-Umgebung zählt zu den wenigen steirischen Regionen mit Bevölkerungswachstum. Gemäß der ÖROK Regionalprognose beträgt die erwartete Bevölkerungsveränderung im Bezirk Murtal -10,9% im Zeitraum von 2021-2050.

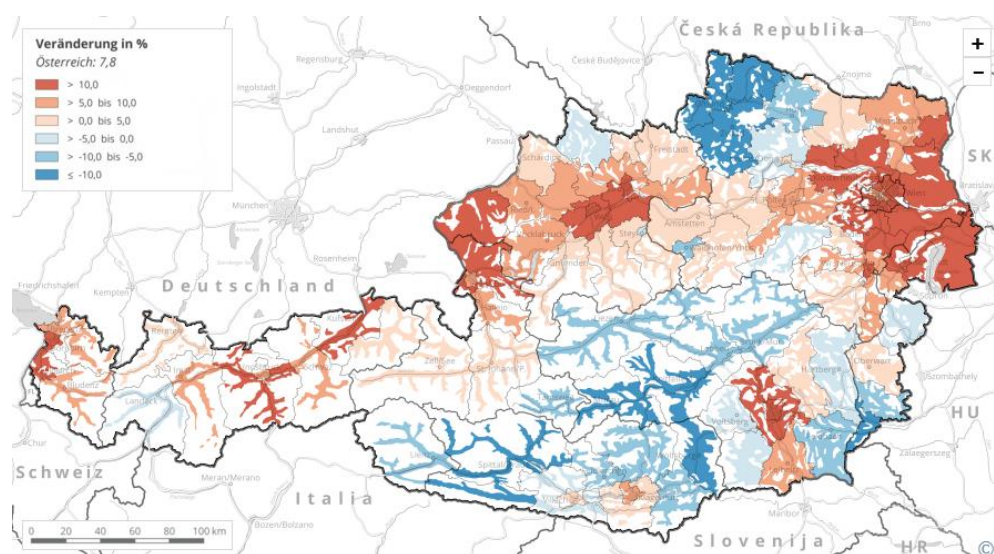


Abb. 20: ÖROK-Prognose: Bevölkerungsveränderung 2021-2050 in Prozent

Die Prognose weist für Graz ein starkes Bevölkerungswachstum (durch internationale Zuwanderung, Binnenwanderung sowie positive Geburtenbilanz) aus. Im starken Gegensatz ist dazu die Geburtenbilanz des Bezirks Murtal bereits seit der Erhebung im Jahre 2001 negativ. Ein Trend der sich bis ins Jahr 2023 nachweislich konstant fortsetzt.

In etwas weniger als 30 Jahren werden die größten Städte Österreichs (Wien, Graz und Linz) eine relativ junge Altersstruktur aufweisen. Der Anteil der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren wird in Graz auf etwa 22,9% anwachsen. Im Bezirk Murtal wird dieses Alterssegment etwa 33,7% einnehmen. Wie die meisten steirischen Bezirke liegt der Anteil der Bevölkerung im Alterssegment 65+ steiermarkweit bei >30% (vgl. 36,8% im Bezirk Murau).

Die Zahl der Bevölkerung im Erwerbsalter (Erwerbspotenzial) zwischen 20 und 64 Jahren wird bis zum Jahr 2050 leicht sinken. Die Gesamtbevölkerung wird im Bezirk Murtal um 10,9% sinken, die Zahl im Alterssegment der Bevölkerung im Erwerbsalter wird im Bezirk Murtal um prognostizierte 23,6% abnehmen.

In fast allen Regionen der Steiermark, außer in den Bezirken Graz und Graz Umgebung, Weiz und Leibnitz, werden starke Rückgänge in der Gesamtbevölkerungszahl und somit durch die Verschiebung der Alterssegmente noch stärkere Rückgänge bei der Bevölkerung im Erwerbsalter prognostiziert.

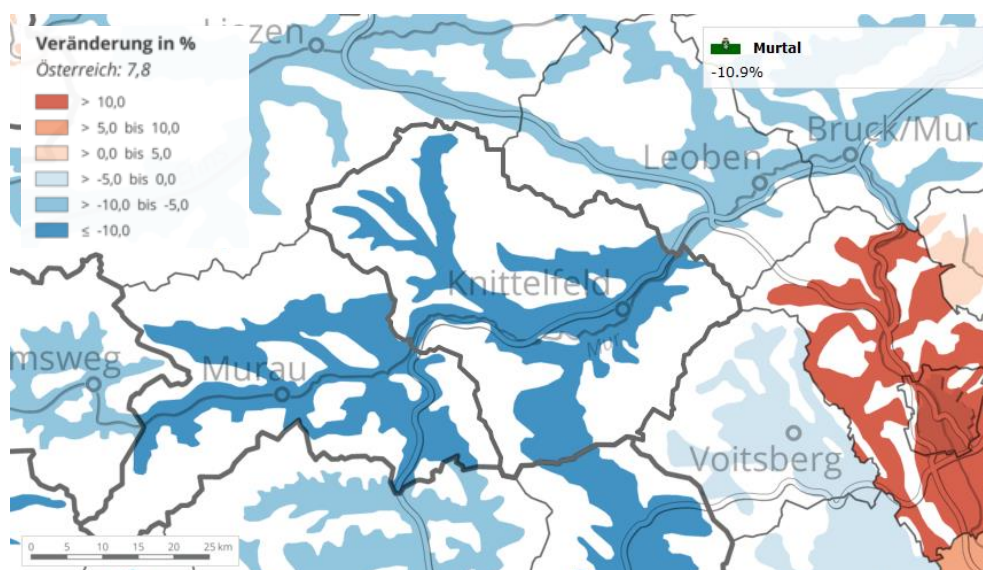


Abb. 21: ÖROK-Prognose: Bevölkerungsveränderung 2021-2050 in Prozent (Bezirksebene)

Die ÖROK-Prognose steht grundsätzlich in Einklang mit den Ergebnissen der Regionalen Bevölkerungsprognose Steiermark 2021/22 der Landesstatistik Steiermark, die auch Prognosen für die Entwicklung auf Gemeindeebene enthält.

Bevölkerungsstruktur

In nahezu allen Regionen Österreichs wird die Bevölkerungszahl der Personen im Pensionsalter massiv steigen. Die Zahl der Bevölkerung im Alter von 85 und mehr Jahren (Hochbetagte) wird bis zum Jahr 2050 gemäß der ÖROK-Prognose österreichweit um rund 90 % gegenüber 2023 ansteigen.

Die Bevölkerungsstruktur der Gemeinde St. Peter ob Judenburg ist von diesem demographischen Wandel geprägt. Die Altersklasse unter 20 Jahren ist seit Jahren einigermaßen stabil, seit 2021 jedoch leicht abfallend und im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr um 0,3% gestiegen. Die Anzahl der über 65-Jährigen Bevölkerung verzeichnet einen leichten Anstieg und betrug im Jahr 2021 24,1 % und im Jahr 2025 bereits 28,3%. Der Anteil der Altersklasse zwischen 20 und 65 Jahren (Personen im Erwerbsalter) nahm über die letzten Jahre um 3,5 % ab und liegt 2025 bei 53,5 %.

Wohnbevölkerung am 1.1.					
	2025	2024	2023	2022	2021
Wohnbevölkerung insgesamt	1.119	1.148	1.125	1.069	1.076
Geschlecht					
Männer	547	578	578	531	532
Frauen	572	570	547	538	544
Altersgruppen (Anteile in %)					
unter 20 Jahre	18,1%	17,8%	17,5%	18,0%	19,0%
20 bis unter 65 Jahre	53,5%	54,9%	56,9%	57,9%	57,0%
65 Jahre und älter	28,3%	27,4%	25,6%	24,1%	24,1%

Abb. 22: Soziodemografische Merkmale (Landesstatistik Stmk.)

In den kommenden Jahrzehnten wird sich die Verteilung zugunsten der älteren Bevölkerungsschichten verschieben. Es ist daher von einem erhöhten Bedarf an Einrichtungen für dieses Alterssegment (Pflegeeinrichtungen etc.) und erhöhter Nachfrage nach unterstützenden öffentlichen Dienstleistungen (Essen auf Rädern, Hauspflege etc.) auszugehen.

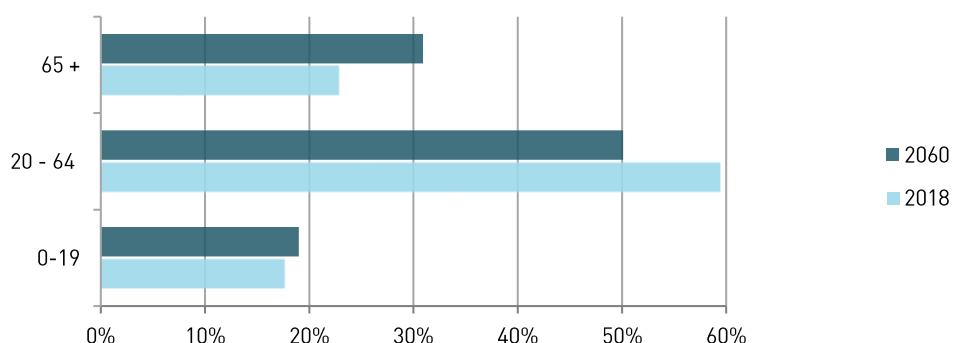


Abb. 23: Altersverteilung Bezirk Murtal 2018/2060 in Prozent (ÖROK)

Haushaltsverteilung

Die durchschnittliche Haushaltsgröße in der Gemeinde St. Peter ob Judenburg sinkt. Im Jahr 1991 lebten in St. Peter ob Judenburg durchschnittlich noch rund 3,24 Personen in einem Haushalt, wohingegen bis zum Jahr 2023 die Zahl auf 2,27 Personen pro Haushalt gesunken ist. Auf Bezirks- und Landesebene finden vergleichbare Veränderungsprozesse statt, wobei die Haushaltsgröße in St. Peter ob Judenburg im Jahr 2023 noch deutlich höher war als im Bezirksdurchschnitt [2,13].

In Zukunft ist - dem landesweiten Trend der Vermehrung von Einpersonenhaushalten entsprechend (Einmaleffekte unberücksichtigt) - mit einer weiteren Abnahme der Haushaltsgrößen zu rechnen. Es wird daher gemäß dem langjährigen Trend von einer Zunahme der Haushaltszahl und einem steigenden Bedarf an Wohnraum abseits des Einfamilienhauses ausgegangen.

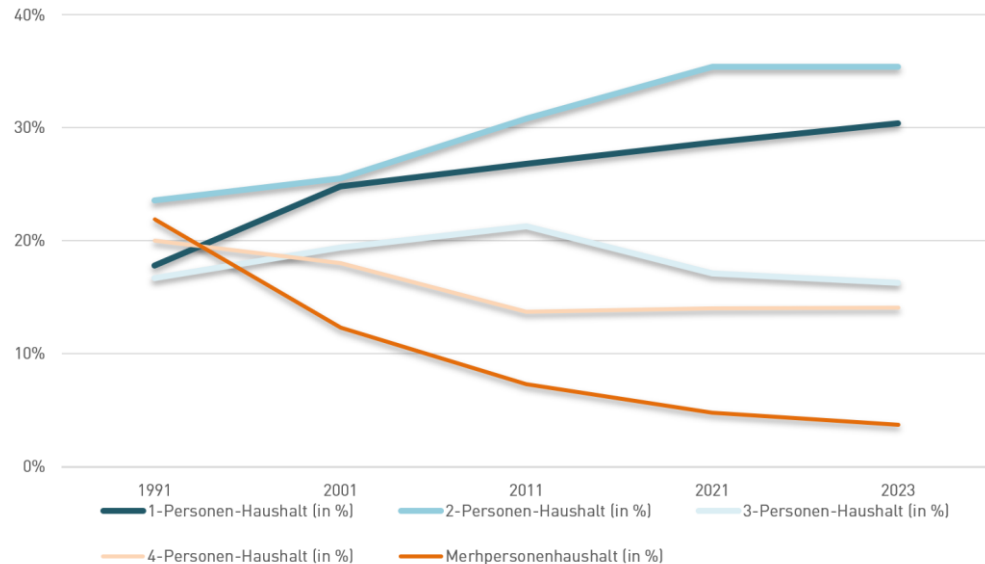


Abb. 24: Entwicklung der Haushaltsgrößen in Dekaden (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Ziele

- ☐ Maßvolle Steigerung der Bevölkerungszahl auf rund 1.180 Einwohner bis zum Jahr 2035.
- ☐ Binden der jungen, berufstätigen Bevölkerungsgruppen an die Gemeinde.
- ☐ Verbesserung der Wohnsituation für ältere Bevölkerungsgruppen. Diese sollen möglichst lange im gewohnten Wohnumfeld bleiben können.

Maßnahmen

1. Realisierung von Siedlungsentwicklungen und Wohnbauanlagen in geeigneten Lagen, um die Zuwanderung zu bewältigen (zB auch verdichtete Wohnformen unter Berücksichtigen des bestehenden Gebietscharakters).
2. Sicherung der Sozial- und Gesundheitsfürsorge für ältere Bevölkerungsschichten.
3. Erhaltung, qualitative Verbesserung und Ausbau der Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Jungfamilien (Kindergarten, Schulen und Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen).
4. Sicherung fußläufiger Erreichbarkeiten durch konzentrierte Siedlungsentwicklung.
5. Etablierung eines Nahversorgungsangebotes in der Gemeinde.

Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg weist eine relativ kompakte Siedlungsstruktur im Hauptort St. Peter sowie im Ortsteil Rothenthurm auf, welche sich an die Hauptverkehrsachse, die Landesstraße B317 – Friesacher Straße, angesiedelt haben. Die Siedlungsentwicklung beider Ortsteile erstreckt sich entlang der Talböden des Möschitzbaches und des Großen Feistritzbaches und weist entlang der Gräben des Möschitzgrabens und Feistritzgrabens eine Abfolge von Einzelgehöften und kleinteiligen Ansammlungen von wenigen Einfamilienhäusern bzw. vereinzelt Tierhaltungsbetrieben auf. Bauliche Strukturen finden sich in allen Gunstlagen der Seitentäler bis hinauf in die Berglagen.

Als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt ist neben dem Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt St. Peter (Teilraum A) Ortsteil Rothenthurm (Teilraum B) festgelegt.

St. Peter ob Judenburg verfügt über eine sehr gute verkehrliche Anbindung an Judenburg, Zeltweg und Knittelfeld. Auch die ÖPNV-Verfügbarkeit ist grundsätzlich ausreichend, jedoch verbesserungswürdig. Die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist durch das Regionale Zentrum Judenburg im Osten sichergestellt und in wenigen Fahrminuten erreichbar.

Die Versorgungs- und Dienstleistungsinfrastruktur im Gemeindegebiet ist als mäßig einzustufen, was der Nähe zu Judenburg und dem dort vorhandenen großen Angebot in unmittelbarer räumlicher Nähe geschuldet ist. Eine große Herausforderung für die nächste Planungsperiode von 15 Jahren wird die Erhaltung und Steigerung des Arbeitsplatzpotentials sein.

Ziele

- ☐ Herstellung und Ausbau kompakter, energieeffizienter Siedlungsstrukturen sowie Vermeidung von weiterer Zersiedelung.
- ☐ Bereitstellung von Wohnungen und Bauplätzen für den ermittelten Bedarf in günstiger Lage, um gut erschlossene und versorgte Wohnmöglichkeiten zu bieten.
- ☐ Erhaltung und weitere Hebung der Attraktivität der Wohnstandorte insbesondere in den Siedlungsschwerpunkten.
- ☐ Förderung des Wohnbaues und Anheben des Wohnstandards.

Maßnahmen

1. Mobilisierung von Bauland für verdichtete Wohnformen vorrangig in zentralen Lagen. Verstärkte Zusammenarbeit mit Wohnbauträgern.
2. Erschließung neuer Wohnbaugebiete v.a. im Bereich der Siedlungsschwerpunkte bei Bedarf.
3. Hebung der Wohnattraktivität durch Sanierung bestehender Bausubstanz unter Beachtung der vorhandenen Ensembles und Verbesserung des Wohnumfeldes.

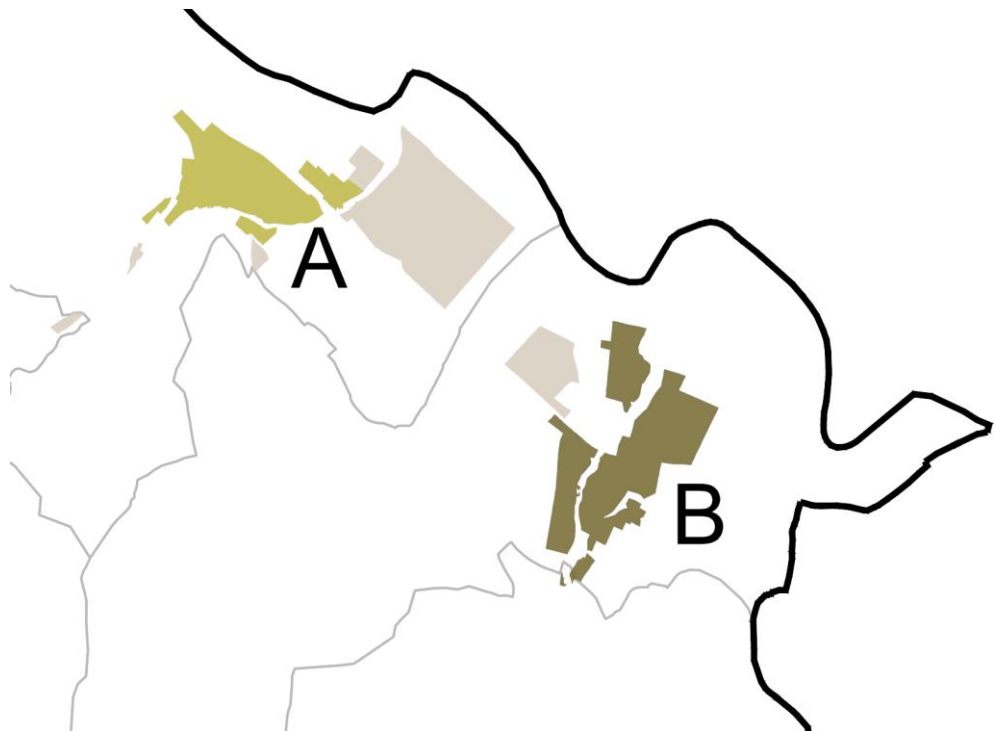


Abb. 25: Teilräume des ÖEK/ÖEP 5.00

LEGENDE

- Überörtlicher SSP
- Örtlicher SSP
- Sonstiger Entwicklungsbereich

A ... St. Peter
B ... Rothenthurm

Der zentrale Bereich der Gemeinde mit den angrenzenden Entwicklungspotentialen ist im REPRO lediglich mittels Punktsignatur als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt und wird im Örtlichen Entwicklungskonzept konkretisiert.

Teilraum A

St. Peter (Teilweise Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt)



Der Teilraum A St. Peter ob Judenburg ist teilweise als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt (kräftige Flächenschraffur) und Entwicklungsbereich hoher Priorität festgelegt und umfasst den Gemeindehauptort südwestlich der Landesstraße B317 Friesacher Straße sowie eine Teilfläche im nordöstlichen Bereich der B317. Abgegrenzt wird der Überörtliche Siedlungsschwerpunkt im Osten entlang des Möschitzbaches und entlang des angrenzenden Gewerbegebietes. Im westlichen Bereich sind die einzelnen Siedlungssplitter entlang des Möschitzgrabenweg sowie jener entlang des Jodlbauerweges vom Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt ausgenommen, da der räumliche und funktionale Zusammenhang zum Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt nicht gegeben ist.

Der Überörtliche Siedlungsschwerpunkt selbst weist wichtige Zentrumsfunktionen der Gemeinde (Schule, Kindergarten, öffentliche Einrichtungen) und Sportanlagen auf.

Die bauliche Struktur ist durch einen historisch gewachsenen Ortskern durch überwiegend offene Bebauungen in Richtung Osten geprägt. Der bauliche Bestand im Ortskern zeichnet sich durch eine Mischung aus Wohn- und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden aus.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die zentral durch den Teilraum verlaufende Landesstraße B317 Friesacher Straße und ist der Teilraum somit an das überregionale Straßennetz angebunden.

Der Teilraum A befindet sich landschaftsräumlich gemäß REPRO 2016 für die Region Obersteiermark West im Übergang von Grünlandgeprägten Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler zum Teilraum Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland im Südwesten. Das Siedlungsgebiet wird im Westen einerseits durch den Möschitzbach und dessen Hochwassergefährdungsbereiche

und im Nordwesten durch Waldflächen begrenzt. Der übrige Teilraum wird überwiegend durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt.

Erweiterungen des Baulandes sind im als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegten Bereich des Teilraumes vor allem im westlichen Bereich der Landesstraße, als auch im Gewerbegebiet östlich der B317 möglich. Im Hauptort selbst inmitten von bereits mit Gehöften und Wohngebäuden bebauten Bereichen, sowie im westlichen Bereich des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes sind weitere Potentiale vorhanden.

Die Bereiche im Osten außerhalb des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes gelegen sind dienen primär der gewerblichen Nutzung und sind teilweise dem 3G Gewerbepark zugehörig. Potentiale für die bauliche Entwicklung bestehen hier in größerem Ausmaß im östlichen Bereich des 3G Gewerbeparks. Weitere Bereiche außerhalb des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes im Westen und im Süden des Teilraumes dienen primär der Wohnnutzung.

Teilraum B

Rothenthurm
 (Teilweise Örtlicher Siedlungsschwerpunkt)


Der Teilraum B Rothenthurm ist teilweise als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt (kräftige Flächenschraffur) festgelegt und als ein Entwicklungsbereich hoher Priorität festgelegt. Das Siedlungsgebiet dieses Teilraumes wird von der Landesstraße B317 Friesacher Straße in Ost-West-Richtung durchquert und ist entlang des Großen Feistritzbaches in Nord-Süd-Richtung gewachsen. Das gesamte Siedlungsgebiet dieses Teilraumes ist rundum durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen eingeschränkt.

Der nordwestliche Bereich des Teilraumes B ist der Funktion Industrie/Gewerbe zugeordnet teilweise in Überlagerung mit der Funktion Wohnen und ist dadurch nicht Teil des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes. Potentiale für die bauliche Entwicklung sind hier in Richtung Norden festgelegt.

Der übrige Entwicklungsbereich ist als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt definiert und überwiegend durch die Wohnfunktion und landwirtschaftliche Funktion geprägt. Im Bestand ist dieser durch Einfamilienhäuser in offener Bebauung sowie aus vereinzelt landwirtschaftlichen Betrieben, die im westlichen und südwestlichen Bereich des Teilraumes angesiedelt sind geprägt. Entlang der Landesstraße befinden sich vereinzelt Betriebe, die nicht der Landwirtschaft oder Wohnfunktion zugeschrieben werden können. Potentiale für die bauliche Entwicklung befinden sich hier einerseits am nordöstlichen Rande des Siedlungskörpers, sowie im Bereich der Uferbegleitvegetation entlang des großen Feistritzbaches nördlich der B317. Im Südwesten sind ebenfalls Potentiale für die Funktionen Wohnen und Landwirtschaft vorhanden.

Durch den Teilraum verläuft in Ost-West-Richtung die Landesstraße B317 Friesacher Straße, welche den Teilraum im Osten an die S36 Murtal Schnellstraße und damit an das überregionale Straßennetz anbindet. Zusätzlich befinden sich in diesem Teilraum zwei Bushaltestellen.

Erweiterungen des Baulandes sind im Südwesten und Nordosten des Teilraumes in direktem Anschluss an das Bestandsbauland möglich. Der Teilraum liegt gem. REPRO 2016 für die Region Obersteiermark West gänzlich im Landschaftsteilraum Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler.

Wohnbau – Bedarfsprognose

Der Baulandbedarf für den Wohnungsneubau setzt sich aus dem Neubedarf und dem Ersatzbedarf zusammen. Der Neubedarf resultiert aus der Zunahme der Bevölkerung und aus der gleichzeitigen Abnahme der durchschnittlichen Haushaltsgröße. Der Ersatzbedarf resultiert aus dem Bestand volkswirtschaftlich nicht sinnvoll sanierbarer Wohnungen (zB unökonomische, aber auch falsche zB in gefährdeten oder massiv geruchsbelasteten Bereichen liegende Standorte).

Bestand und Wohnungsneubau

Im Jahr 2011 gab es in St. Peter ob Judenburg 393 Gebäude, von denen 370 als Wohngebäude mit 539 Wohnungen genutzt wurden. Anfang 2023 lebten in 459 Haushalten mit Hauptwohnsitz 1.119 Personen.

Bevölkerungsentwicklung und Haushaltsgrößen – resultierender Wohnungsbedarf

Es wird (vgl. Kapitel Bevölkerung und Demographie) davon ausgegangen, dass die Einwohneranzahl bis zum Jahr 2040 auf einen Wert von etwa 1.210 Personen ansteigen wird. Für 2035 (voraussichtliches Ende der Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 5.00) wird mit 1.180 Einwohnern gerechnet.

Zusammen mit der sich weiter vermindernenden Haushaltsgröße von gerundet 2,3 im Jahr 2035 ergibt sich bis dahin eine Zahl von insgesamt 514 Haushalten und bis 2040 eine Zahl von insgesamt 530 Haushalten (bei 1.210 Einwohnern und 2,28 Personen pro Haushalt). Gegenüber dem Basisjahr 2021 mit 457 Haushalten mit Hauptwohnsitz ergibt sich bis 2035 bzw. 2040 ein Neubedarf von 57 bzw. 73 Wohneinheiten.

Lage und Ausstattung der Wohnungen

Ausgedehnte Bereiche des Wohnbaulandes sind durch Hochwässer bzw. Wildbäche gefährdet. Untergeordnet liegen Wohngebäude auch an den Landesstraßen und werden durch deren Lärmemissionen beaufschlagt. Zum Teil können sich Geruchsbelastungen durch tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe ergeben. Aus dieser Situation ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf für Wohnnutzungen im Bauland in nicht gefährdeten und nicht belasteten Bereichen.

Als Ersatzbedarf für Wohnungen, die in gefährdeten Bereichen liegen (zB aufgrund der Einschränkungen durch den Leitfaden zur Beurteilung von unbebauten Grundstücken in Gefahrenbereichen), und für Substandardwohnungen wird die Errichtung 4 weiterer Wohneinheiten veranschlagt.

Flächenbedarf

Aus dem Bedarf von insgesamt 39 Wohneinheiten in 10 Jahren und aus den Erfahrungen der letzten Jahre ergibt sich folgender Flächenbedarf für Bauland zu Wohnzwecken:

	Flächenbedarf	Anzahl WE	Summe
Ein- und Zweifamilienhäuser	800 m ² / WE	32	2,57 ha
Mehrfamilienhäuser	400 m ² / WE	11	0,43 ha

Der Bedarf an unbebautem Wohnbauland für die Planungsperiode des Flächenwidmungsplanes 5.00 (bis 2035) beträgt daher ohne Reserve für Nicht-Wohnnutzungen und nicht mobilisierbares Bauland ca. 3,00 ha.

Dieser Bedarf wird unter Berücksichtigung eines hohen Anteils an Nicht-Wohnnutzungen in landwirtschaftlich geprägten Teilräumen und in den Siedlungsschwerpunkten um den Faktor 2,5 erhöht. Unter Berücksichtigung einer Reserve für Nicht-Wohnnutzungen und nicht mobilisierbares Bauland sind im Flächenwidmungsplan 5.00 für Wohnungsneubauten daher rd. 7,51 ha Baulandreserven erforderlich.

Ziele

- ☐ Die für den Zeitraum 2025 bis 2035 nötigen 39 Wohneinheiten führen zu einem Flächenbedarf von rund 7,51 ha Nettobauland für den Wohnungsneubau.
- ☐ Für ein organisches Wachstum der Siedlungsgebiete ist die Nutzung der Baulandreserven wichtig.
- ☐ Das festgelegte Bauland soll vorrangig durch privatwirtschaftliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern sowie im erforderlichen Ausmaß über Bebauungsfristen mobilisiert werden.
- ☐ Konzentration der Siedlungstätigkeit mit hoher Priorität im Bereich des Überörtlichen bzw. der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte, mit mittlerer Priorität und geringer Priorität in den sonstigen Siedlungsbereichen.
- ☐ Bauland soll vor allem in begünstigten Lagen bezüglich Erschließungsverhältnisse, Besonnung, Umwelteinflüsse und Nahversorgung festgelegt werden.
- ☐ Förderung verdichteter Wohnformen.
- ☐ Gegebenen Falles Sicherung von Flächen für den förderbaren Wohnbau.
- ☐ Weitere Verbesserung des Wohnumfeldes durch wohnungsnahe Einrichtungen für Naherholung, Spiel, Sport und Freizeit.

Maßnahmen

1. Es sind ca. 7,51 ha Bauland für den Wohnungsneubau erforderlich und im Flächenwidmungsplan festzulegen.
2. Es sollen Maßnahmen zur Baulandmobilisierung auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes getroffen werden.
 - Generell ist die Gemeinde interessiert, Bauland durch privatwirtschaftliche Maßnahmen (nach § 35 StROG 2010) abzusichern.
 - In Siedlungsbereichen hoher Priorität sollen vorrangig privatwirtschaftliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern getroffen werden. Im Falle von Bebauungsbefristungen (§ 36 StROG 2010) ist in innen liegenden Baulandbereichen, die vollständig erschlossen sind, die Investitionsabgabe als Folge des fruchtlosen Fristablaufes festzulegen.
 - In Siedlungsbereichen mittlerer Priorität ist im Falle vollständig erschlossener Innenlagen die Investitionsabgabe vorrangig festzulegen und in Außenlagen die Möglichkeit der Rückführung ins Freiland zu prüfen.
 - Im Sinne des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF sollen für den förderbaren Wohnbau Vorbehaltsflächen gemäß § 37 StROG 2010 vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten festgelegt werden.
 - Für gewerblich/industrielle Nutzungen sollen Vorbehaltsflächen vorrangig in konfliktfreier Lage mit unmittelbarer Anbindung an Landesstraßen festgelegt werden.
3. Konzentration der Siedlungstätigkeit in den Siedlungsschwerpunkten.
4. Sanierung von erhaltenswertem Bestand. Die Nutzung des Bestandes soll für Wohnzwecke aber auch für öffentliche Einrichtungen, Gastronomie etc. erfolgen.
5. Festlegung von Wohngebieten in geeigneter Lage, insbesondere im Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete.
6. Festlegung von Spielplatzflächen, auch im Zuge der Bebauungsplanung.

Sachbereichskonzept Energie

Gemäß § 21 (3) StROG ist zur Begründung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ein Erläuterungsbericht zu erstellen, der u.a. ein Sachbereichskonzept Energie zu enthalten hat.

Gemäß § 22 (8) leg. cit. sind im Sachbereichskonzept Energie für das Gemeindegebiet oder Teile desselben folgende Bereiche darzustellen:

1. Standorträume für Fernwärmeversorgung, das sind potenzielle Standorträume, die für eine Fernwärmeversorgung aus Abwärme oder aus erneuerbaren Energieträgern geeignet sind;
2. Standorträume für energiesparende Mobilität, das sind Standorträume, die durch eine an den öffentlichen Verkehrsangeboten sowie an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs orientierte Siedlungsstruktur gekennzeichnet sind.

Auf Grundlage dieser Standorträume können im örtlichen Entwicklungskonzept Vorranggebiete für die Fernwärmeversorgung festgelegt werden. Zusätzliche energieraumplanerische Maßnahmen können von der Gemeinde insbesondere dort vorgesehen werden, wo der Fernwärmeausbau technisch undurchführbar oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Überdies können örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen zur Energieversorgung, wie insbesondere für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Grundlage einer gemeindeweiten Untersuchung festgelegt werden.

Gemäß Erläuterungsbericht zur Novelle LGBL 45/2022 orientieren sich die Standorträume für Fernwärmeversorgung *primär an bestehenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen sowie den unmittelbar daran angrenzenden oder davon umschlossenen Standorten. Die Standorträume für energiesparende Mobilität sind durch kompakte, funktionsgemischte Siedlungsstrukturen gekennzeichnet, die sich in hohem Maße an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs sowie an öffentlichen Verkehrsangeboten orientieren.*

Der Leitfaden „Das Sachbereichskonzept Energie“ (Version 2.1) der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung aus dem Jahr 2023 findet Berücksichtigung, wobei für die Anwendung auf Siedlungsgebiete der Gemeinde St. Peter ob Judenburg bezüglich der energie- und mobilitätsrelevante Bestands- und Potenzialanalyse vorwiegend auf die umfassenden Datensätze des GIS Stmk. zurückgegriffen wird.

Aspekte der Energieraumplanung

Gemäß der vom Lebensministerium (nunmehr BMLFUW) verwendeten Definition ist Energieraumplanung jener integrale Bestandteil der Raumplanung, der sich mit den räumlichen Dimensionen von Energieverbrauch und Energieversorgung umfassend beschäftigt.

Den Rahmen der Energieraumplanung bilden das Klimaschutzabkommen Paris 2015 und verwandte Initiativen, die einen internationalen Kampf gegen den Klimawandel und die Erderwärmung anstreben und zB. eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um mind. 40% bis 2030 gegenüber 1990 zu erreichen versuchen. Säulen der Energieraumplanung sind:

- Senkung des Energieverbrauchs durch „strukturelle Energieeffizienz“: Herstellung von Energieverbrauch vermeidenden Raumstrukturen (kompakte Siedlungen, geringe Mobilitätsanforderungen) und die Unterstützung der effizienten Nutzung von Energie.
- Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern: Schutz erneuerbarer Ressourcen, Ermöglichung bzw. Unterstützung der Nutzung erneuerbarer Energieträger (zB. durch Ausweisung von Vorrangflächen bzw. Eignungszonen).
- Begleitende Maßnahmen auf Objektebene (zB. Passivhaus/Aktivhaus).

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist eine Ausrichtung der zukünftigen Bebauung an Lage, Kapazität und Nutzungsgrad der Leitungsnetze, der Zentralität und Dichte der Siedlungsbereiche sowie der Möglichkeit von Solareinträgen (Orientierung der Baukörper) anzustreben.

Im Zuge der kommenden Planungsperiode wird daher besonderes Augenmerk auf eine energieeffiziente Planung gelegt. Durch die Verdichtung von bestehenden Siedlungsstrukturen und die Hintanhaltung von Zersiedlungstendenzen wird eine energieeffiziente Gemeindeentwicklung angestrebt.

Gemäß Energiemosaik Austria hat der Einsatz von Energie für Wohnnutzung am gesamten Energieverbrauch einen Anteil von rund 32 %. Dieser Wert wird besonders durch die schlechte energietechnische Ausstattung der Gebäudehülle und der energietechnischen Systeme begründet:

Wohnen	Strukturdaten	Energieverbrauch	Treibhausgasemissionen
Gebäudestrukturen	m ² Wohnfläche	MWh / a	t CO ₂ -Äquiv. / a
Einfamilien- und Doppelhäuser			
Vor 1919	12.000	3.300	540
1919 bis 1944	700	200	30
1945 bis 1960	3.000	900	140
1961 bis 1970	7.700	1.800	310
1971 bis 1980	6.500	1.600	270
1981 bis 1990	6.800	1.400	240
1991 bis 2000	5.900	1.400	240
2001 bis 2010	7.300	1.000	180
2011 bis 2019	2.100	300	50
Mehrfamilienhäuser			
Vor 1919	2.100	500	80
1919 bis 1944	200	0	10
1945 bis 1960	500	100	20
1961 bis 1970	800	100	30
1971 bis 1980	1.100	200	40
1981 bis 1990	1.300	200	30
1991 bis 2000	2.800	500	90
2001 bis 2010	1.100	100	20
2011 bis 2019	1.100	100	20
Summe	62.900	13.800	2.350

Abb. 26: Gebäudestrukturdaten (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025)

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg weist aufgrund der teils gestreuten Siedlungsentwicklung einen hohen Anteil an motorisiertem Individualverkehr auf, wodurch eine starke Abhängigkeit von fossilen Energieträgern gegeben ist. Dieser Abhängigkeit kann besonders durch Alternativantriebsstoffe (Biotreibstoff, Elektromobilität) entgegenwirkt werden.

Um der Abhängigkeit fossiler Energie entgegenzuwirken, ist St. Peter ob Judenburg Teil der Klima- und Energiemodellregion Murtal. Gemeinsam mit Partnergemeinden sollen im Zuge dieses Programms Projekte unter anderem im Bereich der erneuerbaren Energie, nachhaltiges Bauen und Mobilität umgesetzt und unterstützt werden.

Datenerhebung

Für die nachfolgende Analyse werden energierelevante Strukturdaten erhoben sowie eine Eröffnungsbilanz und eine Potentialanalyse als Grundlage herangezogen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der energiesparenden Mobilität sowie der Wärmeversorgungsinfrastruktur. Im Ergebnis sollen bestenfalls Vorranggebiete für die energiesparende Mobilität und für die Wärmeversorgung definiert werden können.

Das „Energiesmosaik Austria“, das am Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung der Universität für Bodenkultur Wien entwickelt wurde, ist eine österreichweite Untersuchung und Darstellung des Energieverbrauchs und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen aller österreichischen Gemeinden. Es bildet insbesondere auch für jede Gemeinde den Energieverbrauch nach Nutzungen unterschieden ab und zeigt auf, welcher Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen stammt.

Das Forschungsprojekt wurde u.a. vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) gefördert. Die Inhalte der Website www.energiemosaik.at stehen unentgeltlich für Wissenschaft, Praxis, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit zur Verfügung (Abart-Heriszt 2022, Datensatz Energiesmosaik Austria).

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg ist im Energiesmosaik Austria als „Gemeinde mit industriell-gewerblicher Produktion“ und hinsichtlich Urban-Rural-Typ als „Ländlicher Raum im Umland von Zentren“ kategorisiert. Sie weist einen Energieverbrauch von rd. 42.700 MWh pro Jahr auf (Datengrundlagen für Heute: 2019). Für die Nutzung Wohnen beträgt der Anteil am Energieverbrauch rd. 32% oder 13.800 MWh/a.

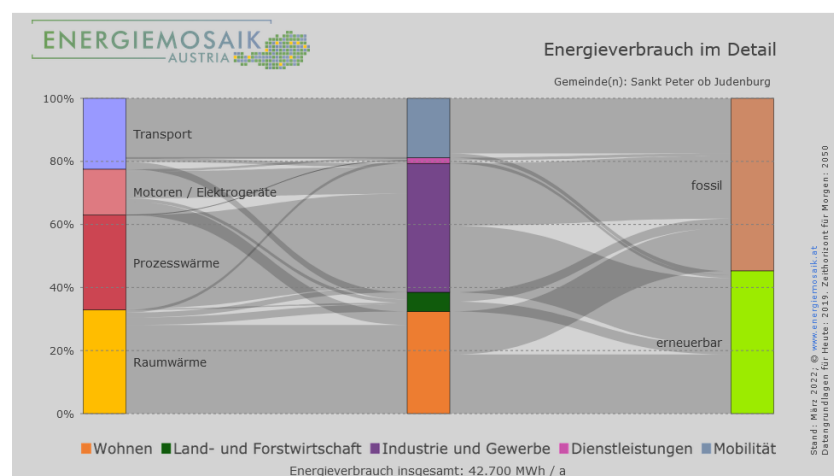


Abb. 27: Diagramm zum Energieverbrauch im Detail (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025)

Gemäß Energiemosaik Austria hat der Einsatz von Energie für Industrie und Gewerbe mit 41 % (17.500 MWh/a) den größten Anteil am Energieverbrauch in der Gemeinde. Dies ist vor allem auf den 3G Gewerbepark in der Gemeinde zurückzuführen.

Wohnnutzungen haben am gesamten Energieverbrauch einen Anteil von rund 32 % (13.800 MWh/a) und Mobilität einen Anteil von 19 % (8.000 MWh/a). Beide fallen damit relativ gering aus. Diese Werte können durch mangelnde Wärmeisolierung der Gebäudebestände sowie einen hohen Grad an Motorisierung begründet werden. Durch Sanierungsmaßnahmen kann die Energieeffizienz der Siedlungsstruktur maßgeblich verbessert werden.

Aktuell stammt gemäß Energiemosaik Austria rd. 45% der Energie in der Gemeinde aus erneuerbaren Energieträgern und damit ein höherer Anteil als zB in benachbarten Gemeinden. Lediglich die Nachbargemeinde Pöls-Oberkurzheim übertrifft mit 54% den Wert der Gemeinde St. Peter ob Judenburg. 23.400 MWh/a der Energie in der Gemeinde St. Peter ob Judenburg stammen aus fossilen Quellen.

Im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz ist als Ziel der Europäischen Union angeführt, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32% durch erneuerbare Energie zu decken. Die Klimaneutralität Österreichs soll bis 2040 erreicht werden.

Hinsichtlich des Gesamtenergieverbrauches zeigen sich in den Nachbargemeinden deutliche Unterschiede. Während Pöls-Oberkurzheim und Judenburg den höchsten Energieverbrauch aufweisen, gefolgt von Scheifling, liegt der Energieverbrauch der Gemeinde St. Georgen ob Judenburg und St. Peter ob Judenburg deutlich darunter.

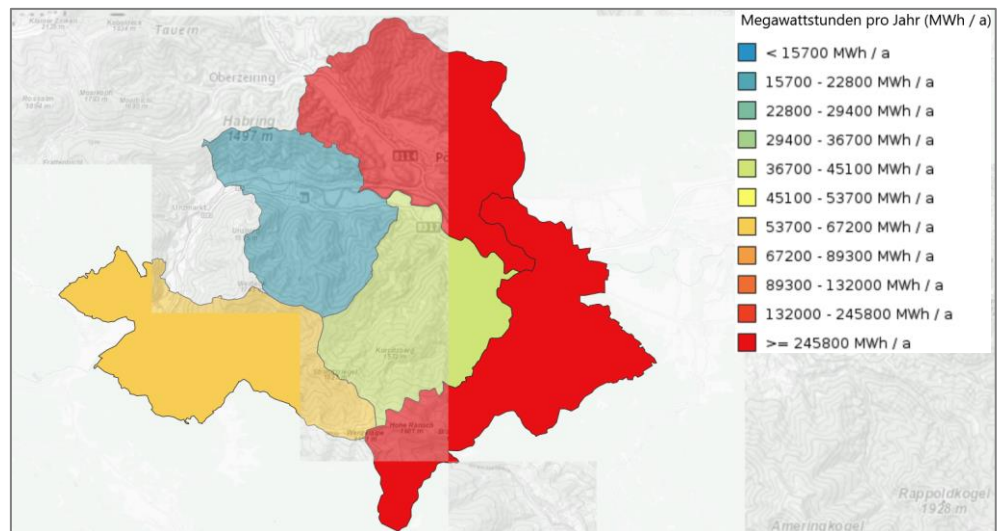


Abb. 28: Übersicht Energieverbrauch in den Nachbargemeinden (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025)

Energie- und mobilitätsrelevante Bestandsanalyse

Energierrelevante Strukturdaten

Bevölkerung

Im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.00 wurde die Bevölkerungsentwicklung im Sachbereich Bevölkerung und Siedlungsentwicklung umfangreich analysiert. Daraus ergab sich, dass die Bevölkerungsentwicklung in St. Peter ob Judenburg seit dem Jahr 1880 mit einigen Schwankungen gesunken ist und im Jahr 2021 den Tiefstwert von 1.065 EinwohnerInnen erreicht hat. Im Jahr 2025 hat die Gemeinde im Vergleich zum Jahr 2021 ein Zuwachs von 54 EinwohnerInnen zu verzeichnen.

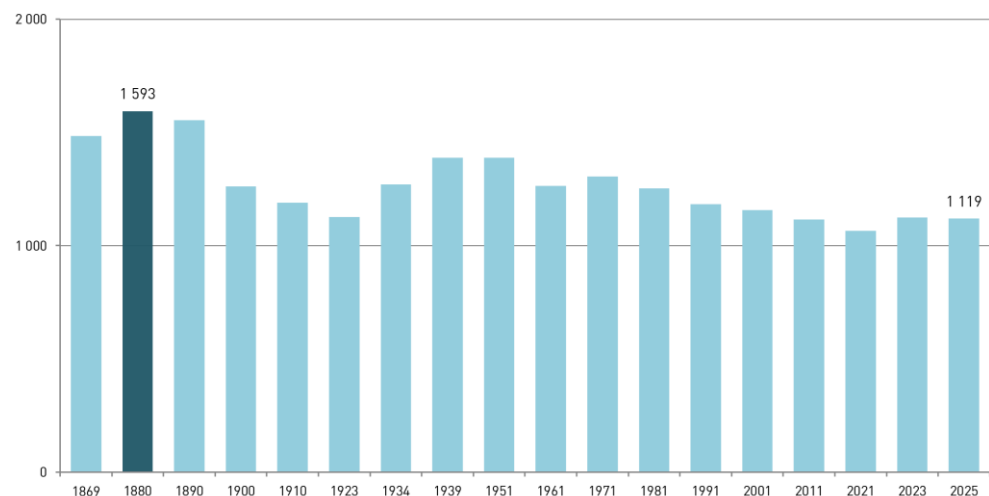


Abb. 29: Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Statistik Austria)

Wohnen

Die Anzahl der Privathaushalte nimmt aufgrund des Trends hin zu Einzelhaushalten zu. Im Jahr 2023 verzeichnete die Gemeinde bezogen auf den Hauptwohnsitz 460 Privathaushalte. Im Jahr 2001 lebten noch durchschnittlich 2,74 Personen pro Haushalt, wogegen sich dieser Wert bis zum Beobachtungsjahr 2023 auf 2,27 verringerte. Gemäß bundesweiten Prognosen setzt sich der Trend hin zu Einzelhaushalten bzw. kleineren Haushaltsgrößen fort. Im Jahr 2023 betrug die durchschnittliche Haushaltsgröße in der Steiermark 2,18.

Durch die immer weiter sinkenden Haushaltsgrößen ist auch weiterhin ein Ansteigen der Privathaushalte zu erwarten, wonach ein steigender Bedarf an Wohnraum gegeben ist. Für das Jahr 2035 wird gemäß der jährlichen Veränderung für die Gemeinde St. Peter ob Judenburg eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,30 Personen angenommen.

Aus den zur Verfügung gestellten Daten des Energiemosaiks ergeben sich für das Beobachtungsjahr 2019 folgende Kennwerte:

St. Peter ob Judenburg weist 62.900 m² Gesamtwohnnutzfläche auf. Davon entfallen 52.000 m² auf Einfamilien-/Doppelhäuser und lediglich etwa 10.900 m² auf Mehrfamilienhäuser.

Land- und Forstwirtschaft

Aufgrund der unterschiedlich energieintensiven Bewirtschaftungsformen erfolgt eine Differenzierung nach Kulturarten. Daraus ergibt sich eine bewirtschaftete Fläche von insgesamt rund 4.480 ha, von denen der größte Anteil mit rund 3.730 ha auf Wald- und Almflächen fällt. Die Ackerlandbewirtschaftung ist vergleichsweise gering.

Land- und Forstwirtschaft	Strukturdaten	Energieverbrauch	Treibhausgas-emissionen
Kulturarten	ha Kulturfläche	MWh / a	t CO ₂ -Äquiv. / a
Ackerland	110	300	60
Grünland	640	1.600	320
Spezialkulturen	0	0	0
Wald- und Almflächen	3.730	700	130
Summe	4.480	2.600	510

Abb. 30 Daten Land- und Forstwirtschaft (Quelle: www.energiemosaik.at; 10/2025)

Branchenbezogene Erwerbstätige im sekundären und tertiären Sektor

Im industriell-gewerblichen Sektor sind 195 Personen beschäftigt. Ein Großteil davon (115 Personen) ist in der Branche Papier und Druck beschäftigt, gefolgt von 55 Personen im Bau. Nur ein sehr geringer Anteil von 5 bis 15 Personen sind im Bereich der Holzverarbeitung, Bergbau und sonstiger produzierender Bereich tätig.

Im Dienstleistungssektor sind 95 Personen, überwiegend im Handel und übrigen Dienstleistungen beschäftigt. Gefolgt von Beherbergung und Gastronomie mit 20 Personen, sowie Beschäftigungen im Bereich Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen, Freizeitinfrastruktur und technische Infrastruktur mit jeweils 5 Personen.

Industrie und Gewerbe	Strukturdaten	Energieverbrauch	Treibhausgas-emissionen
Branchen	Erwerbstätige am Arbeitsort	MWh / a	t CO ₂ -Äquiv. / a
Nahrungs- und Genussmittel, Tabak	0	0	0
Textil und Leder	0	0	0
Holzverarbeitung	10	1.200	200
Papier und Druck	115	14.400	2.470
Chemische, pharmazeutische Erzeugung	0	0	0
Verarbeitung mineralischer Rohstoffe	0	0	0
Metallerzeugung und -bearbeitung	0	0	0
Maschinenbau	10	200	60
Fahrzeugbau	0	0	0
Sonstiger produzierender Bereich	15	100	20
Bau	55	700	210
Bergbau	5	800	210
Summe	195	17.500	3.180

Abb. 31 Daten Industrie und Gewerbe (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025)

Dienstleistungen	Strukturdaten	Energie- verbrauch	Treibhausgas- emissionen I
Branchen	Erwerbstätige am Arbeitsort	MWh / a	t CO ₂ -Äquiv. / /
Handel	35	200	50
Beherbergung und Gastronomie	20	200	40
Erziehung und Unterricht	5	0	0
Gesundheits- und Sozialwesen	5	0	0
Freizeitinfrastruktur	5	0	10
Übrige Dienstleistungen	35	300	60
Technische Infrastruktur	5	0	0
Summe	95	800	180

Abb. 32 Daten Dienstleistungen (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025)

Mobilität

Die Personenmobilität in der Gemeinde ist durch Verkehrsleistungen in der Höhe von rd. 13,08 Mio. Personenkilometer (pkm) pro Jahr gekennzeichnet, wobei der überwiegende Anteil auf die Alltagsmobilität der Haushalte entfällt. Die übrigen Verkehrsleistungen entfallen auf die Alltagsmobilität der Erwerbstätigen und der Kunden, sowie in geringerem Ausmaß auf die Urlaubs- und Geschäftsreisen.

Die Gütermobilität umfasst knapp 8,64 Mio. Tonnenkilometer (tkm) pro Jahr.

Mobilität	Strukturdaten	Energie- verbrauch	Treibhausgas- emissionen
Personenmobilität	Personen- kilometer	MWh / a	t CO ₂ -Äquiv. / a
Alltagsmobilität der Haushalte	10.136.000	5.000	1.850
Alltagsmobilität der Erwerbstätigen	1.627.000	800	300
Alltagsmobilität der Kunden	845.000	400	150
Urlaubs- und Geschäftsreisen	470.000	200	90
	Tonnenkilometer	MWh / a	t CO ₂ -Äquiv. / a
Gütermobilität	8.635.000	1.600	490
Summe	(keine Summe)	8.100	2.880

Abb. 33 Daten Mobilität (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025)

Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen

Um zu einer aussagekräftigen Darstellung des Energieverbrauches und der Treibhausgasemissionen zu gelangen, werden die Daten aus Energie- und Treibhausgasen und dem tatsächlichen Wärmebedarf in der Zusammenschau dargestellt. Die zur Verfügung gestellten Daten differenzieren dabei „Nutzungsarten und Mobilität“, „Energieträger“ und „Verwendungszwecke“.

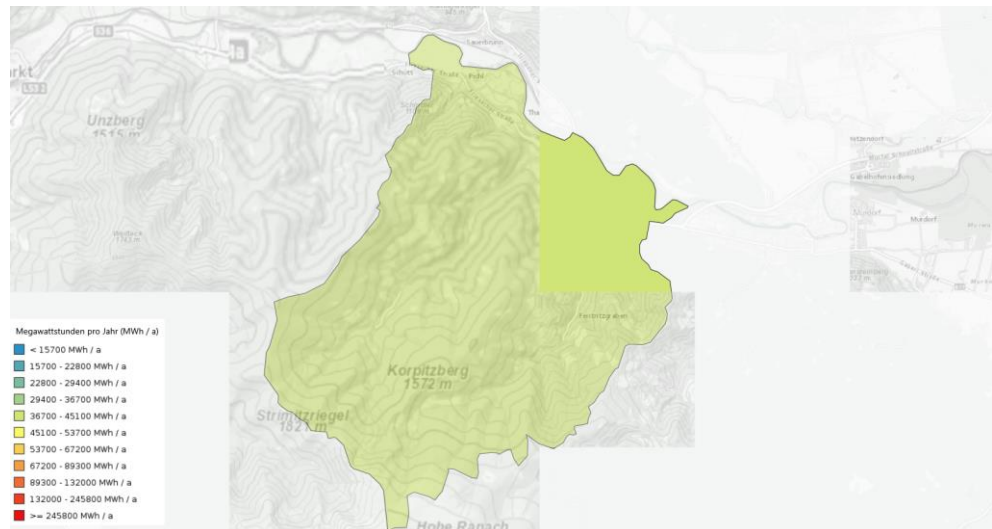


Abb. 34 Gesamtenergieverbrauch der Gemeinde (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025)

Der Gesamtenergieverbrauch von St. Peter ob Judenburg beträgt rund 42.700 MWh pro Jahr; die Gesamttreibhausgasemissionen belaufen sich auf 9.090 t CO₂-Äquivalente jährlich. Den größten Anteil am Energieverbrauch der Gemeinde nimmt der Sektor Industrie und Gewerbe mit 17.500 MWh/a ein. An zweiter Stelle befindet sich die Wohnnutzung mit 13.800 MWh/a. Auf die Mobilität entfallen 8.000 MWh/a. Der Energieverbrauch im Sektor Land- und Forstwirtschaft und Dienstleistungen beläuft sich auf 2.600 MWh/a bzw. 800 MWh/a.

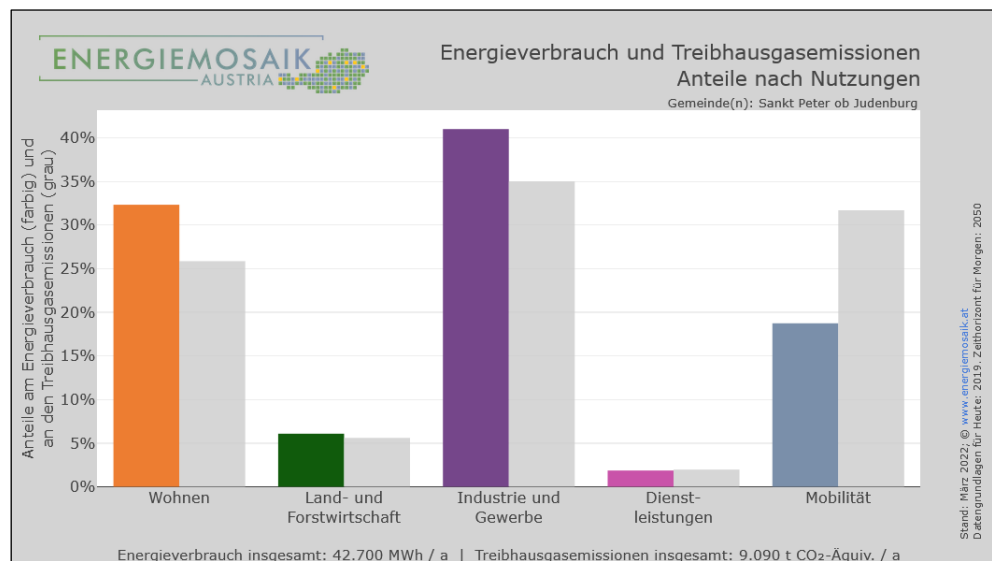


Abb. 35 Verteilung des Energieverbrauches und der Treibhausgasemissionen nach Nutzungen (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025)

Energieverbrauch nach Verwendungszweck

Die Analyse verdeutlicht die Bedeutung des Wärmebedarfes für die Prozesswärme, welche mit 30% knapp ein Drittel des gesamten Energieverbrauches ausmacht. Der Rest verteilt sich auf den Transport, Motoren/Elektrogeräte und die Raumwärme.

Bei der Prozesswärme fällt der überwiegende Anteil auf den Sektor Industrie und Gewerbe. Hier wird die Wärme für technische Verfahren (zB. Schmelzen, Härten, Gießen, Brennen, Glühen, Schmieden, Trocknen, etc.) eingesetzt.

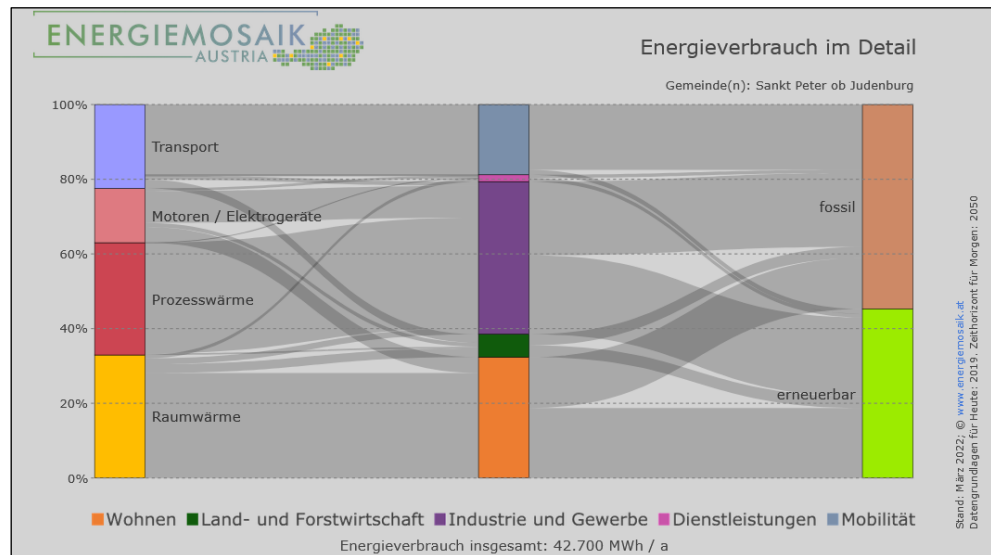


Abb. 36 Diagramm zum Energieverbrauch im Detail (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025)

Energieverbrauch nach Energieträger

Rund 55% des gesamten Energieverbrauches der Gemeinde St. Peter ob Judenburg stammen von fossilen Energieträgern. Dabei ist der Anteil der industriell-gewerblichen Nutzung und der Mobilität deutlich höher als jener des Wohnens. Rund 45% des Energieverbrauch entfallen auf erneuerbaren Energien.

In nachstehender Grafik ist auf Grundlage der Energie- und Treibhausgasdatenbank flächendeckend im 250 m Raster der Energieverbrauch der Gemeinde dargestellt. Aus der Grafik ist ablesbar, dass sich der Energieverbrauch auf den Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt St. Peter und auf den Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Rothenthurm konzentriert.

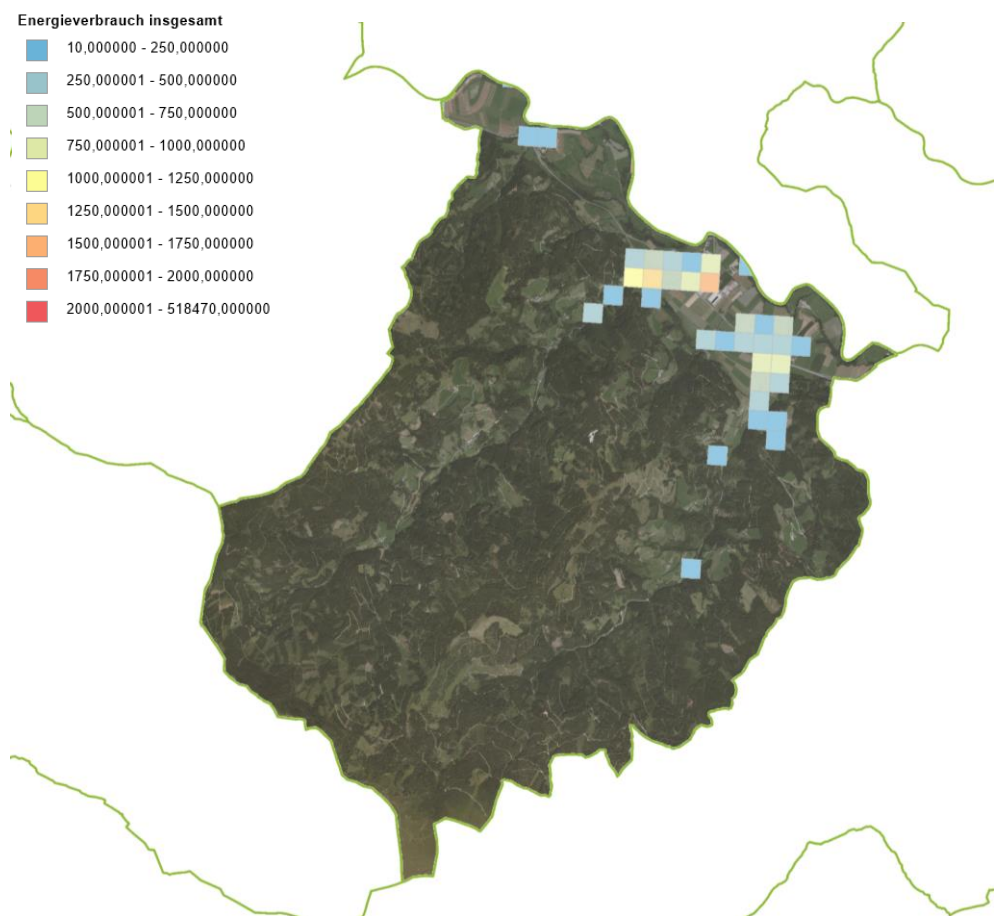


Abb. 37: Räumliche Verteilung des Energieverbrauchs (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie)

Wärmeversorgungsinfrastruktur

Wärmebedarf

Die Analyse der Wärmebedarfsdichte und ihre räumliche Verteilung in der Gemeinde bildet eine wesentliche Grundlage für die Identifikation von Standorträumen für die Fernwärmeversorgung. Gebiete mit höheren Wärmebedarfsdichten stellen dabei das Potential für eine leistungsgebundene Wärmeversorgung (Fernwärme) dar, während in Gebieten geringerer Wärmebedarfsdichten vorrangig dezentrale Wärmeversorgungssysteme eingesetzt werden. Die räumliche Verteilung der Wärmebedarfsdichten ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung von Optionen zur Versorgung von Haushalten und Betrieben mit Fernwärme und für die Formulierung entsprechender energieraumplanerischer Strategien.

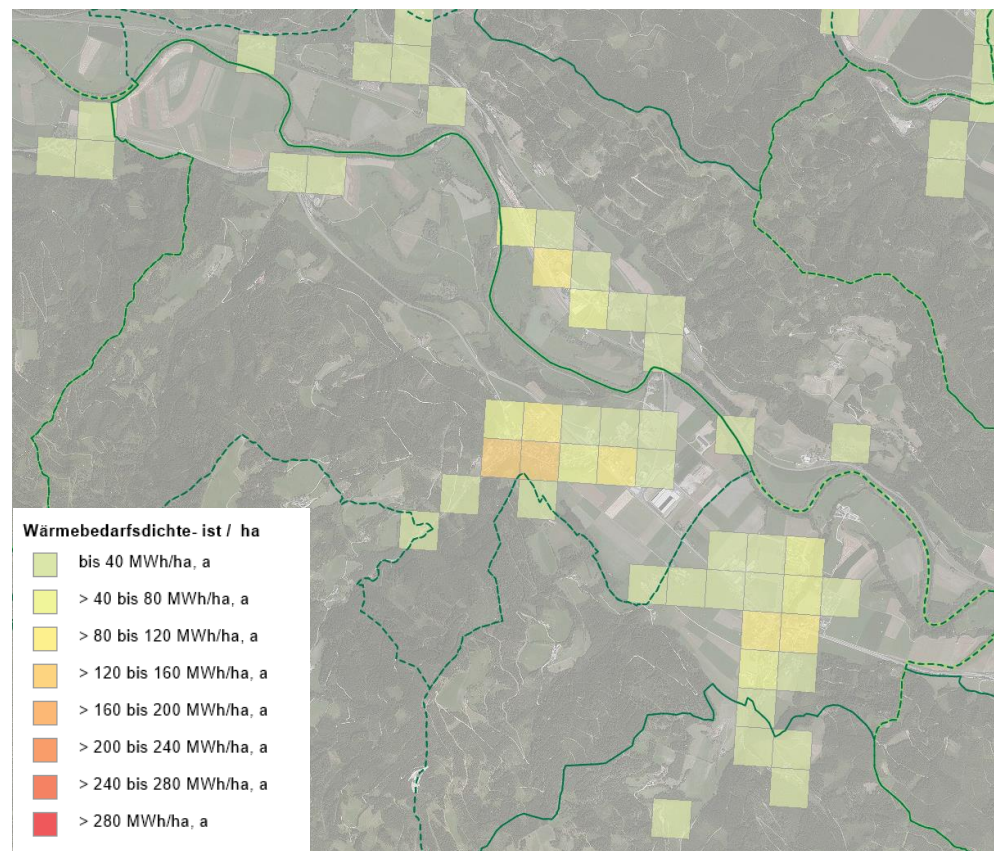


Abb. 38: Räumliche Verteilung des Wärmebedarfs im IST-Zustand (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie)

Mobilität

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Das Gemeindegebiet wird über die Landesstraßen B317 Friesacher Straße und die B114 Triebener Straße erschlossen. Die B114 führt von Trieben bis nach St. Peter ob Judenburg, wo sie an die B317 anbindet. Die B317 führt von Judenburg kommend bis nach Dürnstein in der Steiermark.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

St. Peter weist in allen zwei Siedlungsschwerpunkten eine Abdeckung mit ÖPNV-Haltestellen mit einer guten Anbindung in Richtung der Stadt Judenburg und nach Trieben auf. Eine ausreichende Anbindung besteht in Richtung der Gemeinde Unzmarkt. Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg selbst verfügt zwar über keinen eigenen Bahnhof, jedoch befindet sich der nächstgelegene Bahnhof Thalheim-Pöls nahe der Gemeindegrenze im Nordosten, welcher mit der Verbundlinie 871 gut erreichbar ist. Durch den Bahnhof Thalheim-Pöls sind Anschlüsse an die S-Bahn Linie 8 (Bruck an der Mur - Unzmarkt) und die Linie R600 (Unzmarkt – Friesach (-Villach)) gegeben.

Nahe der nordöstlichen Grenze der Gemeinde, jedoch in der Nachbargemeinde Pöls-Oberkurzheim gelegen, führt der Radweg R2 – Murradweg. Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg weist selbst keinen Radweg auf.

Die räumliche Verteilung der Nutzungsintensitäten zeigt eine Konzentration auf dem Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt St. Peter. Die Analyse der Nutzungsintensitäten bildet eine wesentliche Grundlage für die Ausweisung von Standorträumen für energiesparende Mobilität.

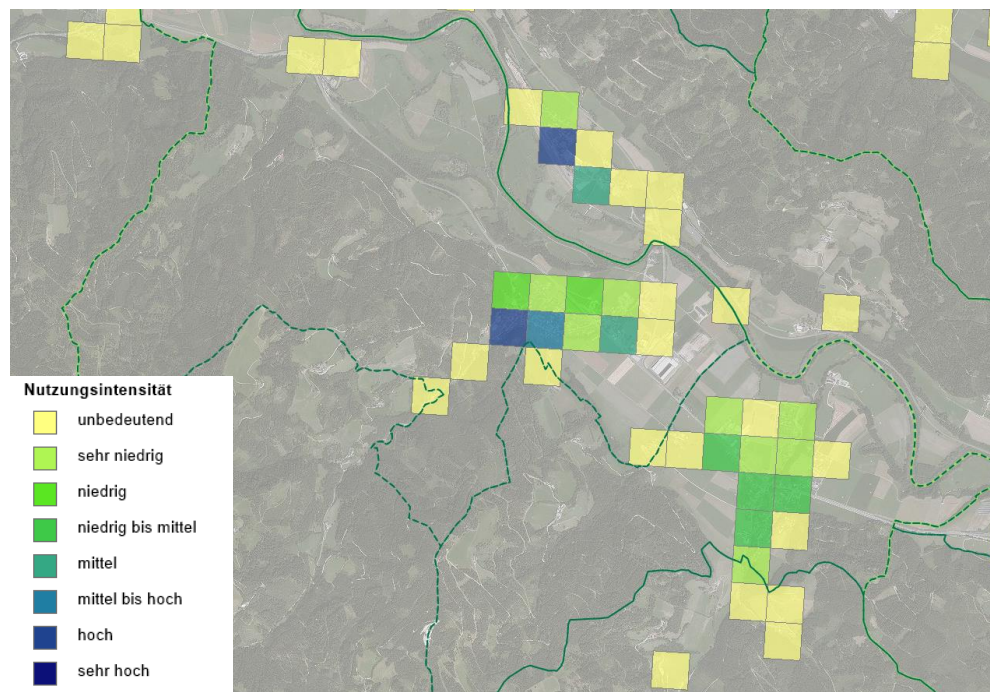


Abb. 39: Räumliche Verteilung der Nutzungsintensität (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie)

Energie- und mobilitätsrelevante Potentialanalyse

Als Grundlage für die Entwicklung von Strategien zur Wärmeversorgung konzentriert sich die Potentialanalyse auf die Ermittlung thermischer Potentiale. Dabei wird zwischen energetischen Potentialen, Wärmeversorgungspotentialen und Mobilitätspotentialen unterschieden.

Energieeffizienzpotentiale

Die thermische Sanierung von Gebäuden ergibt thermische Energiepotentiale. Diese Potentiale basieren auf einer energetischen Sanierung des Wohngebäudebestandes und äußern sich in einer Reduktion des Wärmebedarfes und der Treibhausgasemissionen. Nachstehende Grafiken verdeutlichen in einer IST-SOLL Darstellung die aus der thermischen Sanierung von Gebäuden resultierenden Potentiale.



Wärmebedarfsdichte IST GIS Stmk.



Wärmebedarfsdichte künftig, GIS Stmk.

Wärmeversorgungspotentiale

Die Analyse zeigt eine mögliche Entwicklung der Treibhausgasemissionen von 2019-2050 zerlegt nach Komponenten. Sie bildet die Grundlage für Entwicklungen zur Wärmeversorgung. Durch Vermeidung, Effizienzsteigerung und durch Substitution von fossilen durch erneuerbare Energieträger könnten über 80 % der Treibhausgasemissionen eingespart werden. Das Reduktionspotential bis 2050 wird dabei in der grauen Säule zusammengefasst.

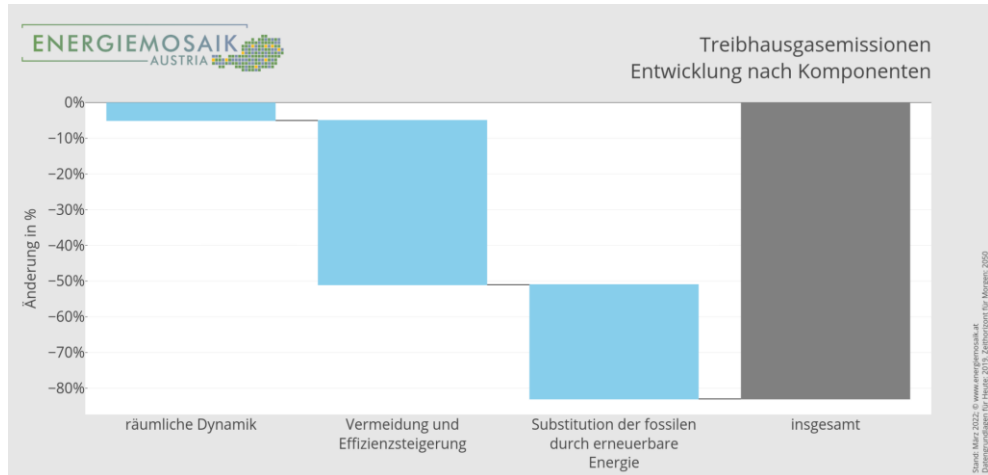


Abb. 40 mögliche Entwicklung der Treibhausgasemissionen, (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025)

Substitutionspotentiale

Als Substitutionspotentiale werden jene Potentiale bezeichnet, die aufgrund des Einsatzes erneuerbarer Energieträger anstelle fossiler Energieträger erzielt werden können.

In der Gemeinde St. Peter ob Judenburg werden derzeit rund 55 % des Energiebedarfs aus fossilen Rohstoffen bezogen. Dabei fallen auf den Sektor Industrie und Gewerbe mit 20 % die überwiegenden Anteile an fossilen Rohstoffen. Nachgereiht von der Mobilität mit 15 % und der Wohnnutzung mit 14 %. Dementsprechend hoch ist das Potential durch erneuerbare Energieträger zur Wärmebereitstellung.

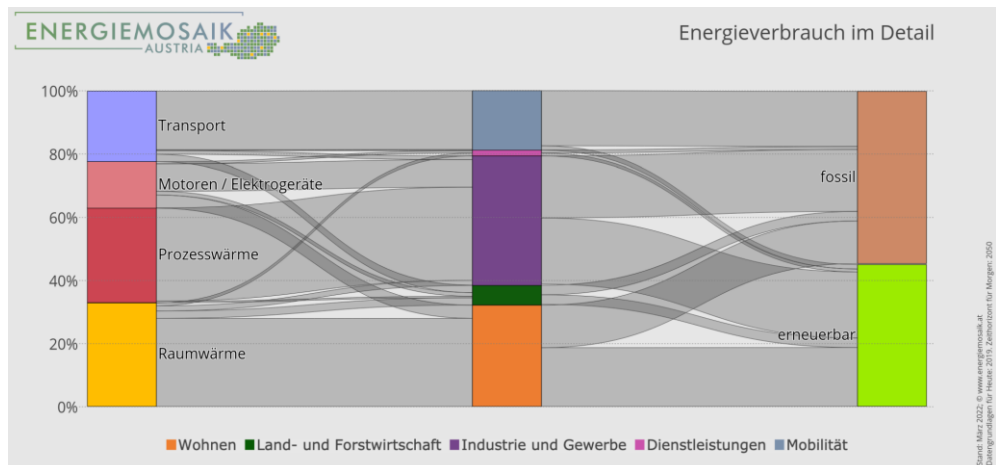


Abb. 41 Diagramm zum Energieverbrauch im Detail (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025)

Erneuerbare Energiepotentiale

Die Darstellung des solarthermischen Potentials zeigt inwieweit und wo der Wärmeverbrauch mit erneuerbarer Energie abgedeckt werden kann. Die Grafik verdeutlicht, dass die insgesamt größten Potentiale im Bereich der Siedlungsschwerpunkte liegen.

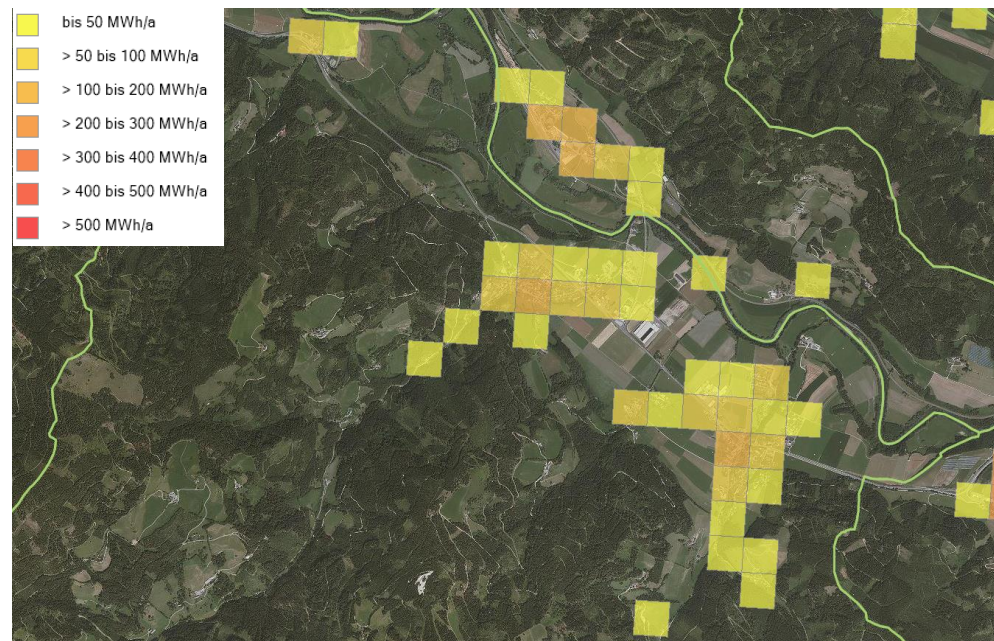


Abb. 42 Solarthermisches Potential [Quelle: GIS Stmk.; 06/2025]

Solarpotential

Im GIS Steiermark ist der Solardachkataster abrufbar. Dieser ermöglicht das Solarpotential auf den Dachflächen aufzuzeigen. Ein Blick auf die aktuellen Luftbilder zeigt, dass in der Gemeinde ein großes Potential an Dachflächen zur Verfügung steht.

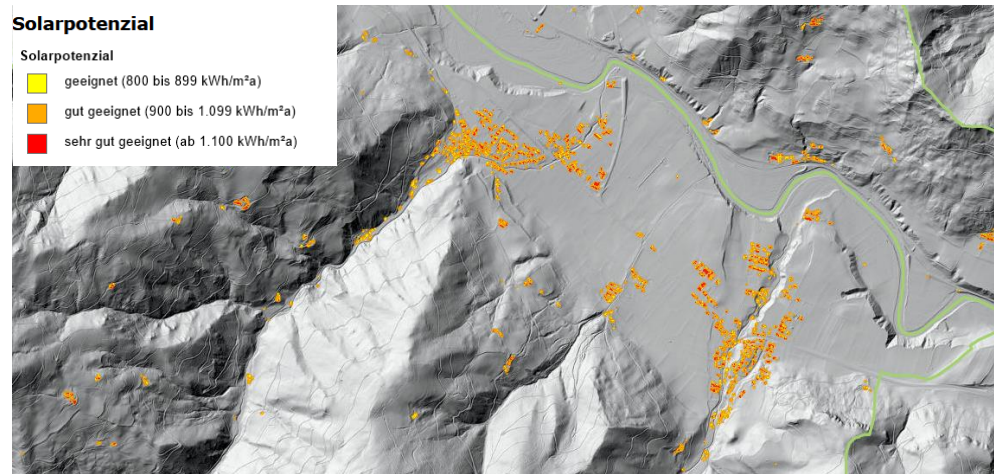


Abb. 43 Solarpotenzial [Quelle: GIS Stmk.; 06/2025]

Weiterführende Abhandlung zu Solar und Photovoltaikfreiflächenanlagen siehe Kapitel „Energieversorgung durch Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen.“

Energie- und Mobilitätsrelevante Strategieentwicklung

Standorträume für (Fern)Wärmeversorgung

Als Vorranggebiete für die Fernwärmeversorgung eignen sich jene Gebiete mit mittleren bis hohen Wärmebedarfs- bzw. Bebauungsdichten. Die Siedlungsentwicklung sollte hier in der angemessenen Situierung und Gestaltung der Bebauung unter besonderer Berücksichtigung der Potentiale ortsgebunden nutzbarer Wärmequellen erfolgen.

Die Analyse zeigt, dass die wesentlichen Standorträume ident mit dem Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt St. Peter ist.

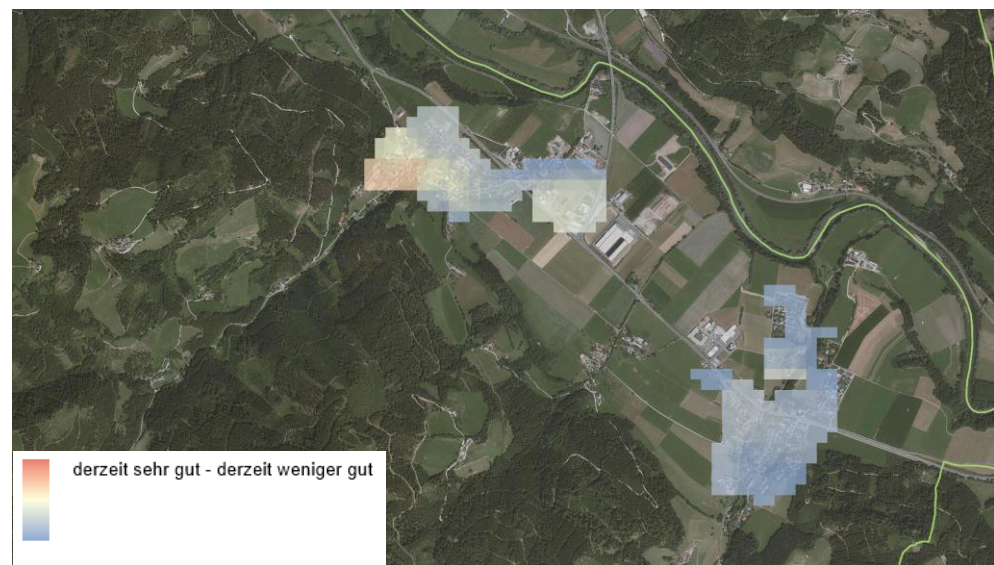


Abb. 44 Eignung für Fernwärmeversorgung, (Quelle GIS Stmk.)

Der Teilraum A – St. Peter ist im ÖEK 5.00 als Teilraum mit hoher Priorität festgelegt und wird der Siedlungsentwicklung Vorrang eingeräumt. Eine Anschlussverpflichtung soll jedoch nicht festgelegt werden, da die erforderlichen Kapazitäten derzeit unzureichend vorhanden sind.

Die Erweiterung bestehender Netze und der weitere Ausbau neuer Fern- bzw. Nahwärmeversorgungseinrichtungen stellen eine der Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung dar. Insbesondere im Hauptsiedlungsbereich St. Peter sind gem. Eignungskarte Eignungszonen gegeben und soll langfristig eine Fernwärmeversorgung mit entsprechender Anschlussverpflichtung nicht ausgeschlossen werden.

Ziele zur Wärmeversorgung

- ☐ Ausrichtung der Siedlungsentwicklung entlang von leitungsgebundenen Wärmeversorgungsnetzen. Dabei ist auf eine Innenentwicklung und verträgliche Nachverdichtung besonderes Augenmerk zu legen.
- ☐ Sicherung von geeigneten Standorten für den Ausbau von Mikronetzen zur Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energieträgern in zentralen wie in dezentralen Siedlungsgebieten.
- ☐ Festlegung von Vorrangzonen/Eignungszonen für erneuerbare Energiegewinnung insbesondere unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Anlassfall.

Standorträume für energiesparende Mobilität

Als Vorranggebiete für energiesparende Mobilität eignen sich jene Gebiete, in denen hohe Nutzungsintensitäten und entsprechend gute Erschließung durch den öffentlichen Verkehr gegeben sind. Diese Gebiete sind durch kompakte, funktionsgemischte Siedlungsstrukturen gekennzeichnet, die sich an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs sowie an öffentlichen Verkehrsangeboten orientieren. Umweltrelevante Auswirkungen betreffen nicht nur den mobilitätsbedingten Energieverbrauch und den Ausstoß von Treibhausgasemissionen, sondern auch die Verbesserung der Luftqualität sowie die Vermeidung von durch Verkehr verursachten Lärmemissionen.

Die Analyse zeigt, dass die Eignung im gesamten Gemeindegebiet nicht gegeben bzw. derzeit weniger gut ist.

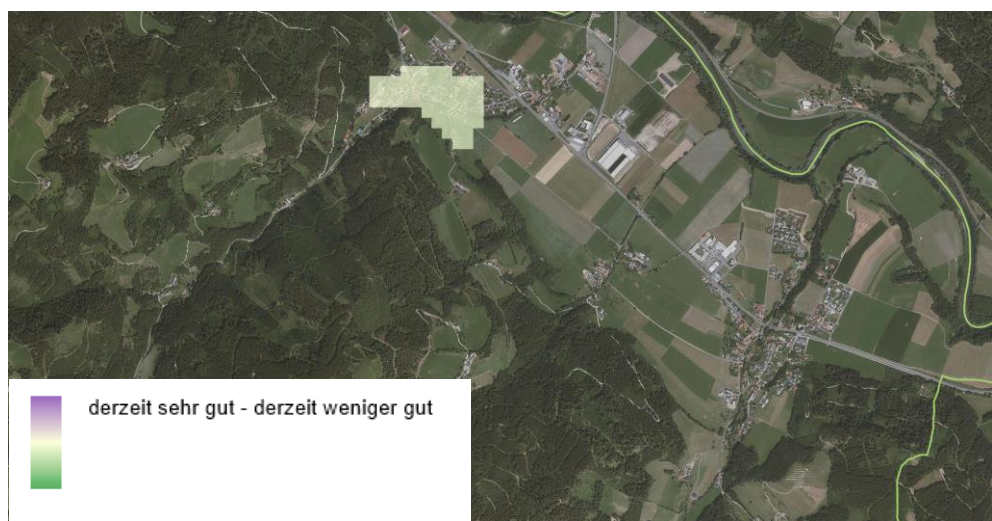


Abb. 45 Eignung für energiesparende Mobilität, (Quelle GIS Stmk.)

Ziel zur energiesparenden Mobilität

- ☐ Ausbau und Erhaltung des gesicherten Fußwegenetzes in den Ortsgebieten und an den Landesstraßen, vor allem in Hinblick auf Kindergarten- und Schulwege sowie für die Nahversorgung nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit.

Energieversorgung durch Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen

Allgemein

Die örtlichen Zielsetzungen ergänzen das Raumordnungsziel der Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung eines vermehrten Einsatzes erneuerbarer Energieträger und erfolgen auch in Zusammenhang mit den ambitionierten Zielen des Regierungsprogrammes 2020 – 2024 (österreichweit Zubau von Photovoltaik-Erzeugungskapazität im Ausmaß von 11 TWh bis 2030). Es werden dabei u.a. gemeindeweit gültige Kriterien definiert, um die Eignung von Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zu prüfen.

Unter Freiflächenanlagen sind grundsätzlich freistehende Anlagen zu verstehen, d.h. Anlagen, die abseits von Gebäuden am Boden errichtet werden. Für Agri-Photovoltaikanlagen, das sind im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, auf einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche errichtete PV-Anlagen, bestehen gesetzlich geregelte Zusatzanforderungen.

Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen auf einer bewirtschafteten Fläche von höchstens 0,5 ha ist gemäß den dzt. geltenden raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung im Freiland zulässig. Ein gesondertes Widmungserfordernis durch den Gemeinderat besteht daher nicht. Zu den Anforderungen an einer Agri-Photovoltaikanlage vgl. das Rundschreiben der Aufsichtsbehörde GZ: ABT13-269095/2020-18 vom 14.02.2023.

Die seit der Novelle LGBL 45/2022 „widmungsfrei“ mögliche Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf baulichen Anlagen und als Freiflächenanlagen durch die Festlegungen des vorliegenden Änderungsverfahrens nicht beschränkt.

Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie

- Mit 07.06.2023 ist das neue Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (EPRO) in Rechtskraft erwachsen. Ziel dieses Entwicklungsprogrammes ist es, die Energieerzeugung mittels Solarenergie/Photovoltaik weiter zu steigern, der Ausbau von Freiflächenanlagen soll gleichzeitig aber auch gesteuert werden. Das EPRO gilt für das gesamte Landesgebiet Steiermark und legt konkrete Vorgaben für die örtliche Raumplanung fest. Unter anderem ist die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha auf Ebene der Örtlichen Raumplanung unzulässig.

Solar- und Photovoltaikpotential im Gemeindegebiet

Die im Klimaatlas ermittelte Globalstrahlung für die reale Fläche im Jahr ist im Digitalen Atlas des GIS Stmk. ersichtlich und beträgt im Gemeindegebiet von St. Peter ob Judenburg großteils über 1.000 kWh/m², weshalb die Voraussetzungen für einen hohen Wirkungsgrad von Solar- und Photovoltaikanlagen mit Ausnahme von Nordhängen im Bergland grundsätzlich gegeben sind.

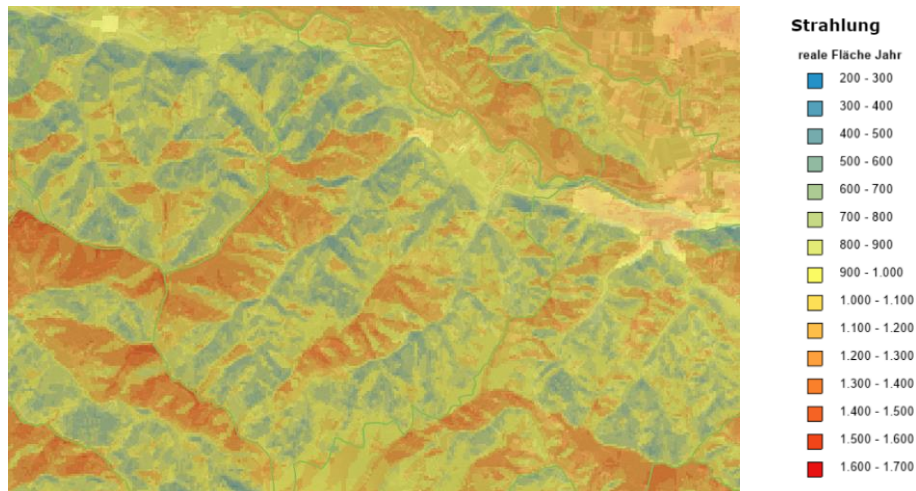


Abb. 46 Globalstrahlung – reale Fläche im Jahr, (Quelle GIS Stmk., 06/2025)

Der Großteil des Gebäudebestandes, mit Ausnahme der in jüngerer Zeit errichteten Gebäude, im Gemeindegebiet ist im „Solar- und Photovoltaikkataster Steiermark“ erfasst. Es besteht eine Vielzahl an Objekten, deren Dach- und Gebäudeflächen für die Errichtung von thermischen Solaranlagen bzw. von Photovoltaikanlagen sehr gut oder gut geeignet sind.

Strategieentwicklung für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen

Das vorliegende Sachbereichskonzept ist eine ergänzende Grundlage für die Beurteilung einer Standorteignung von Solar- und/oder Photovoltaikfreiflächenanlagen bei zukünftigen Planungsinteressen.

Liegt kein Ausschluss gemäß Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (EPRO) vor, sind in weiterer Folge die gemeindeweiten Zielsetzungen des ggst. Sachbereichskonzeptes zu prüfen bzw. zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auf Grundlage des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung zu evaluieren, ob ein Änderungsverfahren eingeleitet werden kann. Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen wie beispielsweise eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich.

Insbesondere ist auf die Ziele und Grundsätze des § 1 (3) des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie Bedacht zu nehmen:

Bei der Umsetzung [...] in der örtlichen Raumplanung ist darauf zu achten, dass eine Priorisierung der Nutzung von

1. Dachflächen und Fassaden,
2. versiegelten oder vorbelasteten Flächen wie z.B. Parkplätze, Verkehrsflächen oder Deponiestandorten oder
3. Flächen in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell-gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen wie z.B. Kläranlagen, Altstoffsammelzentren oder als Erweiterung bestehender Solarenergieanlagen.

Die Errichtung auf Dachflächen ist ein wichtiger Beitrag für die Umwelt und die Energiewende, jedoch können Dachflächen alleine den Gesamtbedarf an Energie nicht abdecken und ist es daher auch zulässig, Freiflächenanlagen u.a. unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (EPRO) zu errichten.

Zur ergänzenden Beurteilung einer Standorteignung für Solar- und Photovoltaikanlagen werden daher folgende Ziele festgelegt.

- ☐ Bei möglichen visuellen Störwirkungen auf die Hauptverkehrslinien, die vorrangigen Erholungsräume, sowie bei Flächen, die vom Hauptsiedlungsgebiet gut einsehbar sind oder sich innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe zum Hauptsiedlungsgebiet befinden, ist eine Eignung im konkreten Einzelfall zu beurteilen.
- ☐ Auf Flächen entlang der höherrangigen Verkehrsinfrastruktur innerhalb eines beiderseitigen Bereiches von 200 m entlang der Hauptverkehrsachsen (B317, B114) ist darüber hinaus besonderes Augenmerk auf die Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes und den Erhalt zusammenhängend unbebauter Flächen zu legen.
- ☐ Der Talboden links- und rechtsufrig der Mur soll grundsätzlich freigehalten werden.

- Bei der Standortwahl sind versiegelte und vorbelastete Flächen, Flächen im Anschluss an industriell – gewerbliche Nutzungen oder Erweiterungen bestehender Solarenergieanlagen zu bevorzugen. Dabei ist auch die ökologische Wertigkeit zu berücksichtigen.
- In Hinblick auf einen sparsamen Bodenverbrauch sollen bauliche Entwicklungsbereiche und Potentialflächen vorrangig für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen.
- Im REPRO-Teilraum „Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“ gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm für die Obersteiermark West ist besonderes Augenmerk auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturschutzes zu legen.
- Auf den Erhalt der Funktionsfähigkeit der Lebensraumkorridore Nr. 168 und 169 ist besonders Bedacht zu nehmen.

In den folgenden Raumordnungsverfahren ist jeweils zu prüfen, ob die Festlegung eines Räumlichen Leitbildes oder Festlegungen gem. § 26 (2) StROG 2010 erforderlich werden. Dabei sind neben der Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes u.a. auch Belange der Ökologie zu beachten.

Talraumbereich der Mur

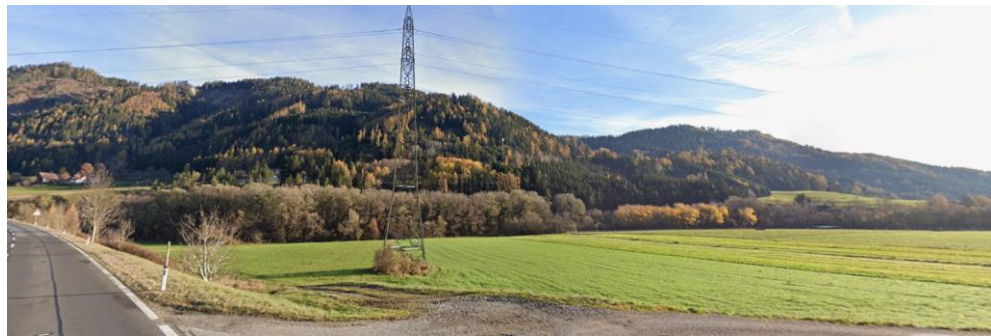


Abb. 47: B114, ca. Kilometer 42,8; Blickrichtung Nordosten (Quelle: Google Streetview, 06/2025)

Der Talraumbereich ist charakterisiert durch die Ufer- und Begleitvegetation entlang der Mur und darüber hinaus durch Acker- bzw. Wiesenflächen. Dieses Erscheinungsbild soll grundsätzlich bewahrt bleiben und sind potenzielle Auswirkungen technischer Anlagen auf das Erscheinungsbild des besonderen sensiblen Bereiches zu berücksichtigen.

Die Zielsetzung zur Freihaltung des Talbodens links- und rechtsufrig der Mur stellt auf den grundsätzlichen – und somit nicht generellen – Erhalt landschaftlich sensibler Talbodenbereiche ab. Die Formulierung impliziert keine kategorische Freihaltung sämtlicher Flächen, sondern verweist auf die erhöhte landschaftsräumliche Bedeutung unverbauter Talbodenabschnitte. Die Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen mit infrastruktureller Prägung oder geringer landschaftlicher Sensibilität ist von dieser Zielsetzung nicht ausgeschlossen, sofern eine sorgfältige landschaftsbildverträgliche Einbindung möglich ist. Die Zielsetzung stellt somit auf die besondere Relevanz landschaftlich intakter Abschnitte des Talbodens ab.

Landesstraße B317 Friesacher Straße

Das Straßenbild entlang der Landesstraße ist charakterisiert durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild aus dörflich geprägten Siedlungsbereichen, teils gewerblichen Bauten, Wald- und Acker- bzw. Wiesenflächen. Dieses Erscheinungsbild soll grundsätzlich bewahrt bleiben und sind potenzielle Auswirkungen technischer Anlagen auf das Erscheinungsbild sensibler Bereiche entlang höherrangiger Verkehrsrouten besonders zu berücksichtigen. Dies, da diese Korridore die Wahrnehmung von Landschaftstypen und Ortschaften prägen und entlang der höherrangigen Verkehrsrouten zahlreiche Personen den Landschaftsraum visuell wahrnehmen. Somit kommt der gestalterischen Wirkung von Anlagen in diesen Bereichen eine besondere Bedeutung zu.



Abb. 48: B317 ca. Kilometer T2,6; Blickrichtung Süden (Quelle: Google Streetview, 06/2025)

Gemäß REPRO ist hier im Teilraum Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler ein besonderes Augenmerk auf die Freilandbereiche und deren Strukturausstattung zu legen. Eine technoide Überformung soll hier jedenfalls zumindest in unmittelbaren Bereichen der Landesstraße B317 (mind. 150 m) hintangehalten werden.

Grundsätzlich gilt, dass entlang dieser Verkehrslinien keine Ausschlusszonen auf Ebene der örtlichen Raumplanung festgelegt werden können, da insbesondere die Errichtung von größeren Freiflächenanlagen im Anschluss an Landesstraßen eine Zielsetzung für die örtliche Raumplanung gemäß dem EPRO darstellt. Eine Einzelfallbeurteilung ist jedoch erforderlich, da im Gemeindegebiet im direkten Anschluss an die Landesstraßen auch Flächen im Sinne der Ziele und Grundsätze des § 1 (3) EPRO bestehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 des REPRO Obersteiermark West ist für das grünlandgeprägte Bergland festgelegt, dass bei der Gestaltung von Baukörpern die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen ist. Für das forstwirtschaftlich geprägte Bergland enthält das REPRO keine gleichlautende, unmittelbar auf bauliche Anlagen bezogene Bestimmung. Jedoch soll diesem Landschaftstypus aufgrund seiner Attraktivität für Freizeit- und Erholungsnutzungen bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen ebenfalls besonderes Augenmerk hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes zukommen. Daraus ergibt sich, dass auch hier ein sensibler Umgang mit dem landschaftlichen Kontext erforderlich ist – insbesondere im Hinblick auf die gestalterischen Auswirkungen von flächenhaften technischen Infrastrukturen.

In der örtlichen Raumplanung ist auch auf die Sicherstellung eines sparsamen Flächenverbrauches zu achten. Im Zuge der Revision wurden u.a. aus siedlungspolitischen Überlegungen der Konzentration im Ort St. Peter und Rothenthurm Vorrang eingeräumt. Daher sollen besonders die verbleibenden Potentialflächen in den peripheren Siedlungsbereichen auch tatsächlich für eine Siedlungserweiterung zur Verfügung stehen. Auch in den Entwicklungsbereichen hoher Priorität soll im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauches der Siedlungsentwicklung Vorrang eingeräumt werden. Gemäß den Zielsetzungen des ÖEK 5.00 ist eine maßvolle Steigerung der Einwohnerzahl anzustreben und ein Bevölkerungsverlust zu vermeiden.

Die Gemeinde verfügt über großflächige Wälder mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen. Dieses landschaftsbildprägende Charakteristikum ist mit kaum bestehenden Vorbelastungen gegeben. Diese Charakteristik soll grundsätzlich erhalten bleiben und ist auf die naturräumliche und ökologische Sensibilität besonders Bedacht zu nehmen. Weiters bestehen regionalplanerische Zielsetzungen dahingehend, dass das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen zu erhalten ist. Es ist daher in einer Einzelfallbegutachtung nicht nur auf die Ökologie Bedacht zu nehmen, sondern auch zu prüfen, ob etwaige Freiflächenanlagen eine Störwirkung auf das Landschaftsbild entfalten.

Lebensraumkorridore sind keine grundsätzlichen Ausschlusszonen gem. dem EPRO. Insbesondere im einem Räumlichen Leitbild oder Festlegungen gem. § 26 (2) StROG können zB Barrierewirkungen für Wildtiere hintangehalten werden. Dies ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der lokalen Situation zu beurteilen ob und wie eine Eignung gegeben ist.

Zu Räumlichen Leitbildern bzw. Festlegungen gem. § 26 (2) StROG 2010:

In Zuge von nachfolgenden Raumordnungsverfahren ist zu beurteilen, ob die Erlassung eines konkreten Räumlichen Leitbildes oder Festlegungen gem. § 26 (2) StROG für den Änderungsbereich zielführend ist. Räumliche Leitbilder dienen insbesondere dazu, bereits im Zuge von ÖEK- Änderungsverfahren Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf die Umwelt festzulegen. Es ist daher nicht zielführend ein Räumliches Leitbild für Solar- und PV-Freiflächenanlagen für das gesamte Gemeindegebiet zu erlassen, da die Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere auch auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild individuell und daher standortabhängig sind.

Ist eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht erforderlich, können auch auf Ebene des Flächenwidmungsplanes Festlegungen zur Bebauung und Freiraumgestaltung, Höhenentwicklung, zu nicht bebaubaren Flächen und Regelungen zur Geländeveränderung vorgenommen werden.

Die seit der Novelle LGBL 45/2022 „widmungsfrei“ mögliche Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf baulichen Anlagen, als Freiflächenanlagen mit einer Brutto-Fläche wird nicht beschränkt.

Zusammenfassung

Im Wesentlichen sind mögliche Standorträume für die Fernwärmeversorgung bzw. für eine energiesparende Mobilität darzustellen um die Bewusstseinsbildung zu stärken und den Umstieg auf erneuerbare Energieträger und eine energiesparende Mobilität voranzubringen.

Darüber hinaus werden Ziele formuliert, um die steigende Zahl an Anfragen für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Grundlage einer gemeindeweiten Gesamtbetrachtung und im Sinne der Gleichbehandlung objektiv beurteilen zu können.

Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung

Die Festlegungen im Entwicklungsplan erfolgen durch Übernahme aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept 4.00, wobei die Grenzen in den jeweiligen Teilräumen konkretisiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst wurden.

Die neu festgelegten Entwicklungsbereiche des Entwicklungsplanes 5.00 wurden anhand des *Planungsleitfadens SUP in der örtlichen Raumplanung* der ehem. FA 13B (nunmehr A13) des Amtes der Stmk. Landesregierung geprüft:

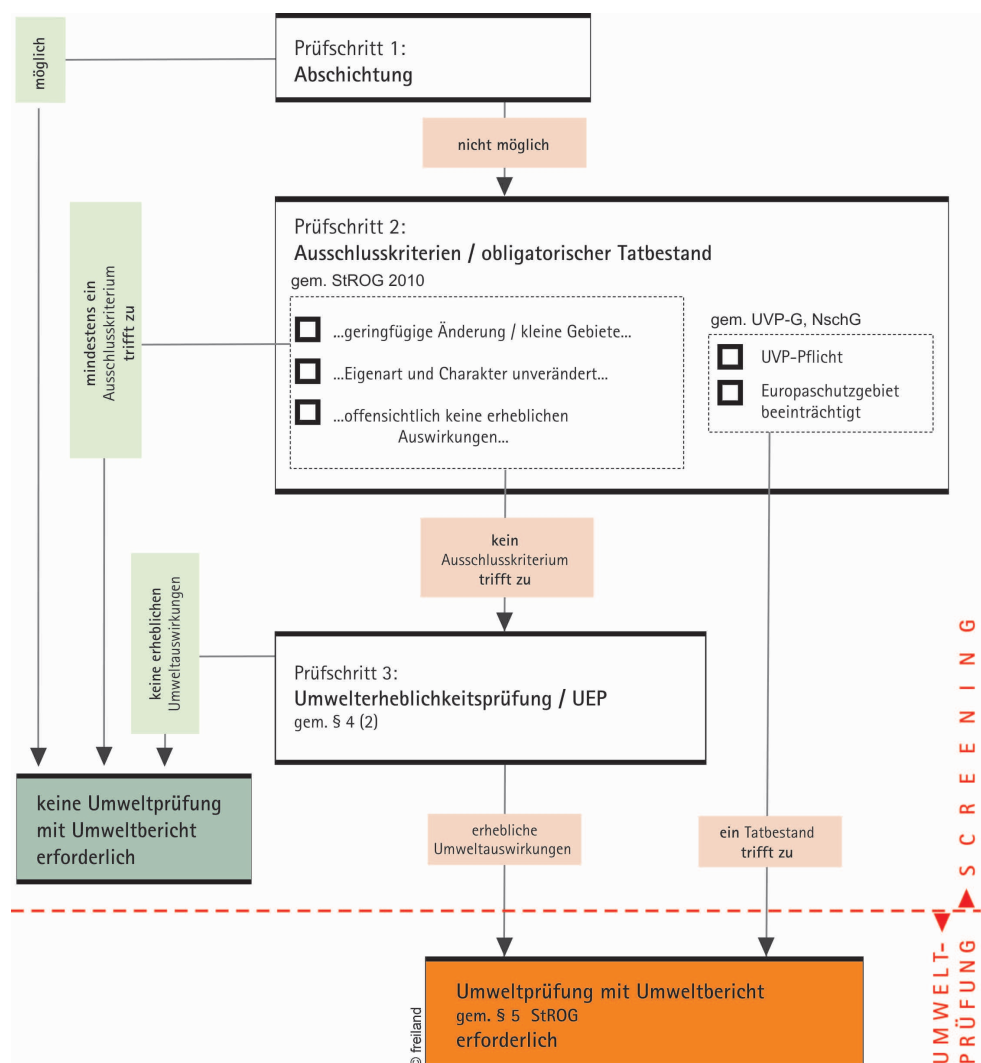


Abb. 49: SUP-Ablaufschema gemäß Planungsleitfadens

Screening (SUP-Prüfschritte 1 u. 2)

Zur Abklärung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 5 des StROG (UP) werden das Örtliche Entwicklungskonzept bzw. der Entwicklungsplan im Zuge einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) überprüft (Screening bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung UEP).

Die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention BGBl. 477/1995, Änderung BGBl. 18/1999) wurden berücksichtigt (vgl. Anhang). Die Festlegungen des ÖEK erfolgen auch zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen und stellen die umsichtige und nachhaltige Nutzung der Ressourcen sicher (u.a. durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen).

Im Folgenden werden die Änderungen der Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Teilräumen des Entwicklungsplanes im Vergleich zu den bisherigen Festlegungen im jeweiligen Entwicklungsplan aufgezeigt und die Prüfschritte für jeden Bereich beurteilt.

Die angeführten Nummern beziehen sich auf die Nummerierung im Differenzplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept 5.00. Kleinere Änderungen und Arrondierungen werden allgemein für den jeweiligen Teilraum geprüft und begründet. Für gleich zu behandelnde Teilflächen sind im Differenzplan Nummern teilweise mehrfach vergeben.

Die angeführten Änderungen der Entwicklungsmöglichkeiten umfassen Erweiterungen und Reduktionen. Bloße Änderungen der Art der Entwicklungsgrenze (siedlungspolitisch oder naturräumlich) auf Grundlage der PZVO 2016 werden nicht separat angeführt. Umweltauswirkungen sind offensichtlich nicht zu erwarten, wenn absolute oder relative Entwicklungsgrenzen ohne Änderungen von Lage und Art lediglich neu begründet werden (keine abweichende Rechtswirkung für Folgeverfahren).

Teilraum A – St. Peter

1	Erweiterung St. Peter Nord	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		UEP
Begr.	Im Norden des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes wird ein Bereich für die überlagerten Funktionen Wohnen und Industrie/Gewerbe im Flächenausmaß von rd. 0,53 ha erweitert und mit absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen mit der Nr. 1 zur Berücksichtigung des Baulandbedarfs in Siedlungsschwerpunkten in nordwestliche und nordöstliche Richtung und einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze mit der Nr. 2 zur Erhaltung von Wald in südwestliche Richtung abgegrenzt. Die Anpassung erfolgt in Entsprechung der raumbezogenen siedlungspolitischen Zielen der „Sicherung der Standorte, der Erweiterungsmöglichkeiten sowie der Funktions- und Leistungsfähigkeit der örtlichen Industrie- und Gewerbe-, sowie Handelsbetriebe und Unternehmen. Vermeidung und Minimierung von Nutzungskonflikten. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Flächen in geeigneter Lage sind für Betriebsansiedelungen zu sichern“ und „Stärkung der Funktion als Wohnsitz- und familienfreundliche Gemeinde durch Bereitstellung von ausreichenden und auch verfügbaren Flächen für Wohnbauland besonders für jüngere Generationen und Schaffung von Voraussetzungen für verdichtete Wohnformen an geeigneten Standorten.“ Die Wohnfunktion wird im ÖEK in diesem Randbereich als langfristige Entwicklungsoption eingeräumt. Die Änderung erfolgt im öffentlichen Interesse hier im Sinne der Verfahrensökonomie die Rechtsgrundlage für künftige Arrondierungen auf Ebene des Flächenwidmungsplanes zu schaffen um kurzfristig und nachfrageorientiert Bauland festlegen zu können. Weiters erfolgt die Überlagerung auch unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

2	Erweiterung Wohnen im Norden St. Peter	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		UEP
Begr.	Im Norden des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes wird ein Bereich für die Funktion Wohnen im Flächenausmaß von rd. 0,56 ha im Anschluss an ein bestehendes Einfamilienwohnhausgebiet erweitert und mit einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der Nr. 1 zur Berücksichtigung des Baulandbedarfs in Siedlungsschwerpunkten in nordwestliche Richtung und einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der Nr. 2 unter Berücksichtigung übergeordneter Planungen (Betriebsumhüllende der Unterflurtrasse der S36 Murtal Schnellstraße). in nordöstliche Richtung abgegrenzt. Die Anpassung erfolgt in Entsprechung des raumbezogenen siedlungspolitischen Zieles der „Stärkung der Funktion als Wohnsitz- und familienfreundliche Gemeinde durch Bereitstellung von ausreichenden und auch verfügbaren Flächen für Wohnbauland besonders für jüngere Generationen und Schaffung von Voraussetzungen für verdichtete Wohnformen an geeigneten Standorten. Steigerung der Lebensqualität durch Wohnumfeldverbesserungen.“ Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

3	Arrondierung westlich Hauptstraße	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Im Westen des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes wird ein baulicher Entwicklungsbereich für die bisherige Funktion „Zentrum: Ort Rothenthurm, Ort St. Peter, Ort. Furth, mit Erweiterung“ entlang der Strukturlinie der Straße der Hauptstraße im Flächenausmaß von rd. 0,05 ha zurückgenommen und mit absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen abgegrenzt. Es handelt sich um eine kleinräumige Rückführung in ein Gebiet ohne Funktion auf Basis der räumlichen Bestandsaufnahme. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

4	Erweiterung nördlich Friedhof	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Kleinräumige Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Wohnen im Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme. Die Erweiterung stellt im Wesentlichen auf die aktuelle Katastergrundlage (geringfügige Grenzberichtigung – aktuelle Eigentums- und Nutzungsgrenzen) sowie die erhobenen baulichen Bestände des Siedlungsbereiches und den Waldrand ab und stellt damit die nachhaltige Entwicklung im Siedlungsbereich sicher.	

5	Reduktionen beidseits der B317	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Reduktion der baulichen Entwicklungsbereiche für die Funktion „Wohnen mit Erweiterung“ im Gesamtflächenausmaß von rd. 1,33 ha unter Berücksichtigung übergeordneter Planungen (Betriebsumhüllende der Unterflurtrasse der S36 Murtal Schnellstraße). Die Bereiche werden mit absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen abgegrenzt. Es handelt sich um eine kleinräumige Rückführung in ein Gebiet ohne Funktion. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

6	Erweiterung Gewerbegebiet Furth	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		UEP
Begr.	Im Norden des Ortsteils Furth wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie/Gewerbe im Flächenausmaß von rd. 0,93 ha erweitert und mit absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen abgegrenzt. Die Anpassung erfolgt in Entsprechung des raumbezogenen siedlungspolitischen Zieles der „Sicherung der Standorte, der Erweiterungsmöglichkeiten sowie der Funktions- und Leistungsfähigkeit der örtlichen Industrie- und Gewerbe-, sowie Handelsbetriebe und Unternehmen. Vermeidung und Minimierung von Nutzungskonflikten. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Flächen in geeigneter Lage sind für Betriebsansiedelungen zu sichern.“ Die Festlegung erfolgt auch im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit und Überprüfung durch die Baubehörde in nachfolgenden Planungen, da eine bisher mögliche Überschreitung der bisherigen relativen Entwicklungsgrenze nunmehr mit absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze in ihrer Lage konkretisiert und erweitert wird. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

7	Arrondierung Gewerbegebiet Furth	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Geringfügige Arrondierung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Industrie/Gewerbe im Flächenausmaß von rd. 0,03 ha auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme. Die Erweiterung stellt im Wesentlichen auf die die Rote Wildbach Gefahrenzone des Möschitzbaches ab.	

8	Rücknahme Höhenweg	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Geringfügige Arrondierung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich des Höhenweges mit der bisherigen Funktion „Landwirtschaft mit Erweiterung“ im Flächenausmaß von rd. 0,07 ha zur Plankorrektur auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme. Es handelt sich um eine kleinräumige Rückführung in ein Gebiet ohne Funktion und hat die Änderung keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

9	Rücknahme Möschitzbach	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Im Bereich nördlich des Möschitzbaches wird ein baulicher Entwicklungsbereich im Flächenausmaß von rd. 0,16 ha entlang der Roten Wildbach Gefahrenzone zurückgenommen. Es handelt sich um eine kleinräumige Rückführung in ein Gebiet ohne Funktion und hat die Änderung keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

10	Erweiterung Möschitzbach	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Geringfügige Arrondierung zweier baulicher Entwicklungsbereiche für die jeweilige Wohnfunktion (teilweise in Überlagerung mit landwirtschaftlich geprägten Siedlungsgebieten) im Gesamtfächenausmaß von rd. 0,18 ha auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme. Die Erweiterung stellt im Wesentlichen auf die die Rote Wildbach Gefahrenzone des Möschitzbaches ab. Es handelt sich um eine kleinräumige Erweiterung in das Freiland ohne Funktionsverlust der angrenzenden Funktionsbereiche und hat die Änderung nur Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

11	Reduktion südöstlich Gemeindeamt	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Kleinräumige Reduktion des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion „Wohnen mit Erweiterung“ auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme und tatsächlichen Nutzung als Teichanlage. Es handelt sich um eine kleinräumige Rückführung in ein Gebiet ohne Funktion und hat die Änderung keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

12	Erweiterung Mitterweg	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Im Bereich des Mitterweges wird ein baulicher Entwicklungsbereich mit 2 Funktionen – Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete im Flächenausmaß von rd. 0,02 ha geringfügig arrondiert. Es handelt sich um eine kleinräumige Erweiterung in das Freiland ohne Funktionsverlust der angrenzenden Funktionsbereiche und hat die Änderung nur Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

13	Rücknahme Zufahrt St. Peter	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Im Kreuzungsbereich der B317 und der Ortszufahrt St. Peter wird unter Berücksichtigung übergeordneter Planungen (Betriebsumhüllende der Unterflurtrasse der S36 Murtal Schnellstraße) ein baulicher Entwicklungsbereich mit der Funktion „Wohnen Erweiterung“ im Flächenausmaß von rd. 0,05 ha geringfügig arrondiert und mit absoluten Entwicklungsgrenzen abgegrenzt. Es handelt sich um eine kleinräumige Rückführung in ein Gebiet ohne Funktion und hat die Änderung keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

14	Rücknahme Tankstelle	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Im Bereich der Tankstelle an der B317 wird unter Berücksichtigung übergeordneter Planungen (Betriebsumhüllende der Unterflurtrasse der S36 Murtal Schnellstraße) der bauliche Entwicklungsbereich mit der Funktion „Industrie, Gewerbe mit Erweiterung“ im Ausmaß von rd. 0,27 ha zurückgenommen und mit absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen abgegrenzt. Es handelt sich um eine kleinräumige Rückführung in ein Gebiet ohne Funktion und hat die Änderung keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

15	Reduktion Möschitzbach Furth	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Im Bereich südöstlich des Möschitzbaches im Ortsteil Furth wird ein baulicher Entwicklungsbereich mit der Funktion „Zentrum: Ort Rothenthurm, Ort St. Peter, Ort. Furth, mit Erweiterung“ unter Berücksichtigung von Gefahrenzonen im Flächenausmaß von rd. 0,07 ha zurückgenommen. Die Erweiterung stellt im Wesentlichen auf die die Rote Wildbach Gefahrenzone des Möschitzbaches ab. Es handelt sich um eine kleinräumige Erweiterung in das Freiland ohne Funktionsverlust der angrenzenden Funktionsbereiche und hat die Änderung nur Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

16	Erweiterung 3G Gewerbepark	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		UEP
Begr.	Im Bereich des 3G Gewerbeparks wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie/Gewerbe im Gesamtausmaß von rd. 9,60 ha in Richtung Nordosten und Südosten erweitert und zur Schaffung eines klar definierten Siedlungsrandes mit absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen abgegrenzt. Die Erweiterung knüpft an den bestehenden Betriebsstandort an, stärkt dessen Funktions- und Leistungsfähigkeit und stellt sicher, dass betriebliche Erweiterungsbedarfe, Neuansiedelungen und standortgebundene Entwicklungen in räumlich geeigneter Lage konzentriert und geordnet erfolgen können. Die räumliche Konzentration im Bereich eines etablierten Gewerbestandes ermöglicht es, die erforderliche technische und verkehrliche Infrastruktur effizient zu nutzen bzw. bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und die Standortqualität für Unternehmen zu sichern. Dadurch wird ein Beitrag zur regionalen Wirtschaftsstruktur, zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Stärkung der örtlichen Wertschöpfung geleistet, wobei die Festlegung zugleich die Voraussetzung schafft, Nutzungskonflikte gegenüber sensibleren Nutzungen durch klare räumliche Ordnung, durch geeignete Puffer- und Übergangsbereiche zu minimieren. Die Anpassung entspricht somit dem raumbezogenen siedlungspolitischen Zieles der <i>„Sicherung der Standorte, der Erweiterungsmöglichkeiten sowie der Funktions- und Leistungsfähigkeit der örtlichen Industrie- und Gewerbe-, sowie Handelsbetriebe und Unternehmen. Vermeidung und Minimierung von Nutzungskonflikten. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Flächen in geeigneter Lage sind für Betriebsansiedelungen zu sichern.“</i> Dies erfolgt im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit und Überprüfung durch die Baubehörde in nachfolgenden Planungen, da eine bisher mögliche Überschreitung der bisherigen relativen Entwicklungsgrenze nunmehr mit absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze (Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten) in ihrer Lage konkretisiert und darüber entlang naturräumlicher und infrastruktureller Strukturlinien erweitert wird. Östlich verläuft der Mitterdorfbach, in dessen Umfeld im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark West (REPRO LGBL 90/2016, Rechtskraft mit 16.07.2016) ein ökologischer Korridor festgelegt wurde. Über diesen Korridor sollen im Wesentlichen die Durchgängigkeit und Funktionalität für die Wanderung von Tierarten sichergestellt und verbessert werden. Der Mitterdorfbach wird derzeit von einem nicht durchgängigen, lockeren Gehölzbestand begleitet. Die angrenzenden Flächen werden überwiegend als Wiesen landwirtschaftlich genutzt und weisen aufgrund fehlender Landschaftselemente (Flurgehölze, bestockte Raine, Böschungen, etc.) nur eine sehr geringe ökologische Qualität auf. Die Erweiterung liegt rund 100 m vom Mitterdorfbach entfernt, weshalb durch die Erweiterung keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Natur und des Wanderverhaltens von Wildtieren zu erwarten sind.	

	Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.
--	---

17	Erweiterung Möschitzgraben	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Kleinräumige Erweiterungen baulicher Entwicklungsbereiche mit 2 Funktionen – Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete ohne Veränderung des Gebietscharakters an den Rändern des Siedlungsgebietes im Gesamtflächenausmaß von rd. 0,10 ha. Die Erweiterungen stellen im Wesentlichen auf die aktuelle Katastergrundlage (geringfügige Grenzberichtigung – aktuelle Eigentums- und Nutzungsgrenzen) ab und stellt damit die nachhaltige Entwicklung im Siedlungsbereich sicher. Die Änderung hat nur Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

18	Reduktion Möschitzgraben	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Kleinräumige Reduktionen baulicher Entwicklungsbereiche mit der Funktion „Landwirtschaft mit Erweiterung“ ohne Veränderung des Gebietscharakters an den Rändern des Siedlungsgebietes im Gesamtflächenausmaß von rd. 0,09 ha. Die Reduktion stellt im Wesentlichen auf die aktuelle Katastergrundlage (geringfügige Grenzberichtigung – aktuelle Eigentums- und Nutzungsgrenzen) und die Gefahrenzonen des Möschitzbaches ab.	

101	Festlegung Kompostieranlage / Wirtschaftshof	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		UEP
Begr.	Festlegung einer kommunal genutzten örtlichen Vorrangzone/Eignungszone im Flächenausmaß von 0,77 ha auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme und der tatsächlichen Nutzung. Das baulich vorbelastete Gebiet wird bereits überwiegend als Lagerplatz bzw. Kompostieranlage genutzt wird im Norden und Westen von der Mur und im Osten von der Landesstraße B114 eingefasst. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

102	Rücknahme Trenngrün beidseits der B317	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Beidseits der B317 Friesacher Straße wird die örtliche Vorrangzone „Trenngrün“ im Gesamtausmaß von rd. 0,81 ha unter Berücksichtigung übergeordneter Planungen (Betriebsumhüllende der Unterflurtrasse der S36 Murtal Schnellstraße) zurückgenommen. Es handelt sich um eine kleinräumige Rückführung in ein Gebiet ohne Funktion, die Änderung hat keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

103	Festlegung Lagerplatz	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Festlegung der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone im Flächenausmaß von 0,30 ha auf Grundlage der Festlegung des rechtskräftigen 4. Flächenwidmungsplanes, der räumlichen Bestandsaufnahme und der tatsächlichen Nutzung. Es handelt sich um eine kleinräumige Erweiterung in das Freiland ohne Funktionsverlust der angrenzenden Funktionsbereiche und hat die Änderung nur Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

104	Rücknahme Lagerplatz	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Rücknahme der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone im Bereich südlich der Kläranlage auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme und der tatsächlichen Nutzung im Ausmaß von rd. 0,35 ha. Es handelt sich um eine kleinräumige Rückführung in ein Gebiet ohne Funktion, die Änderung hat keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

105	Reduktion Friedhof	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Rücknahme der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone im Bereich des Friedhofs auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme und der tatsächlichen Nutzung im Ausmaß von rd. 0,53 ha. Es handelt sich um eine kleinräumige Rückführung in ein Gebiet ohne Funktion, die Änderung hat keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

106	Arrondierung Friedhof	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Im Bereich des Friedhofs wird die örtliche Vorrangzone/Eignungszone im geringfügigen Ausmaß von rd. 0,01 ha auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme und der tatsächlichen Nutzung arrondiert. Es handelt sich um eine kleinräumige Erweiterung in das Freiland ohne Funktionsverlust der angrenzenden Funktionsbereiche und hat die Änderung nur Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

107	Rücknahme Tennisplatz im Bereich des Gemeindeamtes	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Rücknahme der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone im Bereich südlich des Gemeindeamtes auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme und der tatsächlichen Nutzung als Teichanlage im Ausmaß von rd. 0,02 ha. Es handelt sich um eine kleinräumige Rückführung in ein Gebiet ohne Funktion, die Änderung hat keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

108	Rücknahme Tennisplatz Furth	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Zur langfristigen Entwicklungsmöglichkeit und in Entsprechung der raumbezogenen siedlungspolitischen Ziele wird im Änderungsbereich ein Gebiet mit 2 Funktionen – Wohnen und Industrie, Gewerbe festgelegt. Da eine Überlagerung mit einer dritten Funktion durch die Planzeichenverordnung 2016 nicht vorgesehen ist, erfolgt die Rücknahme der örtlichen Vorrangzone für „Erholung, Sport, Freizeit“ im Ausmaß von rd. 0,07 ha. Die Anpassung erfolgt in Entsprechung des raumbezogenen siedlungspolitischen Zieles der „Sicherung der Standorte, der Erweiterungsmöglichkeiten sowie der Funktions- und Leistungsfähigkeit der örtlichen Industrie- und Gewerbe-, sowie Handelsbetriebe und Unternehmen. Vermeidung und Minimierung von Nutzungskonflikten. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Flächen in geeigneter Lage sind für Betriebsansiedelungen zu sichern.“ Es handelt sich um eine kleinräumige Änderung in ein Gebiet mit zwei Funktionen – Industrie/Gewerbe und Wohnen und hat die Änderung keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

201, 202	Funktionsänderung St. Peter Nord	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Im Nordosten des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes St. Peter werden zwei bauliche Entwicklungsbereiche für die überlagerten Funktionen Wohnen und Industrie, Gewerbe im Flächenausmaß von rd. 0,14 ha und 0,03 ha festgelegt. In diesen Bereichen war bislang die Funktion „Zentrum: Ort Rothenthurm, Ort St. Peter, Ort. Furth, mit Erweiterung“ festgelegt. Der umgebende Bereich ist sowohl durch die Wohnnutzung als auch durch eine kleingewerbliche Nutzung geprägt. Das Gebiet befindet sich trotz seiner Randlage in fußläufiger Erreichbarkeit diverser öffentlicher Einrichtungen und ist hervorragend an das Örtliche sowie übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Der Bereich ist von Norden her lärmbelastet, jedoch ist die Einhaltung der schalltechnischen Planungsrichtwerte durch eine Süd-West-orientierte Baukörperstellung möglich. Mit der Änderung wird der PZVO 2016 entsprochen. Durch die Festlegung einer zusätzliche Funktion werden – wie bereits im angrenzenden Bestand – die Entwicklungsmöglichkeiten langfristig offengehalten. Die Änderung erfolgt innerhalb der siedlungspolitischen Grenzen des Örtlichen Entwicklungsplanes 4.00 und werden aufgrund des geringen Flächenausmaßes die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.	

203	Funktionsänderung beidseits Hauptstraße	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Im Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt St. Peter werden beidseits der Hauptstraße bauliche Entwicklungsbereiche, für welche die Funktion „Zentrum: Ort Rothenthurm, Ort St. Peter, Ort. Furth, mit Erweiterung“ festgelegt war, nunmehr mit der Funktion Wohnen im Flächenausmaß von rd. 0,39 ha und 0,76 ha festgelegt. Dies erfolgt in Entsprechung der PZVO 2016. Eigenart und Charakter des Gebietes werden dadurch nicht verändert und es kommt offensichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.	

204	Funktionsänderung im Hauptort	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Im Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt St. Peter sowie im Möschitzgraben werden bauliche Entwicklungsbereiche, für welche die Funktionen „Zentrum: Ort Rothenthurm, Ort St. Peter, Ort. Furth, mit Erweiterung“, „Wohnen mit Erweiterung“ und „Landwirtschaft mit Erweiterung“ festgelegt waren, nunmehr mit der Funktion Wohnen in teilweiser Überlagerung mit der Funktion Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete festgelegt. Die Vereinheitlichung der Festlegungen dient einer vorausschauenden Siedlungsentwicklung im Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt und erhöht die Planungs- und Vollzugsklarheit. Unter Berücksichtigung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe soll insbesondere die Möglichkeit zur Festlegung eines nutzungsdurchmischten Wohngebietes eröffnet bzw. gesichert werden. Die Umsetzung zentrumsbezogener Nutzungen, die eine Fortführung der bisherigen Funktion „Zentrum: Ort Rothenthurm, Ort St. Peter, Ort. Furth, mit Erweiterung“ erforderlich machen würden, ist innerhalb der Planungsperiode nicht zu erwarten. Die Funktion „Zentrum“ wird daher nicht weitergeführt. Bei der Überlagerung handelt es sich lediglich um eine Konkretisierung eines baulichen Entwicklungsbereiches innerhalb der bestehenden Entwicklungsgrenzen. Das Flächenausmaß der Überlagerung ist in Relation zum umgebenden Bereich größtmäßig untergeordnet. Die Anpassung erfolgt in Entsprechung der Planzeichenverordnung 2016 sowie der geänderten Raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Geruchsemissionen aus der Nutztierhaltung. Da das innerörtliche Gebiet bereits überwiegend bzw. vollständig baulich entwickelt ist und die bisherige Funktion „Zentrum“ zurückgenommen wird, werden Eigenart und Charakter durch die Nutzungskonkretisierung gemäß der Planzeichenverordnung nicht verändert und kommt es offensichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.	

205	Funktionsänderung nördlich der B371 – Friesacher Straße	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Nördlich der B371 – Friesacher Straße werden bauliche Entwicklungsbereiche, für welche die Funktionen „Zentrum: Ort Rothenthurm, Ort St. Peter, Ort. Furth, mit Erweiterung“ und „Industrie, Gewerbe, mit Erweiterung“ festgelegt waren, nunmehr mit der Funktion Wohnen überlagert. Die Vereinheitlichung der Festlegungen dient einer vorausschauenden Siedlungsentwicklung und erhöht die Planungs- und Vollzugsklarheit. Unter Berücksichtigung bestehender Gewerbebetriebe soll insbesondere die Möglichkeit zur Festlegung eines nutzungsdurchmischten Wohngebietes eröffnet bzw. gesichert werden. Die Umsetzung zentrumsbezogener Nutzungen, die eine Fortführung der bisherigen Funktion „Zentrum: Ort Rothenthurm, Ort St. Peter, Ort. Furth, mit Erweiterung“ erforderlich machen würden, ist innerhalb der Planungsperiode nicht zu erwarten. Die Funktion „Zentrum“ wird daher nicht weitergeführt. Bei der Überlagerung handelt es sich lediglich um eine Konkretisierung eines baulichen Entwicklungsbereiches innerhalb der bestehenden Entwicklungsgrenzen. Das Flächenausmaß der Überlagerung ist in Relation zum umgebenden Bereich größtmäßig untergeordnet. Die Anpassung erfolgt in Entsprechung der Planzeichenverordnung 2016. Da das Gebiet bereits überwiegend bzw. vollständig baulich entwickelt ist und die bisherige Funktion „Zentrum“ zurückgenommen wird, werden Eigenart und Charakter durch die Nutzungskonkretisierung gemäß der Planzeichenverordnung nicht verändert und kommt es offensichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.	

Teilraum B – Rothenthurm

19	Reduktion Bereich Triesterstraße	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Geringfügige Arrondierung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion „Industrie, Gewerbe, mit Erweiterung“ im Flächenausmaß von rd. 0,12 ha auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme. Die Reduktion stellt im Wesentlichen auf die aktuelle Katastergrundlage (geringfügige Grenzberichtigung – aktuelle Eigentums- und Nutzungsgrenzen) sowie die erhobenen baulichen Bestände des Siedlungsrandes ab und stellt damit die nachhaltige Entwicklung im Siedlungsbereich sicher. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

20	Erweiterungen Dolzensiedlung Nord und Süd	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Kleinräumige Arrondierung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion „Wohnen mit Erweiterung“ im von Gesamtlächenausmaß rd. 0,04 ha auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme. Die Reduktion stellt im Wesentlichen auf die aktuelle Katastergrundlage (geringfügige Grenzberichtigung – aktuelle Eigentums- und Nutzungsgrenzen) sowie die erhobenen baulichen Bestände des Siedlungsrandes ab und stellt damit die nachhaltige Entwicklung im Siedlungsbereich sicher. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

21	Erweiterung Bereich Triesterstraße	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Kleinräumige Arrondierung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion „Industrie, Gewerbe, mit Erweiterung“ als Gebiet mit 2 Funktionen – Wohnen und Industrie, Gewerbe im von Gesamtflächenausmaß rd. 0,07 ha auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme. Die Erweiterung stellt im Wesentlichen auf die aktuelle Katastergrundlage (geringfügige Grenzberichtigung – aktuelle Eigentums- und Nutzungsgrenzen) sowie die erhobenen baulichen Bestände des Siedlungsrandes ab und stellt damit die nachhaltige Entwicklung im Siedlungsbereich sicher. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

22	Reduktionen Dolzensiedlung West und Süd	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Kleinräumige Arrondierung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion „Wohnen mit Erweiterung“ im von Gesamtflächenausmaß rd. 0,25 ha auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme. Die Reduktion stellt im Wesentlichen auf die aktuelle Katastergrundlage (geringfügige Grenzberichtigung – aktuelle Eigentums- und Nutzungsgrenzen) sowie die erhobenen baulichen Bestände des Siedlungsrandes ab und stellt damit die nachhaltige Entwicklung im Siedlungsbereich sicher. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

23	Reduktion Rothenthurm B317	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Die Entwicklungsbereiche für die Funktionen „Wohnen mit Erweiterung“, „Landwirtschaft mit Erweiterung“ und „Zentrum: Ort Rothenthurm, Ort St. Peter, Ort. Furth, mit Erweiterung“ werden beidseits der B317 bis hin zur westlichen Ortseinfahrt von Rothenthurm und weiter entlang der Dorfstraße im Gesamtflächenausmaß von rd. 3,18 ha zurückgenommen und mit absoluten Entwicklungsgrenzen abgegrenzt. Die Abgrenzung entlang der B317 begründet sich in erster Linie durch übergeordnete Planungen (Betriebsumhüllende der Unterflurtrasse der S36 Murtal Schnellstraße). Entlang der Dorfstraße wird der Entwicklungsbereich entlang der Roten Wildbach Gefahrenzone des Feistritzaches abgegrenzt. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

24	Erweiterung Flurweg Feistritzbach	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Der Entwicklungsbereich für die Funktion „Wohnen mit Erweiterung“ wird entlang der Uferbegleitvegetation des Feistritzaches im Ausmaß von rd. 0,11 ha erweitert und stellt damit die langfristig die geordnete Entwicklung im Siedlungsbereich sicher. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

25	Erweiterung Flurweg Wiesenweg	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		UEP
Begr.	Nordöstlich des Teilraums B Rothenthurm wird der bauliche Entwicklungsbereich des Einfamilienhausgebietes im Ausmaß von rd. 1,61 ha in nördliche und östliche Richtung erweitert und zur Schaffung eines klar definierten Siedlungsrandes mit absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen abgegrenzt. Dies erfolgt im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit und Überprüfung durch die Baubehörde in nachfolgenden Planungen, da eine bisher mögliche Überschreitung der bisherigen relativen Entwicklungsgrenze nunmehr mit absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze (Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten) in ihrer Lage konkretisiert wird. Da aufgrund der Größe jedoch kein Ausschlusskriterium herangezogen werden kann, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

26	Arrondierungen Rothenthurm	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Geringfügige Arrondierungen des baulichen Entwicklungsbereiches für „Wohnen mit Erweiterung“ im Süden und „Zentrum: Ort Rothenthurm, Ort St. Peter, Ort. Furth, mit Erweiterung“ im Norden im Gesamtflächenausmaß von rd. 0,04 ha zur Plankorrektur auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme. Es handelt sich um eine kleinräumige Rückführung in ein Gebiet ohne Funktion und hat die Änderung keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

27	Erweiterung Rothenthurm Südwest	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		UEP
Begr.	Südwestlich des Teilraums B Rothenthurm wird der bauliche Entwicklungsbereich im Ausmaß von rd. 1,23 ha in westliche und südliche Richtung erweitert und zur Schaffung eines klar definierten Siedlungsrandes mit absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen abgegrenzt. Dies erfolgt im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit und Überprüfung durch die Baubehörde in nachfolgenden Planungen, da eine bisher mögliche Überschreitung der bisherigen relativen Entwicklungsgrenze nunmehr mit absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen (Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten) in ihrer Lage konkretisiert wird. Da aufgrund der Größe jedoch kein Ausschlusskriterium herangezogen werden kann, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

28	Arrondierung Rothenthurm Süd	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Im Süden des Teilraumes wird ein Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen im geringfügigen Ausmaß von rd. 0,08 ha auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme und der tatsächlichen Nutzung neu festgelegt und mit absoluten Entwicklungsgrenzen abgegrenzt. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

29	Arrondierung Rothenthurm Süd	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Geringfügige Arrondierung des baulichen Entwicklungsbereiches für „Wohnen mit Erweiterung“ im Flächenausmaß von rd. 0,04 ha zur Plankorrektur auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme. Es handelt sich um eine kleinräumige Rückführung in ein Gebiet ohne Funktion und hat die Änderung keine Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete.	

206	Funktionsänderung nördlich und südlich der B371 – Friesacher Straße	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Nördlich der B371 – Friesacher Straße werden innerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche die bisherigen Festlegungen mit den Funktionen „Industrie, Gewerbe, mit Erweiterung“ sowie „Zentrum: Ort Rothenthurm, Ort St. Peter, Ort Furth, mit Erweiterung“ künftig teilweise durch die Funktion „Wohnen“ überlagert. Die Festlegung erfolgt auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme und dient einer vorausschauenden Siedlungsentwicklung. Unter Berücksichtigung bestehender Gewerbebetriebe soll insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, im Zuge nachfolgender Planungen nutzungsdurchmischte Wohngebiete festzulegen, sofern die Immissionssituation dies zulässt. Die Umsetzung zentrumsbezogener Nutzungen, die eine Fortführung der bisherigen Funktion „Zentrum: Ort Rothenthurm, Ort St. Peter, Ort. Furth, mit Erweiterung“ erforderlich machen würden, ist innerhalb der Planungsperiode nicht zu erwarten. Die Funktion „Zentrum“ wird daher nicht weitergeführt. Bei der Überlagerung handelt es sich lediglich um eine Konkretisierung eines baulichen Entwicklungsbereiches innerhalb der bestehenden Entwicklungsgrenzen. Das Flächenausmaß der Überlagerung ist in Relation zum umgebenden Bereich größtmäßig untergeordnet. Die Anpassung erfolgt in Entsprechung der Planzeichenverordnung 2016. Da das Gebiet bereits überwiegend baulich entwickelt ist, keine Erweiterung der Entwicklungsgrenzen erfolgt und mit der Überlagerung eine Nutzung mit geringerem Emissionspotenzial gegenüber gewerblichen Nutzungen ermöglicht wird, sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.	

207	Funktionsänderung südlich der B371 – Friesacher Straße, entlang Dorfstraße	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Südlich der B371 – Friesacher Straße und entlang der Dorfstraße werden bauliche Entwicklungsbereiche, für welche die Funktionen „Zentrum: Ort Rothenthurm, Ort St. Peter, Ort. Furth, mit Erweiterung“, „Landwirtschaft mit Erweiterung“ und „Industrie, Gewerbe mit Erweiterung“ festgelegt waren, nunmehr als Gebiet mit 2 Funktionen, Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete, festgelegt. Die Vereinheitlichung der Festlegung dient einer vorausschauenden Siedlungsentwicklung und erhöht die Planungs- und Vollzugsklarheit. Unter Berücksichtigung bestehender Gewerbebetriebe soll insbesondere die Möglichkeit zur Festlegung eines nutzungsdurchmischten Wohngebietes eröffnet bzw. gesichert werden. Die Umsetzung zentrumsbezogener Nutzungen, die eine Fortführung der bisherigen Funktion „Zentrum: Ort Rothenthurm, Ort St. Peter, Ort. Furth, mit Erweiterung“ erforderlich machen würden, ist innerhalb der Planungsperiode nicht zu erwarten. Die Funktion „Zentrum“ wird daher nicht weitergeführt. Bei der Überlagerung handelt es sich lediglich um eine Konkretisierung eines baulichen Entwicklungsbereiches innerhalb der bestehenden Entwicklungsgrenzen. Das Flächenausmaß der Überlagerung ist in Relation zum umgebenden Bereich größtmäßig untergeordnet. Die Anpassung erfolgt in Entsprechung der Planzeichenverordnung 2016 sowie der geänderten Raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Geruchsemissionen aus der Nutztierhaltung. Da das innerörtliche Gebiet bereits überwiegend bzw. vollständig baulich entwickelt ist und die bisherige Funktion „Zentrum“ zurückgenommen wird, werden Eigenart und Charakter durch die Nutzungskonkretisierung gemäß der Planzeichenverordnung nicht verändert und kommt es offensichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.	

208	Funktionsänderung südlich der B371 – Friesacher Straße	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter bleiben unverändert	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Im Osten des Gemeindegebietes wird südlich der B371 – Friesacher Straße innerhalb des baulichen Entwicklungsbereiches die bisherige Festlegungen mit der Funktion „Industrie, Gewerbe, mit Erweiterung“ künftig durch die Funktion „Wohnen“ überlagert. Die Festlegung erfolgt auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme und dient einer vorausschauenden Siedlungsentwicklung. Unter Berücksichtigung bestehender Gewerbebetriebe soll insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, im Zuge nachfolgender Planungen nutzungsdurchmischte Wohngebiete festzulegen, sofern die Immissionssituation dies zulässt. Bei der Überlagerung handelt es sich lediglich um eine Konkretisierung eines baulichen Entwicklungsbereiches innerhalb der bestehenden Entwicklungsgrenzen. Das Flächenausmaß der Überlagerung ist in Relation zum umgebenden Bereich größtmäßig untergeordnet. Die Anpassung erfolgt in Entsprechung der Planzeichenverordnung 2016. Da das Gebiet bereits überwiegend baulich entwickelt ist, keine Erweiterung der Entwicklungsgrenzen erfolgt und mit der Überlagerung eine Nutzung mit geringerem Emissionspotenzial gegenüber gewerblichen Nutzungen ermöglicht wird, sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.	

Zusammenfassung Screening (SUP-Prüfschritte 1 u. 2)

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aufgrund der positiven Erfüllungen der Kriterien für die o.a. Änderungen gegenüber dem bisher rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde St. Peter ob Judenburg zumeist keine Erforderlichkeit besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 5 StROG 2010 durchzuführen.

Für nachstehende Festlegungen kann jedoch kein Ausschlusskriterium herangezogen werden:

- Nr. 1 - Erweiterung St. Peter Nord
- Nr. 2 - Erweiterung Wohnen im Norden St. Peter
- Nr. 6 - Erweiterung Gewerbegebiet Furth
- Nr. 16 - Erweiterung 3G Gewerbepark
- Nr. 25 - Erweiterung Flurweg Wiesenweg
- Nr. 27 - Erweiterung Rothenthurm Südwest
- Nr. 101 - Festlegung Kompostieranlage / Wirtschaftshof

Die Planungen sind jedoch nicht geeignet, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des UVP-G 2ßß einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (§4 (1) Z.1 StROG 2010) und stellen selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§4 (119) Z.2 leg.cit.).

Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) StROG 2010 um Planungen, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Daher ist jeweils eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.

Umwelterheblichkeitsprüfung (SUP-Prüfschritt 3)

Gemäß dem Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung der ehem. FA 13B (2011; 2. Auflage) fließen in die Beurteilung der UEP auch Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen ein, die definierter Bestandteil der zu prüfenden Planänderung sind (zB im ÖEK 5.00 verordnete raumbezogene Maßnahmen).

UEP Themencluster	UP –Sachthemen / Schutzgüter
Mensch/Gesundheit	Lärm und Erschütterungen Luftbelastung und Klima
Mensch/Nutzungen	Sachgüter Land- und Forstwirtschaft
Landschaft/Erholung	Landschaftsbild/Ortsbild Kulturelles Erbe Erholungs- und Freizeitqualitäten
Naturraum/Ökologie	Pflanzen Tiere Wald
Ressourcen	Boden und Altlasten Grund- und Oberflächenwasser Naturgewalten und geologische Risiken

Übersicht Themen der UEP gemäß SUP-Leitfaden

Änderung Nr. 1 – Erweiterung St. Peter Nord



Luftbild Änderungsbereich Nr. 1 (GIS Stmk.)

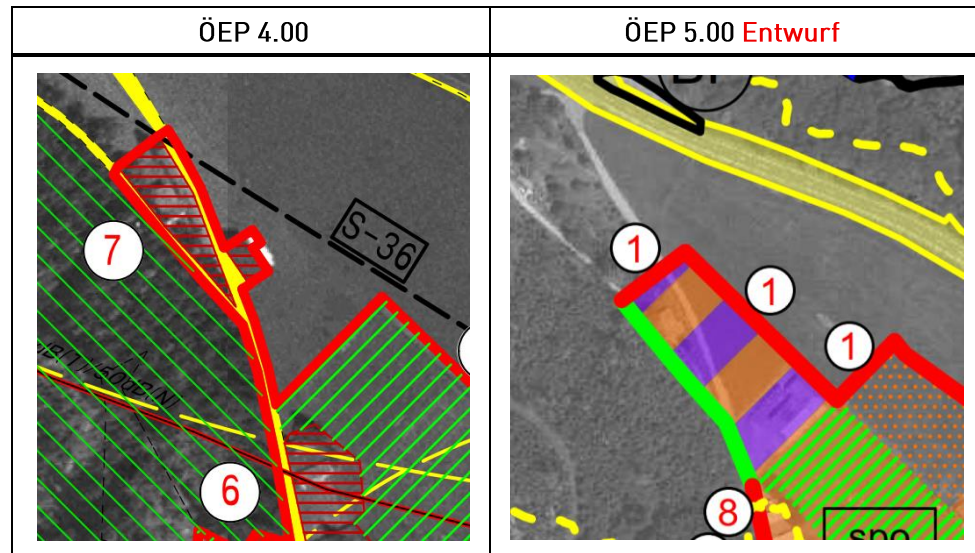
Im Rahmen der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und -planes 5.00 soll im nördlichen Bereich des Teilraumes St. Peter ob Judenburg Ost ein baulicher Entwicklungsbereich für die überlagerten Funktionen Industrie/Gewerbe und Wohnen im Ausmaß von 0,53 ha festgelegt werden. Der erweiterte bauliche Entwicklungsbereich ist teilweise unbebaut und wird im unbebauten Bereich derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Festlegung unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang zum UVP-G 2000 (§ 4 (1) Z1 StROG) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z2 StROG). Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) StROG um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.

Aus der nachfolgenden Beurteilung ergibt sich, dass die Planung keine erhebliche Umweltauswirkung haben wird und daher eine Strategische Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht im Sinne der Bestimmungen des § 4 StROG nicht erforderlich ist.

Allgemeine Erläuterungen

Geprüft wird eine Planänderung im Ausmaß von rd. 0,53 ha im unmittelbaren nördlichen Anschluss an den Siedlungsbereich des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes St. Peter im Bereich der nördlichen Ortseinfahrt. Der Änderungsbereich ist im südlichen Bereich mit einem Heizwerk bebaut, die übrige Fläche ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.



Mensch / Gesundheit

Beim Änderungsbereich handelt es sich zum einen um landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie um die Betriebsflächen des konsentierten Heizwerks, für die bislang keine spezifische Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept getroffen wurde. Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Westen über das öffentliche Gut, welches weiter nördlich in die B317 Friesacher Straße mündet. Die Verkehrsinfrastruktur ist somit bereits im Bestand gegeben und müssen keine neuen Betriebszufahrten errichtet werden oder weitere Zu- und Abfahrten über das Siedlungsgebiet des Gemeindehauptortes geführt werden.

Durch die Nahelage zur B317 weist der Änderungsbereich Immissionen von Lärm auf, welche einer möglichen gewerblichen Nutzung jedoch nicht entgegenstehen.

Durch die Nahelage zur B317 weist der Änderungsbereich Immissionen von Lärm auf. Aus der strategischen Lärmkarte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft ist ableitbar, dass für die Wohnnutzung, auch insbesondere in den Nachtstunden, keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind. Durch geeignete bauliche Maßnahmen und entsprechender Baukörperstellung kann die Einhaltung der Planungsrichtwerte für Aufenthaltsräume bzw. westliche Freibereiche sichergestellt werden.



Lärmzonen GIS Stmk. [EU UL-RL 2022], Erhebungsdatum 01/2026

Aufgrund der Nahelage zur B317, der Siedlungsradlage, der Bestandsbebauung sowie der genannten Einflussfaktoren und ist keine wesentliche Änderung über das ortsübliche Ausmaß hinausgehenden Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten.

Der Bereich ist den begünstigten inneralpinen Haupt- und Seitentallagen zugehörig. Diese zeichnen sich durch eine mäßige Inversions- und Frostgefährdung aus. Trotz der Lage im klimatisch begünstigten Talabschnitt mit guter Durchlüftung weist der Standort für Industrie/Gewerbe vornehmlich aufgrund einer möglichen Prallhangsituation einen schlechteren Bewertung auf. Da es sich jedoch um ein kleinflächiges Gebiet handelt, in dem eine mögliche industriell-gewerbliche Nutzung nur im untergeordneten Ausmaß möglich wäre, können keine negativen Auswirkungen abgeleitet werden. In Hinblick auf die Eignung für Wohnen weist dieser Talbereich ausgezeichnete Verhältnisse auf.

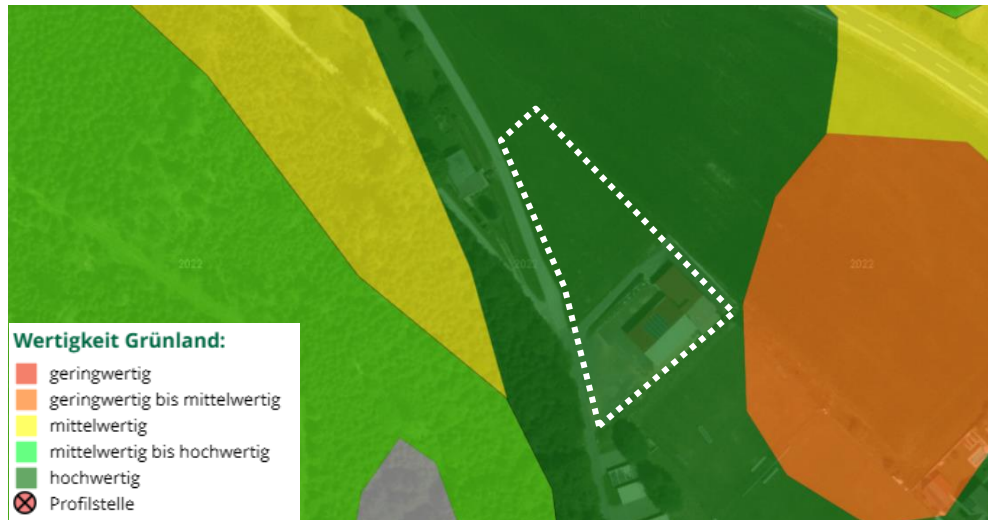
Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind insgesamt nicht zu erwarten. Darüber hinaus liegt die ggst. Änderung am äußeren Siedlungsrand und grenzt nur ein Teilbereich unmittelbar an ein Wohngebäude an.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Mensch / Nutzungen

Im Planungsgebiet bestehen keine Bodenfundstätten und keine nachweisliche Evidenz von schützenswerten Sachgütern. Aufgrund der Bestandsbebauung bestehen Sachgüter, die durch die geplante Festlegung nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West sind keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Gemäß der digitaler Bodenkarte (eBod) handelt es sich um den Bodentyp „Braunerde“, der eine hohe Grünland- als auch eine hohe Ackerland-Wertigkeit aufweist:



Wertigkeit Grünland (Quelle: Digitale Bodenkarte eBOD)

Da der Änderungsbereich bereits überwiegend bebaut und somit bereits einer dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung entzogen ist, sind die Auswirkungen auf die Landwirtschaft marginal, zumal in der Umgebung noch ausreichende Flächen in derselben Qualität bestehen.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Landschaft / Erholung

Das Planungsgebiet liegt im nördlichen Bereich des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes St. Peter ob Judenburg Ost, zwischen der Landesstraße B317 Friesacher Straße und der Verkehrsfläche im Westen, welche im Norden an die B317 anschließt. Der südliche Bereich ist bereits mit dem Heizwerk bebaut. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb geschützter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen und kulturell schützenswerter Objekte (zB Bodenfundstätten). Erhaltenswerte, strukturbildende Landschaftselemente sind im Änderungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist insbesondere auch aufgrund der angrenzenden Infrastruktur (Landesstraße) gering. Darüber hinaus befinden sich in Nahelage die ausgedehnten Sportflächen, die durch die ggst. Änderung nicht beeinträchtigt werden. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten auf.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Alpenkonvention und außerhalb von ökologisch bedeutsamen Strukturen, ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten.

Es handelt sich beim Änderungsbereich zum einen um eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne schützenswerte Landschaftselemente sowie im eine, mit einem Heizwerk bebaute Liegenschaft. In weitere Folge befindet sich im Süden ein Sportplatz.

Eine besondere ökologische Qualität auch in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist aufgrund der bestehenden sowie der umgebenden Nutzungen (Bebauung, Verkehrsinfrastruktur und landwirtschaftliche Flächen) nicht gegeben. Die Änderung bewirkt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft.

Hinsichtlich der Sachthemen „Pflanzen“, „Tiere“ und „Wald“ ist von keiner Veränderung auszugehen.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Ressourcen

Der Bereich liegt außerhalb von im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen für die Landwirtschaft. Die Erweiterung befindet sich im Anschluss an bestehendes Bauland sowie der Verkehrsinfrastruktur.

Im Zuge der Abfrage der Planungsinteressen für die Revision des Flächenwidmungsplanes 5.00 gab es in diesem Bereich keine Bekanntgaben zu mineralischen Rohstoffen. Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen.

Der Änderungsbereich befindet gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper GK100120 – Seetaler Alpen Nord [MUR]. Die Grundwasserqualität wird als gut, die Grundwassermenge ebenfalls als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 12,8 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet Fließpfade bestehen. Diese weisen gemäß GIS Steiermark mehrheitlich ein geringes Einzugsgebiet von 0,05–1,0 ha auf. Von Nord nach Süd verläuft ein Fließpfad der ein Einzugsgebiet von 1,0–10,0 ha aufweist.

Der Änderungsbereich ist in der Bodenfunktionskarte des Digitalen Atlas Steiermark nicht vollständig kartiert. Der nördliche Bereich befindet sich innerhalb einer Fläche mit geringem bis hohem Gesamtraumwiderstand. Der Bereich liegt zudem in einer Fläche mit mittel bis sehr hohem Funktionserfüllungsgrad in der Teilfunktion Abflussregulierung. Die Bodenteilfunktion Abflussregulierung beschreibt das Leistungsvermögen eines Bodens, Niederschlagswasser zu infiltrieren und zeitlich verzögert abzugeben. Es sind im unmittelbaren Umgebungsbereich außerhalb der Entwicklungsgrenzen ausreichende weitere Flächen in selber Qualität vorhanden.



Gesamtraumwiderstand (Quelle: Digitaler Atlas Steiermark)

Hinsichtlich der Sachthemen „Boden und Altlasten“, „Grund- und Oberflächenwasser“ und „Naturgewalten und geologische Risiken“ ist von keiner Veränderung auszugehen. Der Änderungsbereich ist frei von bekannten naturräumlichen Gefährdungen und geologischen Risiken (Hochwasser, Rutschungen, Gefahrenzonen, etc.), welche der Festlegung entgegenstehen würden.

Hinsichtlich Ressourcen ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

Änderung Nr. 2 – Erweiterung Wohnen im Norden St. Peter



Luftbild Änderungsbereich Nr. 2 (GIS Stmk.)

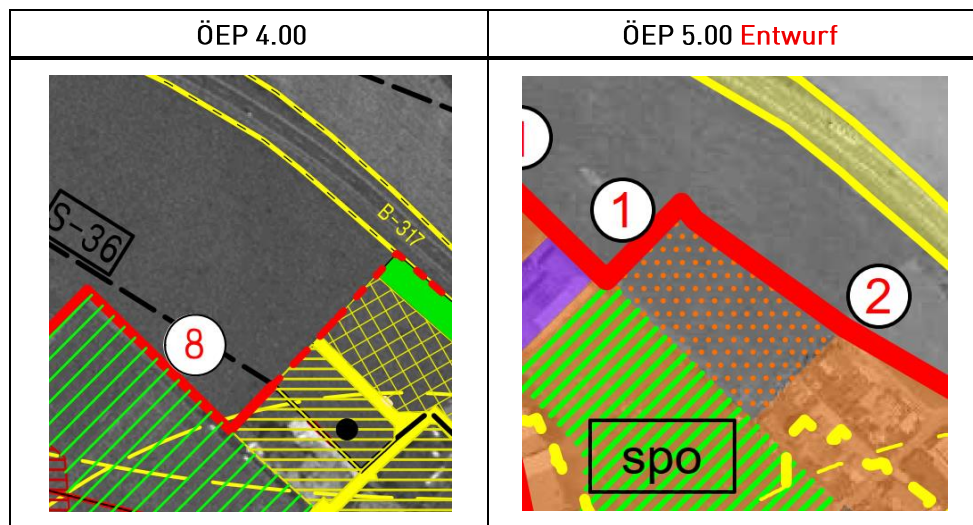
Im Rahmen der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und -planes 5.00 soll im nördlichen Bereich des Teilraumes St. Peter ob Judenburg Ost ein baulicher Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen im Ausmaß von 0,56 ha erweitert werden. Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Erweiterungsfläche grenzt unmittelbar an vollständig bebautes Bauland an.

Die Festlegung unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang zum UVP-G 2000 (§ 4 (1) Z1 StROG) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z2 StROG). Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) StROG um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.

Aus der nachfolgenden Beurteilung ergibt sich, dass die Planung keine erhebliche Umweltauswirkung haben wird und daher eine Strategische Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht im Sinne der Bestimmungen des § 4 StROG nicht erforderlich ist.

Allgemeine Erläuterungen

Geprüft wird eine Planänderung im Norden des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes St. Peter im Ausmaß von rd. 0,56 ha. Der Bereich grenzt zum einen an eine Wohnsiedlung und zum anderen an die kommunalen Sportplätze. Der Änderungsbereich ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.



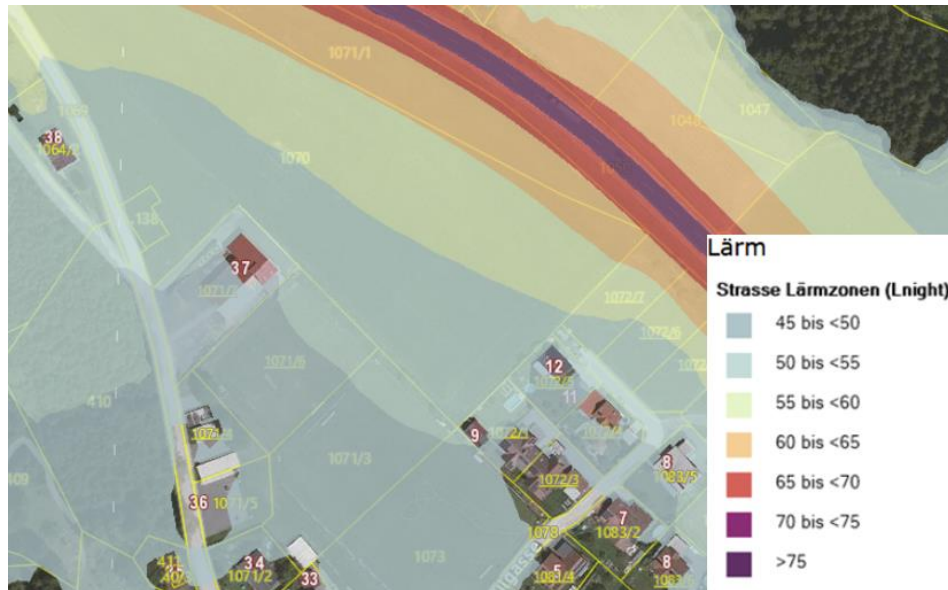
Mensch / Gesundheit

Beim Änderungsbereich handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im direkten Anschluss an den südwestlich gelegenen Sportplatz. In einem Abstand von rd. 60 m in Richtung Osten verläuft die Landesstraße B317 Friesacher Straße, im Südosten schließt der Änderungsbereich direkt an einen baulichen Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen an.

Durch die Nahelage zur B317 weist der Änderungsbereich Immissionen von Lärm auf. Aus der strategischen Lärmkarte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft ist ableitbar, dass für die Wohnnutzung, auch insbesondere in den Nachtstunden, keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind. Durch geeignete bauliche Maßnahmen und entsprechender Baukörperstellung kann die Einhaltung der Planungsrichtwerte für Aufenthaltsräume bzw. westliche Freibereiche sichergestellt werden. Nur der nördlichste Radbereich befindet sich bereits in der 55 bis <60dB Lärmzone.

Unter Berücksichtigung der umfassenden Verkehrsplanungen Unterflurtrasse S36 Murtalschnellstraße kann jedoch für die Prüfung von Auswirkungen auf die Gesundheit folgendes festgehalten werden:

Der Änderungsbereich liegt auf Höhe des westlichen Portals der Unterflurtrasse St. Peter. Hier verläuft die Straße zukünftig bereits unter dem jetzigen natürlichen Gelände (bzw. derzeitigen Straßenniveau) und befinden sich hier beiderseits die lärmindernden Portalflügel. In Zusammenschau mit dem Planungs- und Bauhorizont der ggst. Änderung und der Planungs- und Bauzeit der Unterflurtrasse kann keine dauerhafte Lärmbelastung für die Prüfung angenommen werden.



Lärmzonen GIS Stmk. [EU UL-RL 2022], Erhebungsdatum 01/2026

Hinsichtlich der Luftschadstoffe kann festgehalten werden, dass sich der Änderungsbereich im klimatisch begünstigten Talabschnitt mit guter Durchlüftung befindet und dieser Talbereich in Hinblick auf die Eignung für Wohnen ausgezeichnete Verhältnisse aufweist. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von klimatologischen Vorbehaltsflächen. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind daher erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.

Durch die geplante Festlegung im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Wohngebiet und aufgrund der Größe des Änderungsbereiches können keine über das ortsübliche Ausmaß hinausgehenden Beeinträchtigungen auch insbesondere hinsichtlich Erschütterungen abgeleitet werden.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Mensch / Nutzungen

Im Planungsgebiet bestehen keine Bodenfundstätten und keine nachweisliche Evidenz von Sachgütern. Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West sind keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Gemäß der digitaler Bodenkarte (eBod) handelt es sich in diesem Bereich um die Bodentypengruppe „Braunerde“, überwiegend jedoch um „Rendsina + Ranker“. Die Bodenwertigkeit ist für Grünland als auch für Ackerland als geringwertig bis mittelwertig eingestuft:



Wertigkeit Grünland und Ackerland (Quelle: Digitale Bodenkarte eBOD)

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Landschaft / Erholung

Das Planungsgebiet liegt im nördlichen Bereich des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes St. Peter ob Judenburg Ost, zwischen der Landesstraße B317 Friesacher Straße und der bestehenden Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für die Sportnutzung im Westen. Im südlichen Bereich der Änderungsfläche befindet sich ebenfalls ein baulicher Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen und ist mit überwiegenden kleinstrukturierten Wohnobjekten bebaut. Die Erweiterungsfläche selbst befindet sich außerhalb geschützter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen und kulturell schützenswerter Objekte (zB Bodenfundstätten). Erhaltenswerte, strukturbildende Landschaftselemente sind im Änderungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist insbesondere auch aufgrund der Nahelage zur Infrastruktur (Landesstraße) gering. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten auf.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Alpenkonvention und außerhalb von ökologisch bedeutsamen Strukturen, ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten.

Es handelt sich beim Änderungsbereich um eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne schützenswerte Landschaftselemente. Der südliche Bereich ist mit überwiegend kleinstrukturierten Wohnobjekten bebaut und im Westen befindet sich ein großer Sportplatz.

Eine besondere ökologische Qualität auch in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist aufgrund der bestehenden sowie der umgebenden Nutzungen (Bebauung, Verkehrsinfrastruktur und landwirtschaftliche Flächen) nicht abzuleiten.

Die Flächen werden im Wesentlichen als Mahdwiese genutzt. Durch die weniger ertragsbetonte Bewirtschaftungsform liegt zwar ein nutzungsreduziertes Grünland vor, eine Auswirkung auf die Artenvielfalt bzw. Biodiversität kann jedoch aus den oben genannten Aspekten sowie aufgrund der Größe des Änderungsbereiches nicht abgeleitet werden.

Hinsichtlich der Sachthemen „Pflanzen“, „Tiere“ und „Wald“ ist von keiner Veränderung auszugehen.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Ressourcen

Der Bereich liegt außerhalb von im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen für die Landwirtschaft. Die Erweiterung befindet sich im unmittelbaren Anschluss an bestehendes Bauland im Südosten.

Im Zuge der Abfrage der Planungsinteressen für die Revision des Flächenwidmungsplanes 5.00 gab es in diesem Bereich keine Bekanntgaben zu mineralischen Rohstoffen. Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen.

Der Änderungsbereich befindet gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper GK100120 – Seetaler Alpen Nord [MUR]. Die Grundwasserqualität wird als gut, die Grundwassermenge ebenfalls als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 12,8 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet Fließpfade bestehen. Diese weisen gemäß GIS Steiermark teilweise ein Einzugsgebiet von 0,05–1,0 ha auf. Im randlichen Bereich im Südosten verläuft ein Fließpfad aus Einzugsgebieten von 10-100 ha.

Gemäß der Bodenfunktionskarte des Digitalen Atlas Steiermark befindet sich der Änderungsbereich innerhalb einer Fläche mit geringem bzw. lediglich randlich mit hohem Gesamttraumwiderstand. Die hohen Wertigkeiten ergeben sich grundsätzlich aufgrund des mittel bis sehr hohen Funktionserfüllungsgrades in der Teilfunktion Abflussregulierung. Die Bodenteilfunktion Abflussregulierung beschreibt das Leistungsvermögen eines Bodens, Niederschlagswasser zu infiltrieren und zeitlich verzögert abzugeben.



Gesamtraumwiderstand (Quelle: Digitaler Atlas Steiermark)

Hinsichtlich der Sachthemen „Boden und Altlasten“, „Grund- und Oberflächenwasser“ und „Naturgewalten und geologische Risiken“ ist von keiner Veränderung auszugehen. Der Änderungsbereich ist frei von bekannten naturräumlichen Gefährdungen und geologischen Risiken (Hochwasser, Rutschungen, Gefahrenzonen, etc.), welche der Festlegung entgegenstehen würden.

Hinsichtlich Ressourcen ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltpfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

Änderung Nr. 6 – Erweiterung Gewerbegebiet Furth



Luftbild Änderungsbereich Nr. 6 (GIS Stmk.)

Im Rahmen der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und -planes 5.00 soll im nordöstlichen Bereich des Teilraumes St. Peter, im Ortsteil Furth, der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie/Gewerbe im Ausmaß von 0,93 ha erweitert werden. Es handelt sich um liegenschaftszugehörige Flächen die grundsätzlich unbebaut sind und teilweise landwirtschaftlich bzw. betrieblich genutzt werden.

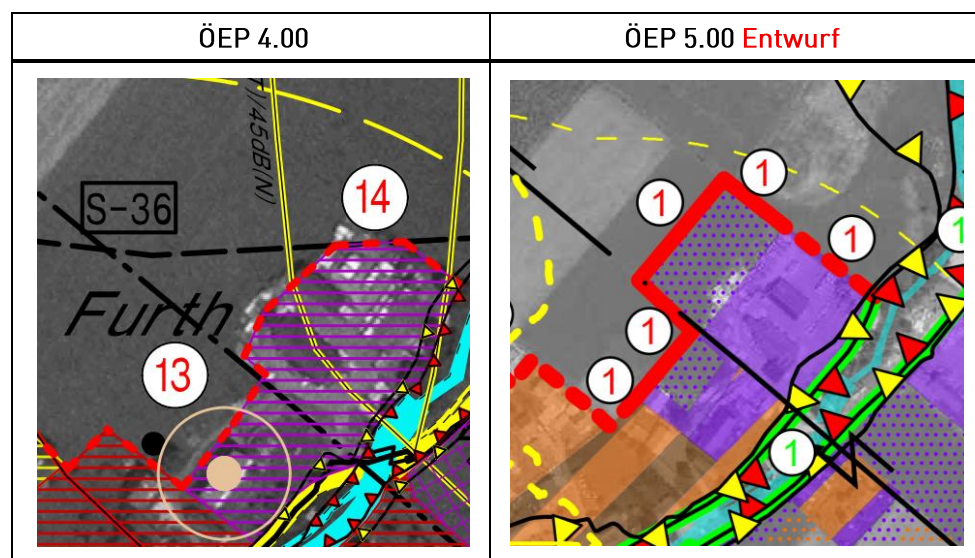
Die Festlegung unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang zum UVP-G 2000 (§ 4 (1) Z1 StROG) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z2 StROG). Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) StROG um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.

Aus der nachfolgenden Beurteilung ergibt sich, dass die Planung keine erhebliche Umweltauswirkung haben wird und daher eine Strategische Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht im Sinne der Bestimmungen des § 4 StROG nicht erforderlich ist.

Allgemeine Erläuterungen

Geprüft wird eine Erweiterung im Ausmaß von rd. 0,93 ha im unmittelbaren nordöstlichen Anschluss an den Teilraum A St. Peter. Die Erweiterung befindet sich im einen Bereich, in dem bereits im ÖEK 4.00 relative Entwicklungsgrenzen festgelegt waren und die Überschreitungsmöglichkeit bereits auf ihre Umweltauswirkungen hin geprüft wurde. Zwischenzeitlich wurde bereits eine Änderung des Flächenwidmungsplanes durchgeführt und die Überschreitungsmöglichkeit interpretiert. Aufgrund der nunmehrigen Gesamtgröße können keine Ausschlusskriterien im Sinne des Leitfadens herangezogen werden.

Es handelt sich um liegenschaftszugehörige Flächen die grundsätzlich unbebaut sind und teilweise landwirtschaftlich bzw. betrieblich genutzt werden.



Mensch / Gesundheit

Beim Änderungsbereich handelt es sich um betriebliche Erweiterungsflächen, die teilweise noch landwirtschaftlich genutzt werden und unmittelbar an die Bestandsbebauung angrenzen. Der unmittelbare Umgebungsbereich ist dreiseitig durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt.

Durch abschirmende Bebauung zur Landesstraße B317 Friesacher Straße und B114 Triebener Straße sind im Änderungsbereich keine Immissionen von Lärm geben, die einer künftigen Gewerbenutzung entgegenstehen. Im unmittelbaren Anschluss sowie in der weiteren Umgebung bestehen bereits gewerbliche Nutzungen, weshalb durch die geplante Erweiterung keine über das ortsübliche Ausmaß hinausgehenden Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten sind. Die Erweiterungsfläche ist für den Ausbau der Gewerbenutzung geeignet.

Der Bereich ist den begünstigten inneralpinen Haupt- und Seitentallagen zugehörig. Diese zeichnen sich durch eine mäßige Inversions- und Frostgefährdung aus. Trotz der Lage im klimatisch begünstigten Talabschnitt mit guter Durchlüftung weist der Standort für Industrie/Gewerbe vornehmlich aufgrund einer möglichen Prallhangsituation einen schlechteren Bewertung auf.

Da es sich jedoch um ein kleinflächiges Gebiet handelt und sich der Änderungsbereich weiter abgesetzt in den Talausläufen befindet, können keine negativen Auswirkungen abgeleitet werden.

Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind nicht zu erwarten. Auch sind keine negativen Auswirkungen, die von dem Änderungsbereich auf das in rund 80 m entfernte Siedlungsgebiet ausgehen könnten, zu erwarten.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Mensch / Nutzungen

Im Planungsgebiet bestehen keine Bodenfundstätten und keine nachweisliche Evidenz von Sachgütern. Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West sind keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Gemäß der digitalen Bodenkarte (eBod) handelt es sich um die Bodentypengruppe „Braunerde“, die eine teils mittelwertig und teils hochwertige Grünland- und Ackerland-Wertigkeit aufweist:



Wertigkeit Grünland und Ackerland (Quelle: Digitale Bodenkarte eBOD)

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Landschaft / Erholung

Das Planungsgebiet liegt im nördlichen Bereich des Ortsteils Furth, welcher dem Teilraum A St. Peter zugehörig ist. Der Änderungsbereich schließt den bestehenden Gewerbebetrieb im Südosten an, ansonsten ist der Änderungsbereich dreiseitig umgeben von landwirtschaftlicher Nutzung. Die Erweiterungsfläche selbst befindet sich außerhalb geschützter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen und kulturell schützenswerter Objekte (zB Bodenfundstätten). Erhaltenswerte, strukturbildende Landschaftselemente sind im Änderungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist insbesondere auch aufgrund der bereits großflächigen gewerblichen Nutzung im Bestand, wie auch in der Umgebung sehr gering.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Alpenkonvention und außerhalb von ökologisch bedeutsamen Strukturen, ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten.

Der Änderungsbereich betrifft liegenschaftszugehörige Flächen mit bereits bestehender teilweiser gewerblicher Nutzung und untergeordneter landwirtschaftlicher Nutzung. Hier befinden sich keine schützenswerten Landschaftselemente.

Eine besondere ökologische Qualität in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist aufgrund der Bestandsnutzung gering, darüber hinaus befinden sich in der unmittelbaren Umgebung ausreichende Ersatzflächen.

Der Änderungsbereich liegt in rd. 130 m Entfernung zum nördlich gelegenen Europaschutzgebiet entlang der Mur. Die vorgesehene Änderung selbst bewirkt jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen in Hinblick auf Natur und Landschaft.

Hinsichtlich der Sachthemen „Pflanzen“, „Tiere“ und „Wald“ ist von keiner Veränderung auszugehen.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Ressourcen

Der Bereich liegt außerhalb von im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen für die Landwirtschaft. Die Erweiterung befindet sich im unmittelbaren Anschluss an bestehendes Bauland - Gewerbegebiet.

Im Zuge der Abfrage der Planungsinteressen für die Revision des Flächenwidmungsplanes 5.00 gab es in diesem Bereich keine Bekanntgaben zu mineralischen Rohstoffen. Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen.

Der Änderungsbereich befindet gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper GK100101 – Oberes Murtal [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 17 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet Fließpfade bestehen. Gemäß GIS Steiermark sind innerhalb des Änderungsbereiches ausschließlich Fließpfade aus Einzugsgebieten von 0,05–1,0 ha vorhanden.

Gemäß der Bodenfunktionskarte des Digitalen Atlas Steiermark ist der Änderungsbereich innerhalb einer Fläche mit hohem Gesamttraumwiderstand. nicht vollständig kartiert. Der nördliche Bereich befindet sich innerhalb einer Fläche mit geringem bis hohem Gesamttraumwiderstand. Die hohen Wertigkeiten ergeben sich grundsätzlich aufgrund des mittel bis sehr hohen Funktionserfüllungsgrades in der Teilfunktion Abflussregulierung. Die Bodenteilfunktion Abflussregulierung beschreibt das Leistungsvermögen eines Bodens, Niederschlagswasser zu infiltrieren und zeitlich verzögert abzugeben. Es sind im unmittelbaren Umgebungsbereich außerhalb der Entwicklungsgrenzen ausreichende weitere Flächen in selber Qualität vorhanden.

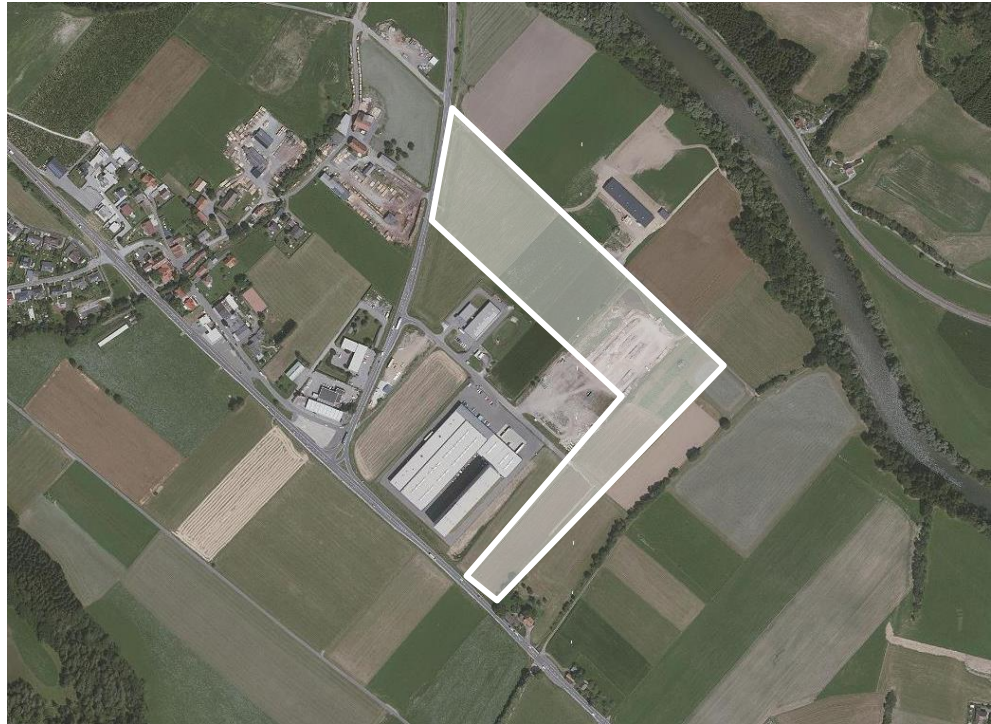


Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

Änderung Nr. 16 – Erweiterung 3G Gewerbepark



Luftbild Änderungsbereich Nr. 16 (GIS Stmk.)

Im Rahmen der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und -planes 5.00 soll im östlichen Bereich des Teilraumes A St. Peter der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie/Gewerbe im Ausmaß von 9,60 ha erweitert werden. Der festgelegte bauliche Entwicklungsbereich ist im Bestand unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich als Mahdwiese sowie teilweise als Lagerplatz genutzt.

Im Bereich des 3G-Gewerbeparks wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie/Gewerbe im Ausmaß von rd. 9,60 ha nach Nordosten und Südosten erweitert und zur Ausbildung eines klar definierten Siedlungsrandes mit absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen abgegrenzt. Die Erweiterung knüpft an den bestehenden Betriebsstandort an, stärkt dessen Funktions- und Leistungsfähigkeit und ermöglicht eine räumlich geeignete, geordnete Konzentration betrieblicher Erweiterungen und Neuansiedelungen. Dadurch können technische und verkehrliche Infrastrukturen effizient genutzt bzw. bedarfsgerecht weiterentwickelt, die Standortqualität gesichert und zugleich Nutzungskonflikte gegenüber sensibleren Nutzungen durch klare räumliche Abgrenzung minimiert werden.

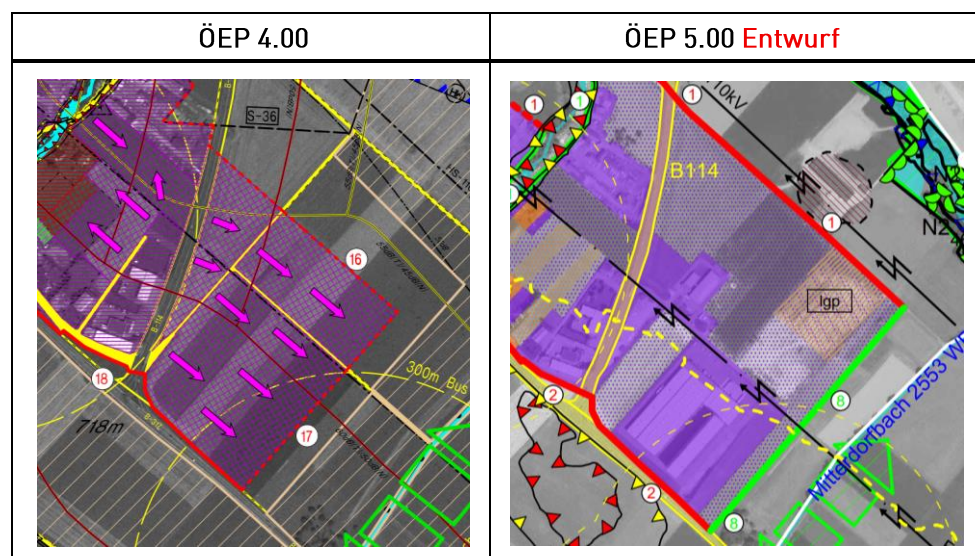
Die Festlegung unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang zum UVP-G 2000 (§ 4 (1) Z1 StROG) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z2 StROG). Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) StROG um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.

Aus der nachfolgenden Beurteilung ergibt sich, dass die Planung keine erhebliche Umweltauswirkung haben wird und daher eine Strategische Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht im Sinne der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 nicht erforderlich ist.

Allgemeine Erläuterungen

Das derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Mahdwiese genutzte Planungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von rd. 9,60 ha und befindet sich in direktem Anschluss an den 3G Gewerbepark der Gemeinde St. Peter ob Judenburg. Das Gebiet wird über die B114 Triebener Straße im Nordwesten verkehrlich erschlossen.

Die Erweiterung befindet sich im einen Bereich, in dem bereits im ÖEK 4.00 relative Entwicklungsgrenzen festgelegt waren und die Überschreitungsmöglichkeit bereits auf ihre Umweltauswirkungen hin geprüft wurde. Aufgrund der nunmehrigen Gesamtgröße können keine Ausschlusskriterien im Sinne des Leitfadens herangezogen werden.



Mensch / Gesundheit

Beim Änderungsbereich handelt es sich zum einen um landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie um die konsentierten betrieblichen Lagerflächen eines holzverarbeitenden Betriebes. Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Westen die B114 Triebener Straße. Die Verkehrsinfrastruktur ist somit bereits im Bestand gegeben und müssen keine neuen Betriebszufahrten errichtet werden oder weitere Zu - und Abfahrten über das Siedlungsgebiet des Gemeindehauptortes geführt werden.

Durch die Nahelage zur Landesstraße weist der Änderungsbereich Immissionen von Lärm auf, welche einer industriell/gewerblichen Nutzung jedoch nicht entgegenstehen. Aufgrund der Bestandsnutzung ist keine wesentliche Änderung über das ortsübliche Ausmaß hinausgehenden Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten.

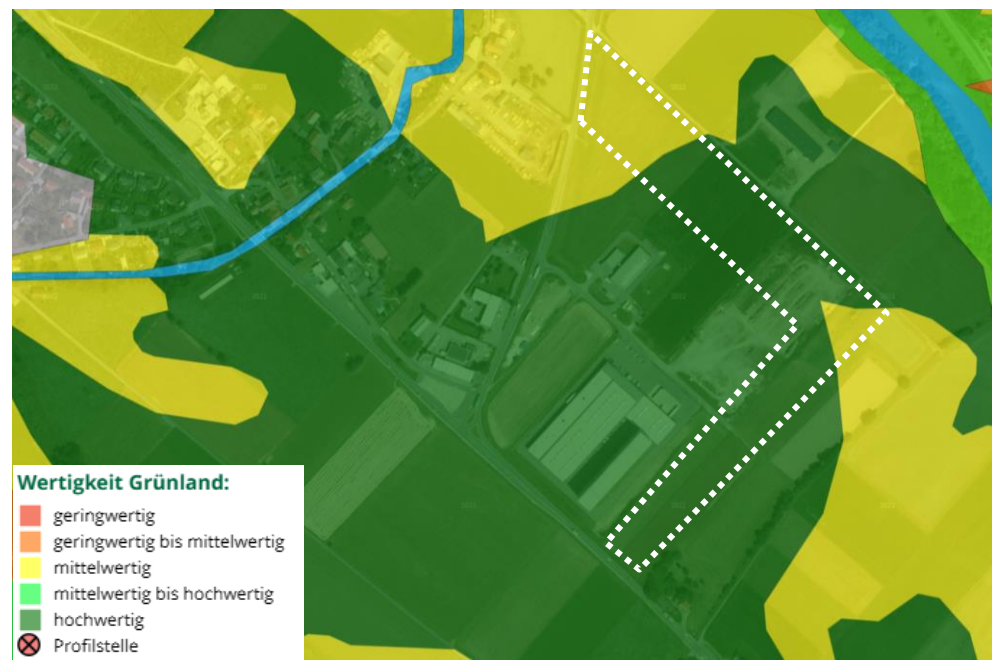
Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind aufgrund der Entfernung von über 500 m zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Mensch / Nutzungen

Im Planungsgebiet bestehen keine Bodenfundstätten und keine nachweisliche Evidenz von schützenswerten Sachgütern. Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West sind keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Gemäß der digitaler Bodenkarte (eBod) handelt es sich um die Bodentypengruppe „Braunerde“, die eine teils mittelwertig und teils hochwertige Grünland- und Ackerland-Wertigkeit aufweist. Die Durchlässigkeit des Bodens wird im gesamten Bereich als mäßig beschrieben.



Wertigkeit Grünland und Ackerland (Quelle: Digitale Bodenkarte eBOD)

Da der Änderungsbereich bereits teilweise gewerblich genutzt ist und somit bereits einer dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung entzogen ist, sind die Auswirkungen auf die Landwirtschaft marginal, zumal in der Umgebung – insbesondere im unmittelbar nördlich angrenzenden Gebiet sowie südlich der B317 – noch ausreichende Flächen in derselben Qualität bestehen.

Landschaft / Erholung

Das Planungsgebiet liegt im nördlichen und östlichen Anschluss an den 3G-Gewerbepark zwischen der Landesstraße B317 Friesacher Straße und B317 Triebener Straße. Teilflächen werden bereits gewerblich als Lagerfläche genutzt. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb geschützter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen und kulturell schützenswerter Objekte (zB Bodenfundstätten). Erhaltenswerte, strukturbildende Landschaftselemente sind innerhalb des Änderungsbereiches ebenfalls nicht vorhanden.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist insbesondere auch aufgrund der angrenzenden Infrastruktur (Landesstraße) gering. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten auf, da durch das Planungsgebiet keine Geh- bzw. Spazierwege verlaufen.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Alpenkonvention und außerhalb von ökologisch bedeutsamen Strukturen, ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten.

Das Europaschutzgebiet Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen befindet sich in rd. 130 m nordöstlicher Entfernung und durch eine Straße vom Änderungsbereich abgetrennt, wodurch von keiner Beeinträchtigung auf naturräumliche Schutzgebiete auszugehen ist.

Der Änderungsbereich selbst weist auf den landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen keine besondere ökologische Qualität auf. Zwischen den Siedlungsbereichen der beiden Teilräume St. Peter und B Rothenthurm ist gemäß REPRO ein ökologischer Korridor ersichtlich gemacht. Gemäß dem Erläuterungsbericht REPRO für die Region Obersteiermark West soll *als erforderliche Breite von Korridoren zwischen verbauten Gebieten rund 500 bis 1000 m angestrebt werden, um ein gutes Genflusspotenzial sicherzustellen [...] bei entsprechender Gestaltung kann auch ein schmaler Korridor mit nur 205-300 m Breite für zahlreiche Tierarten ausreichend sein.* Die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs schmälert diesen Korridor auf eine Breite von rd. 360 m.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Ressourcen

Der Bereich liegt außerhalb von im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen für die Landwirtschaft. Die Erweiterung befindet sich im unmittelbaren Anschluss an bestehendes Bauland - Industriegebiet.

Im Zuge der Abfrage der Planungsinteressen für die Revision des Flächenwidmungsplanes 5.00 gab es in diesem Bereich keine Bekanntgaben zu mineralischen Rohstoffen. Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen.

Der Änderungsbereich befindet gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper GK100120 – Seetaler Alpen Nord [MUR]. Die Grundwasserqualität wird als gut, die Grundwassermenge ebenfalls als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 12,8 mio m³ [Quelle: Umweltbundesamt].

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet Fließpfade bestehen. Gemäß GIS Steiermark sind innerhalb des Änderungsbereiches überwiegend Fließpfade aus Einzugsgebieten von 0,05–1,0 ha und vereinzelt Fließpfade aus Einzugsgebieten von 1 bis 10 ha vorhanden.

Gemäß der Bodenfunktionskarte des Digitalen Atlas Steiermark ist der Änderungsbereich innerhalb einer Fläche mit teils geringem und teils hohem Gesamtraumwiderstand. Der Bereich liegt zudem in einer Fläche mit einem überwiegend sehr hohem Funktionserfüllungsgrad in der Teilfunktion Abflussregulierung. Die Bodenteilfunktion Abflussregulierung beschreibt das Leistungsvermögen eines Bodens, Niederschlagswasser zu infiltrieren und zeitlich verzögert abzugeben. Es sind im unmittelbaren Umgebungsbereich außerhalb der Entwicklungsgrenzen ausreichende weitere Flächen in selber Qualität vorhanden.



Gesamtraumwiderstand (Quelle: Digitaler Atlas Steiermark)

Hinsichtlich der Sachthemen „Boden und Altlasten“, „Grund- und Oberflächenwasser“ und „Naturgewalten und geologische Risiken“ ist von keiner Veränderung auszugehen. Der Änderungsbereich ist frei von bekannten naturräumlichen Gefährdungen und geologischen Risiken (Hochwasser, Rutschungen, Gefahrenzonen, etc.), welche der Festlegung entgegenstehen würden.

Hinsichtlich Ressourcen ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

Änderung Nr. 25 – Erweiterung Flurweg Wiesenweg



Luftbild Änderungsbereich Nr. 25 (GIS Stmk.)

Im Rahmen der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und -planes 5.00 soll im nordöstlichen Bereich des Teilraumes B Rothenthurm ein baulicher Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen im Ausmaß von 1,61 ha festgelegt werden. Die derzeit landwirtschaftlich als Mahdwiese genutzte Erweiterungsfläche grenzt unmittelbar an mit Einfamilienwohnhäusern bebaute Baulandflächen an.

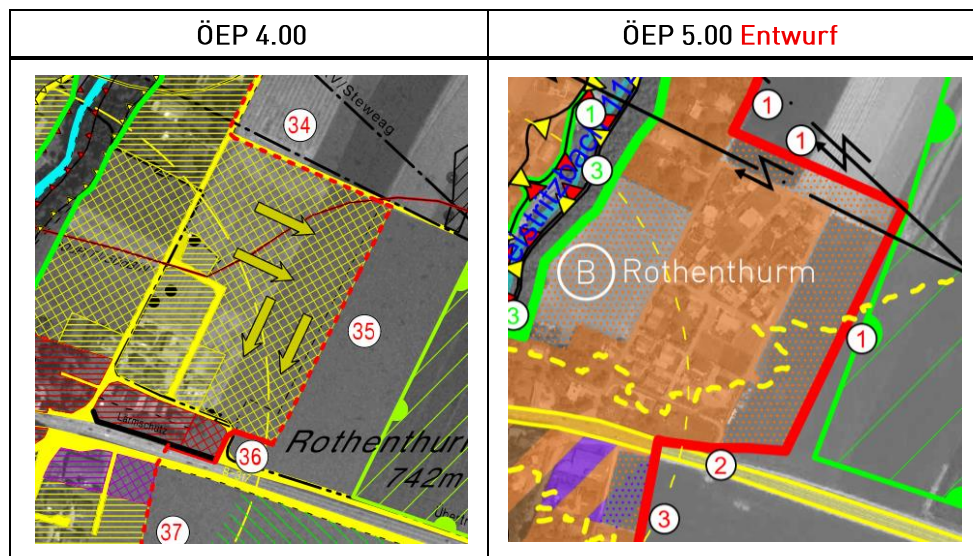
Die Festlegung unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang zum UVP-G 2000 (§ 4 (1) Z1 StROG) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z2 StROG). Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) StROG um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.

Aus der nachfolgenden Beurteilung ergibt sich, dass die Planung erhebliche Umweltauswirkung haben wird und daher eine Strategische Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht im Sinne der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 erforderlich ist.

Allgemeine Erläuterungen

Geprüft wird eine Planänderung im Nordosten des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Rothenthurm im Ausmaß von rd. 1,61 ha. Der Bereich grenzt zum einen an eine Wohnsiedlung. Der Änderungsbereich ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich als Mahdwiese genutzt.

Die Erweiterung befindet sich im einen Bereich, in dem bereits im ÖEK 4.00 relative Entwicklungsgrenzen festgelegt waren und die Überschreitungsmöglichkeit bereits auf ihre Umweltauswirkungen hin geprüft wurde. Aufgrund der nunmehrigen Gesamtgröße können keine Ausschlusskriterien im Sinne des Leitfadens herangezogen werden.



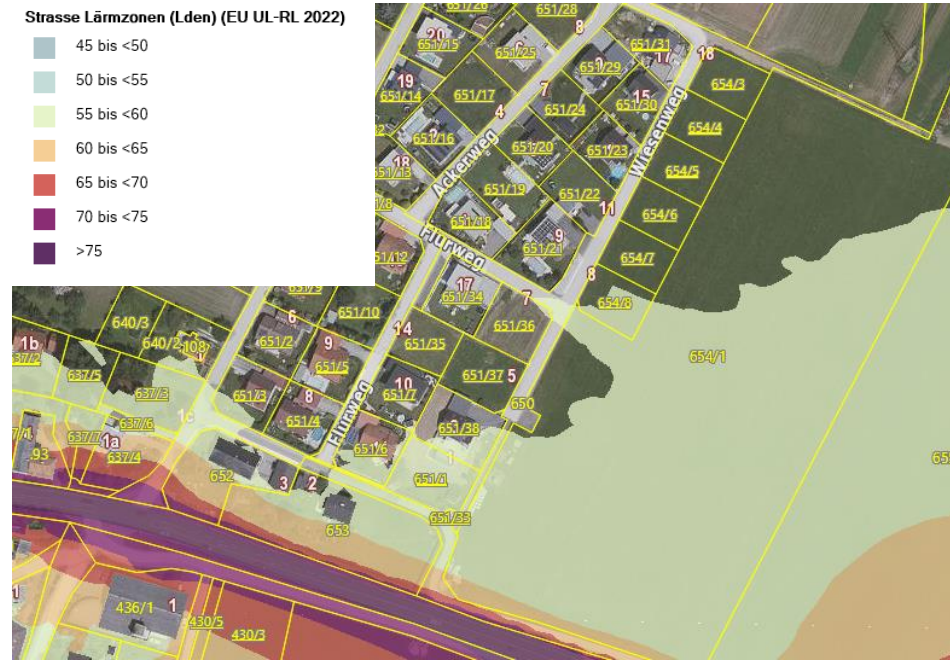
Mensch / Gesundheit

Beim Änderungsbereich handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im direkten Anschluss an eine Einfamilienwohnhaussiedlung. In einem Abstand von rd. 30 m verläuft im Süden die Landesstraße B317 Friesacher Straße, im Westen schließt der Änderungsbereich direkt an einen baulichen Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen an.

Trotz der Nahelage zur B317 weist der Änderungsbereich lediglich geringfügige Überschreitungen zwischen 1 bis 4 dB hinsichtlich der Planungsrichtwerte für die Schallimmission in der südlichen Hälfte auf. Aus der strategischen Lärmkarte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft ist ableitbar, dass für die Wohnnutzung, auch insbesondere in den Nachtstunden, keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind. Durch geeignete bauliche Maßnahmen und entsprechender Baukörperstellung kann die Einhaltung der Planungsrichtwerte für Aufenthaltsräume bzw. westliche Freibereiche sichergestellt werden.

Unter Berücksichtigung der umfassenden Verkehrsplanungen Unterflurtrasse S36 Murtalschnellstraße kann jedoch für die Prüfung von Auswirkungen auf die Gesundheit folgendes festgehalten werden:

Der Änderungsbereich liegt auf Höhe des östlichen Portals der Unterflurtrasse Rothenthurm. Hier verläuft die Straße zukünftig bereits unter dem jetzigen natürlichen Gelände (bzw. derzeitigen Straßenniveau) und befinden sich hier beiderseits die lärmindernden Portalflügel samt technischer Lärmschutzmaßnahmen. In Zusammenschau mit dem Planungs- und Bauhorizont der ggst. Änderung und der Planungs- und Bauzeit der Unterflurtrasse kann keine dauerhafte Lärmbelastung für die Prüfung angenommen werden.





Wertigkeit Grünland und Ackerland (Quelle: Digitale Bodenkarte eBOD)

Der Änderungsbereich wird einer dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, jedoch sind die Auswirkungen auf die Landwirtschaft marginal, da in der Umgebung noch ausreichende Flächen in gleichwertiger Qualität außerhalb der Siedlungsgrenzen bestehen:

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Landschaft / Erholung

Das Planungsgebiet stellt den nordöstlichen Siedlungsrand des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Rothenthurm im Anschluss an den Flurweg und Wiesenweg dar. Der unmittelbare anschließende Bereich ist bereits nahezu vollständig mit Einfamilienwohnhäusern bebaut. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb geschützter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen und kulturell schützenswerter Objekte (zB Bodenfundstätten). Erhaltenswerte, strukturbildende Landschaftselemente sind im Änderungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert gering. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten auf.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Alpenkonvention und außerhalb von ökologisch bedeutsamen Strukturen, ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten.

Es handelt sich beim Änderungsbereich landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne schützenswerte Landschaftselemente.

Eine besondere ökologische Qualität auch in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist aufgrund der bestehenden sowie der umgebenden Nutzungen (Bebauung und landwirtschaftliche Mahdwiesen) nicht gegeben. Die Änderung bewirkt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft.

Hinsichtlich der Sachthemen „Pflanzen“, „Tiere“ und „Wald“ ist von keiner Veränderung auszugehen.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Ressourcen

Der Bereich liegt außerhalb von im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen für die Landwirtschaft. Die Erweiterung befindet sich im unmittelbaren Anschluss an bestehendes Bauland.

Im Zuge der Abfrage der Planungsinteressen für die Revision des Flächenwidmungsplanes 5.00 gab es in diesem Bereich keine Bekanntgaben zu mineralischen Rohstoffen. Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen.

Der Änderungsbereich befindet gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper GK100120 – Seetaler Alpen Nord [MUR]. Die Grundwasserqualität wird als gut, die Grundwassermenge ebenfalls als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 12,8 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet Fließpfade bestehen. Diese weisen gemäß GIS Steiermark mehrheitlich ein geringes Einzugsgebiet von 0,05–1,0 ha auf. Ein Fließpfad mit einem Einzugsgebiet von 1,0-10ha quert die Hälfte des Änderungsbereichs nach Norden.

Der Änderungsbereich ist in der Bodenfunktionskarte des Digitalen Atlas Steiermark nicht vollständig kartiert. Der nördliche und die Hälfte des östlichen Bereichs befindet sich innerhalb einer Fläche mit hohem Gesamttraumwiderstand aufgrund des hohen Funktionserfüllungsgrades in der Teilfunktion Abflussregulierung. Die Bodenteilfunktion Abflussregulierung beschreibt das Leistungsvermögen eines Bodens, Niederschlagswasser zu infiltrieren und zeitlich verzögert abzugeben. Es sind im unmittelbaren Umgebungsbereich außerhalb der Entwicklungsgrenzen ausreichende weitere Flächen in selber Qualität vorhanden.



Gesamtraumwiderstand (Quelle: Digitaler Atlas Steiermark)

Hinsichtlich der Sachthemen „Boden und Altlasten“, „Grund- und Oberflächenwasser“ und „Naturgewalten und geologische Risiken“ ist von keiner Veränderung auszugehen. Der Änderungsbereich ist frei von bekannten naturräumlichen Gefährdungen und geologischen Risiken (Hochwasser, Rutschungen, Gefahrenzonen, etc.), welche der Festlegung entgegenstehen würden.

Hinsichtlich Ressourcen ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

Änderung Nr. 27 – Erweiterung Rothenthurm Südwest



Luftbild Änderungsbereich Nr. 27 (GIS Stmk.)

Im Rahmen der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und -planes 5.00 soll im südwestlichen Bereich des Teilraumes B Rothenthurm ein baulicher Entwicklungsbereich für die überlagerten Funktionen Landwirtschaft und Wohnen im Ausmaß von 1,23 ha festgelegt werden. Es handelt sich um liegenschaftszugehörige Flächen die unbebaut sind und im überwiegenden Ausmaß landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Festlegung unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang zum UVP-G 2000 (§ 4 (1) Z1 StROG) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z2 StROG). Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) StROG um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.

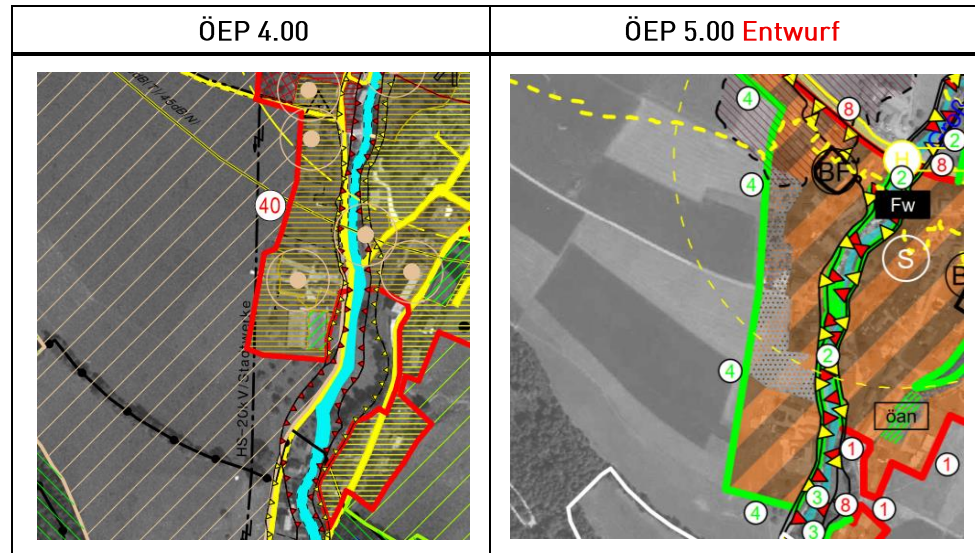
Aus der nachfolgenden Beurteilung ergibt sich, dass die Planung keine erhebliche Umweltauswirkung haben wird und daher eine Strategische Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht im Sinne der Bestimmungen des § 4 StROG nicht erforderlich ist.

Allgemeine Erläuterungen

Geprüft wird eine Erweiterung im Ausmaß von rd. 1,23 ha im unmittelbaren westlichen Anschluss an den Teilraum B Rothenthurm. Die Erweiterung befindet sich im einen Bereich, in dem bereits im ÖEK 4.03 relative Entwicklungsgrenzen festgelegt waren und die Überschreitungsmöglichkeit bereits auf ihre Umweltauswirkungen hin geprüft wurde. Zwischenzeitlich wurde bereits eine Änderung des Flächenwidmungsplanes (VF Nr. 4.09) durchgeführt und die Überschreitungsmöglichkeit interpretiert.

Aufgrund der nunmehrigen Gesamtgröße können keine Ausschlusskriterien im Sinne des Leitfadens herangezogen werden.

Es handelt sich um liegenschaftszugehörige Flächen die grundsätzlich unbebaut sind und im überwiegenden Ausmaß landwirtschaftlich genutzt werden.



Mensch / Gesundheit

Beim Änderungsbereich handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen im Anschluss an bestehenden landwirtschaftliche Betriebe mit dazugehörigen Wohngebäuden. Der westlich angrenzende Umgebungsbereich wird ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Im Norden schließt der Änderungsbereich an eine Verkehrsfläche, welche über Mitterdorf bis zum Hauptort St. Peter führt.

Durch abschirmende Bebauung zur Landesstraße B114 Triebener Straße sind im Änderungsbereich keine Immissionen von Lärm geben, die einer künftigen landwirtschaftlichen Nutzung bzw. einer Wohnnutzung entgegenstehen.

Im unmittelbaren Anschluss sowie in der weiteren Umgebung bestehen bereits landwirtschaftliche Nutzungen, weshalb durch die geplante Erweiterung keine über das ortsübliche Ausmaß hinausgehenden Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten sind. Aufgrund der zur Landesstraße abgerückten und durch die Bestandsbebauung abgeschirmte Lage wirken auf den Änderungsbereich keine die Planungsrichtwerte für die künftig möglichen Nutzung übersteigenden Schallimmissionen. Aufgrund der angrenzenden Bestandsnutzung ist der Bereich für den Ausbau der für die Landwirtschaft bzw. Wohnnutzung geeignet.

Der Bereich ist den begünstigten Klimatisch Talabschnitten mit guter Durchlüftung zugehörig.

Diese zeichnen sich durch eine mäßige Inversions- und Frostgefährdung aus. Die Inversionsgefährdung ist reduziert und die Nebelhäufigkeit deutlich verringert. In Hinblick auf die Eignung für Wohnen weist dieser Talbereich ausgezeichnete Verhältnisse auf.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Mensch / Nutzungen

Im Planungsgebiet bestehen keine Bodenfundstätten und keine nachweisliche Evidenz von schützenswerten Sachgütern. Aufgrund der Bestandsbebauung bestehen Sachgüter, die durch die geplante Festlegung nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West sind keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Gemäß der digitaler Bodenkarte (eBod) ist der Änderungsbereich aufgrund der Einstufung als „verbautes Gebiet“ nicht bewertet. Unmittelbar westlich anschließend handelt es sich um den Bodentyp „Braunerde“, der eine mittelwertige Grünland- als auch mittelwertige Ackerland-Wertigkeit aufweist:



Wertigkeit Grünland und Ackerland (Quelle: Digitale Bodenkarte eBOD)

Der Änderungsbereich wird einer dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, jedoch sind die Auswirkungen auf die Landwirtschaft marginal, da in der Umgebung noch ausreichende Flächen in höherwertigerer Qualität außerhalb der Entwicklungsgrenzen bestehen.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Landschaft / Erholung

Das Planungsgebiet liegt im südlichen Bereich des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Rothenthurm, westlich der Dorfstraße. Der östliche Bereich ist bereits landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und dazugehörigen Wohngebäuden bebaut. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb geschützter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen und kulturell schützenswerter Objekte (zB Bodenfundstätten). Erhaltenswerte, strukturbildende Landschaftselemente sind im Änderungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist insbesondere auch aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung gering. Darüber hinaus befinden sich westlich in Nahelage ausgedehnte durchwegte Freiflächen, die durch die Änderung nicht beeinträchtigt werden. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten auf.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Alpenkonvention und außerhalb von ökologisch bedeutsamen Strukturen, ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten.

Es handelt sich beim Änderungsbereich landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne schützenswerte Landschaftselemente.

Eine besondere ökologische Qualität auch in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist aufgrund der bestehenden sowie der umgebenden Nutzungen (Bebauung und landwirtschaftliche Flächen) nicht gegeben. Die Änderung bewirkt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft.

Hinsichtlich der Sachthemen „Pflanzen“, „Tiere“ und „Wald“ ist von keiner Veränderung auszugehen.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Ressourcen

Der Bereich liegt außerhalb von im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen für die Landwirtschaft. Die Erweiterung befindet sich im unmittelbaren Anschluss an bestehendes Bauland.

Im Zuge der Abfrage der Planungsinteressen für die Revision des Flächenwidmungsplanes 5.00 gab es in diesem Bereich keine Bekanntgaben zu mineralischen Rohstoffen. Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen.

Der Änderungsbereich befindet gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper GK100120 – Seetaler Alpen Nord [MUR]. Die Grundwasserqualität wird als gut, die Grundwassermenge ebenfalls als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 12,8 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet Fließpfade bestehen. Diese weisen gemäß GIS Steiermark mehrheitlich ein geringes Einzugsgebiet von 0,05–1,0 ha auf.

Der Änderungsbereich ist in der Bodenfunktionskarte des Digitalen Atlas Steiermark nicht vollständig kartiert. Der nördliche Bereich befindet sich überwiegend innerhalb einer Fläche mit geringem bis mittlerem Gesamttraumwiderstand.



Gesamtraumwiderstand (Quelle: Digitaler Atlas Steiermark)

Hinsichtlich der Sachthemen „Boden und Altlasten“, „Grund- und Oberflächenwasser“ und „Naturgewalten und geologische Risiken“ ist von keiner Veränderung auszugehen. Der Änderungsbereich ist frei von bekannten naturräumlichen Gefährdungen und geologischen Risiken (Hochwasser, Rutschungen, Gefahrenzonen, etc.), welche der Festlegung entgegenstehen würden.

Hinsichtlich Ressourcen ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 Stmk. ROG 2010 idgF ist nicht erforderlich.

Änderung Nr. 101 – Festlegung Kompostieranlage / Wirtschaftshof



Luftbild Änderungsbereich Nr. 101 (GIS Stmk.)



Änderungsbereich, eigene Aufnahme, Datum: 23.01.2025



Änderungsbereich, eigene Aufnahme, Datum: 23.01.2025

Im Rahmen der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und -planes 5.00 soll nordöstlich des Teilraumes St. Peter, nahe der Gemeindegrenze zur Gemeinde Pöls-Oberkurzheim, eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Kompostieranlage und Wirtschaftshof im Gesamtausmaß von 0,77 ha neu festgelegt werden. Der Bereich ist gemäß der Festlegung im Flächenwidmungsplan (Flächenwidmungsplanänderung Verfahrensfall 4.07) als Sondernutzung im Freiland für Kompostieranlage im Bestand bereits bebaut und als solche genutzt. Im Wesentlichen wird Grünschnitt, der in der Gemeinde öffentlich und privat anfällt, angeliefert.

Die bisherige kommunale Abwasserreinigungsanlage im Bereich Furth wurde mit Inbetriebnahme der Abwasser-Pumpleitung am 07.09.2022 außer Betrieb genommen. Seither wird das Abwasser zur Abwasserreinigungsanlage Judenburg abgeleitet und dort gereinigt. Die Ableitung erfolgt über eine 3.591 m lange Druckrohrleitung (Pumpwerk Furth – Pumpwerk Murstraße – Judenburg) sowie ergänzende Freispiegelkanäle. Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung und des Kanalnetzes wurde an die Stadtwerke Judenburg AG übertragen. Der Rückbau und die Rekultivierung der alten Kläranlage erfolgten im Anschluss.

Die Festlegung unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang zum UVP-G 2000 (§ 4 (1) Z1 StROG) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z2 StROG). Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) StROG um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.

Die Erweiterungsfläche befindet sich teilweise im HQ100 Hochwasserüberflutungsbereich der Mur und zur Gänze innerhalb der Gelben Wildbach Gefahrenzone des Möschitzbaches.

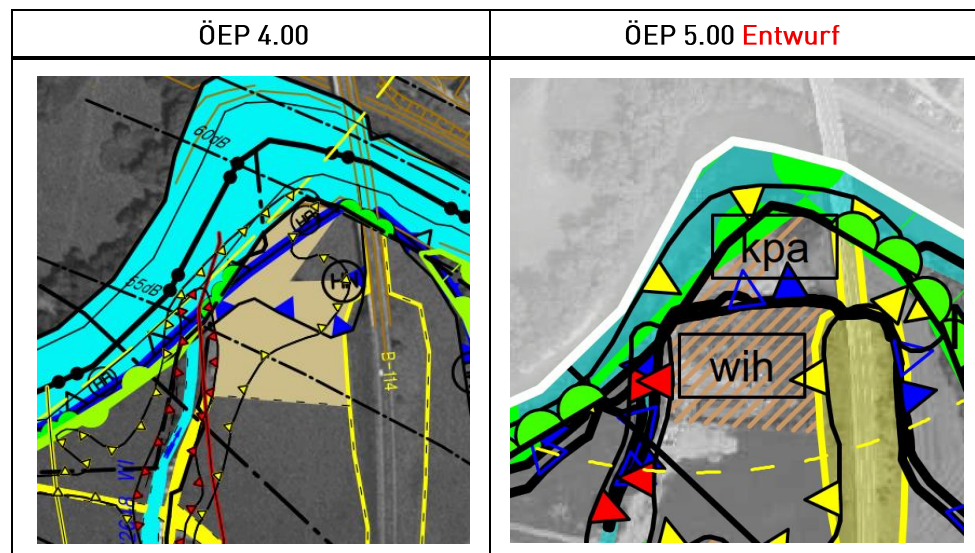
Aus der nachfolgenden Beurteilung ergibt sich, dass die Planung keine erhebliche Umweltauswirkung haben wird und daher eine Strategische Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht im Sinne der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 nicht erforderlich ist.

Allgemeine Erläuterungen

Das Planungsgebiet liegt im nordöstlichen Bereich des Teilraums St. Peter in Nahelage zur Gemeindegrenze und umfasst eine Gesamtfläche von rd. 0,77 ha. Der Änderungsbereich ist im Bestand bereits bebaut und wird als Kompostieranlage bzw. Wirtschaftshof genutzt. Im Norden des Änderungsbereiches verläuft die Mur, im Osten verläuft die Landesstraße B114 Triebener Straße und im Süden befinden sich unbebaute Freilandflächen. Im westlichen Anschluss an den Änderungsbereich verläuft der Möschitzbach.

Geprüft wird eine Erweiterung von kommunal genutzten und teilweise bebauten Flächen im Ausmaß von rd. 0,77 ha im nördlichen Bereich des Teilraums St. Peter. Zwischenzeitlich wurde bereits eine Änderung des Flächenwidmungsplanes durchgeführt, welche aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme jedoch keine Festlegung auf Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich machte.

Aufgrund der nunmehrigen Gesamtgröße können keine Ausschlusskriterien im Sinne des Leitfadens herangezogen werden.



Mensch / Gesundheit

Beim Änderungsbereich handelt es sich um kommunale Flächen und unmittelbar an die Mur und die Murbrücke der B114 Triebener Straße angrenzen. Der unmittelbare Umgebungsbereich ist somit dreiseitig durch naturräumliche bzw. infrastrukturelle Strukturlinien geprägt.

Durch die Nahelage zur B114 Triebener Straße sind im Änderungsbereich Immissionen von Lärm geben, die einer künftigen kommunalen Nutzung jedoch nicht entgegenstehen. Die Erweiterungsfläche ist für den Ausbau der Kompostieranlage und den Wirtschaftshof geeignet.

Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind nicht zu erwarten. Auch sind keine negativen Auswirkungen, die von dem Änderungsbereich auf in rund 400 m entfernte Wohnnutzungen ausgehen könnten, zu erwarten.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Mensch / Nutzungen

Im Planungsgebiet bestehen keine Bodenfundstätten und keine nachweisliche Evidenz von Sachgütern. Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West sind keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Gemäß der digitaler Bodenkarte (eBod) handelt es sich im überwiegenden Ausmaß um die Bodentypengruppe „Auboden“, die eine mittelwertige Grünland-Wertigkeit aufweist:



Wertigkeit Grünland und Ackerland (Quelle: Digitale Bodenkarte eBOD)

Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind aufgrund der konsentierten Bestandsbebauung und –nutzung nicht gegeben.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Landschaft / Erholung

Das Planungsgebiet liegt an der nordöstlichen Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim im Anschluss an die Mur und die B114 Triebener Straße und ist lediglich von Süden her einsehbar. Der unmittelbar südlich anschließende Bereich ist baulich überformt und wird als Lageplatz genutzt. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb geschützter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen und kulturell schützenswerter Objekte (zB Bodenfundstätten). Erhaltenswerte, strukturbildende Landschaftselemente sind im Änderungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

Ein vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehender Erholungs- oder Freizeitwert ist nicht gegeben.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Alpenkonvention und außerhalb von ökologisch bedeutsamen Strukturen, ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten.

Es handelt sich beim Änderungsbereich landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne schützenswerte Landschaftselemente.

Eine besondere ökologische Qualität auch in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt und in Hinblick auf Natur und Landschaft ist aufgrund der bestehenden Bebauung und Nutzung nicht gegeben. Hinsichtlich der Sachthemen „Pflanzen“, „Tiere“ und „Wald“ ist ebenfalls von keiner Veränderung auszugehen.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Ressourcen

Der Bereich liegt außerhalb von im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen für die Landwirtschaft. Die Erweiterung befindet sich außerhalb von Siedlungsbereichen nahe der Gemeindegrenze.

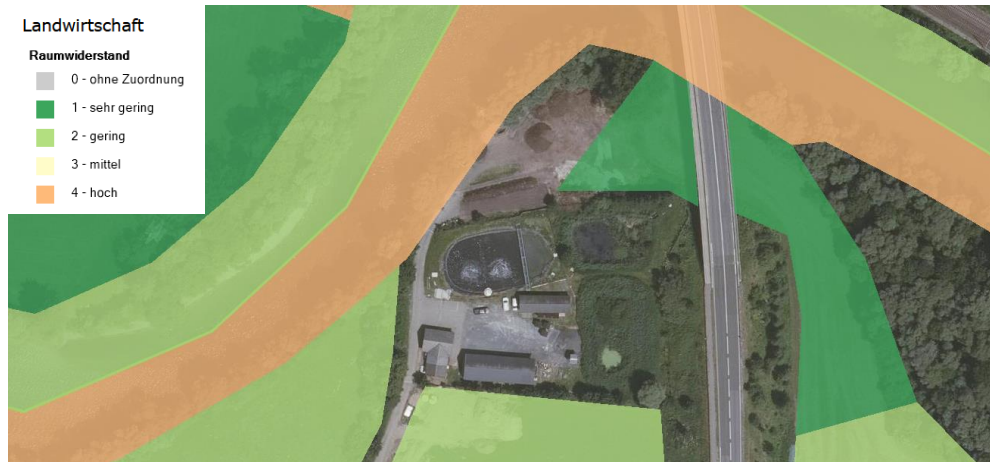
Im Zuge der Abfrage der Planungsinteressen für die Revision des Flächenwidmungsplanes 5.00 gab es in diesem Bereich keine Bekanntgaben zu mineralischen Rohstoffen. Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen.

Der Änderungsbereich befindet gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper GK100120 – Seetaler Alpen Nord [MUR]. Die Grundwasserqualität wird als gut, die Grundwassermenge ebenfalls als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 12,8 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet Fließpfade bestehen. Gemäß GIS Steiermark sind innerhalb des Änderungsbereiches ausschließlich Fließpfade aus Einzugsgebieten von 0,05–1,0 ha vorhanden.

Der Bereich liegt innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Möschitzbaches sowie im nördlichen Bereich innerhalb der HQ30 und HQ100 Hochwasseranschlaglinien der Mur. Diesbezüglich liegt für die Bestandsnutzungen eine Stellungnahme der WLV vor, wonach für die Flächen Hochwasserabflüsse und Geschiebeablagerungen kleiner 40 cm zu erwarten sind (GZ: Flä-626/1-2017 vom 12.10.2017) und eine wasserrechtliche Genehmigung der BH Judenburg (GZ: 3.0-144/00-1 vom 21.10.2002, GZ: 3.0-144/00-2 vom 25.11.2004 und GZ: 3.0-144/00-3 vom 26.11.2004) vor.

Gemäß der Bodenfunktionskarte des Digitalen Atlas Steiermark befindet sich der Änderungsbereich außerhalb einer kartierten Fläche. Die angrenzenden Flächen im Osten und Süden weisen einen sehr geringen bis geringen Raumwiderstand auf. Daraus kann abgeleitet werden, dass auch der Änderungsbereich selbst eine vergleichbare Klassifizierung aufweist.



Gesamtraumwiderstand (Quelle: Digitaler Atlas Steiermark)

Hinsichtlich der Sachthemen „Boden und Altlasten“, „Grund- und Oberflächenwasser“ und „Naturgewalten und geologische Risiken“ ist von keiner Veränderung auszugehen da der Bereich bereits bebaut ist.

Hinsichtlich Ressourcen ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

Änderungen im Vergleich

Für den Vergleich der Veränderungen der Entwicklungsbereiche der letztgültigen Entwicklungspläne zum Entwicklungsplan 5.00 der Gemeinde St. Peter ob Judenburg siehe das vorangestellte Kapitel „Umweltprüfung“ und den Differenzplan zum Örtlichen Entwicklungsplan 5.00.

Verzeichnisse

Quellenverzeichnis

- Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung (2013),
- Leitfaden Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung (2012),
- Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung der ehem. Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung (2011),
- Das örtliche Entwicklungskonzept– Leitfaden 2.0 der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung (2019),
- Auskünfte der Gemeinde St. Peter ob Judenburg,
www.st-peter-judenburg.gv.at (2024-2025),
- www.gis.steiermark.at Digitaler Atlas (2024-2025),
- www.raumplanung.steiermark.at (2024-2025),
- www.umwelt.steiermark.at (2024-2025),
- www.verkehr.steiermark.at (2024-2025),
- www.verwaltung.steiermark.at (2024-2025),
- www.wasserwirtschaft.steiermark.at (2024-2025).

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Regionale Zentren und Funktionen gem. LEB.....	33
Abb. 2: Struktur der Region Obersteiermark West (Quelle: REPRO Obersteiermark West).....	34
Abb. 3: Ausschnitt landschaftsräumliche Einheiten (Quelle: REPRO Obersteiermark West).....	39
Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan (Quelle: REPRO Obersteiermark West).....	39
Abb. 5: Ausschnitt Detailplan D2 (Anlage 2-14 zum „SAPRO Windenergie“).....	41
Abb. 6: Ortsplan (GIS Stmk.).....	51
Abb. 7: Landschaftsgliederung (GIS Stmk.).....	53
Abb. 8: Hochwasserüberflutungsbereiche der Bundeswasserbauverwaltung (Quelle GIS Stmk).....	57
Abb. 9: Gefahrenzonen (Quelle GIS Stmk).....	57
Abb. 10: Klimaregionen (GIS Stmk.).....	60
Abb. 11: Klimatope (GIS Stmk.).....	61
Abb. 12: Talwind- und Talnebensysteme (GIS Stmk.).....	63
Abb. 13: Landesentwicklungsleitbild (Quelle: LEB), maßstabslos.....	67
Abb. 14: Verteilung Erwerbspersonen nach Sektoren (Quelle: Landesstatistik Stmk.).....	68
Abb. 15: Vergleich der Pendlerbewegung 1991 bis 2023 (Quelle: Landesstatistik Stmk.).....	69
Abb. 16: Hauptverkehrslinien (REPRO Obersteiermark West 2016).....	75
Abb. 17: Haltestellenverfügbarkeit (GIS Stmk.).....	76
Abb. 18: Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Statistik Austria).....	84
Abb. 19: Komponenten der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde St. Peter ob Judenburg zwischen 2018 und 2024 (Quelle: Landesstatistik Steiermark).....	85
Abb. 20: ÖROK-Prognose: Bevölkerungsveränderung 2021-2050 in Prozent.....	85
Abb. 21: ÖROK-Prognose: Bevölkerungsveränderung 2021-2050 in Prozent (Bezirksebene).....	86
Abb. 22: Soziodemografische Merkmale (Landesstatistik Stmk.).....	87
Abb. 23: Altersverteilung Bezirk Murtal 2018/2060 in Prozent (ÖROK).....	87
Abb. 24: Entwicklung der Haushaltsgrößen in Dekaden (Quelle: Landesstatistik Steiermark).....	88
Abb. 25: Teilräume des ÖEK/ÖEP 5.00.....	90
Abb. 26: Gebäudestrukturdaten (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025).....	98
Abb. 27: Diagramm zum Energieverbrauch im Detail (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025).....	99
Abb. 28: Übersicht Energieverbrauch in den Nachbargemeinden (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025).....	100
Abb. 29: Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Statistik Austria).....	101
Abb. 30 Daten Land- und Forstwirtschaft (Quelle: www.energiemosaik.at; 10/2025).....	102
Abb. 31 Daten Industrie und Gewerbe (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025).....	102
Abb. 32 Daten Dienstleistungen (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025).....	103
Abb. 33 Daten Mobilität (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025).....	103
Abb. 34 Gesamtenergieverbrauch der Gemeinde (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025).....	104
Abb. 35 Verteilung des Energieverbrauches und der Treibhausgasemissionen nach Nutzungen (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025).....	104
Abb. 36 Diagramm zum Energieverbrauch im Detail (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025).....	105
Abb. 37: Räumliche Verteilung des Energieverbrauchs (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie).....	106
Abb. 38: Räumliche Verteilung des Wärmebedarfs im IST-Zustand (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie).....	107
Abb. 39: Räumliche Verteilung der Nutzungsintensität (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie).....	108
Abb. 40 mögliche Entwicklung der Treibhausgasemissionen, (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025).....	110
Abb. 41 Diagramm zum Energieverbrauch im Detail (Quelle: www.energiemosaik.at; 06/2025).....	110
Abb. 42 Solarthermisches Potential (Quelle: GIS Stmk.; 06/2025).....	111
Abb. 43 Solarpotenzial (Quelle: GIS Stmk.; 06/2025).....	111
Abb. 44 Eignung für Fernwärmeversorgung, (Quelle GIS Stmk.).....	112
Abb. 45 Eignung für energiesparende Mobilität, (Quelle GIS Stmk.).....	114
Abb. 46 Globalstrahlung – reale Fläche im Jahr, (Quelle GIS Stmk., 06/2025).....	116
Abb. 47: B114, ca. Kilometer 42,8; Blickrichtung Nordosten (Quelle: Google Streetview, 06/2025).....	118
Abb. 48: B317 ca. Kilometer T2,6; Blickrichtung Süden (Quelle: Google Streetview, 06/2025).....	119
Abb. 48: SUP-Ablaufschema gemäß Planungsleitfadens.....	125

Anhang

Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten

Checkliste gem. Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten (Amt der Stmk. Landesregierung Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Stand 02/2013).		A St. Peter	B Rothenthurm
1	In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.		
1.01	Der Siedlungsbereich hat eine kompakte und zusammenhängende Struktur	X	X
1.02	Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten	Nicht mehr relevant	
2	In Prüfstufe 2 müssen mindestens zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.		
2.01	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung	X	X
2.02	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung	X	X
2.03	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung	X ¹	X ²
2.04	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung	-	-
2.05	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. öffentliche Gebäude wie Schule, Kindergarten, Kirche, Rathaus, Sporthalle, Postamt udgl.)	X ³	X ⁴
3	In Prüfstufe 3 muss mindestens ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.		
3.01	Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen (Zusätzlich zu 2.05 Lebensmitteleinzelhandel, Tankstellenshop, Gasthaus, Pension, Arzt, Apotheke, Kindergarten)	X ⁵	X ⁶
3.02	Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches (≥ 5 Buspaare)	X ⁷	X ⁷
3.03	Innerhalb von 1.000 m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen	X ⁸	X ⁹
4	Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.		
4.01	Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar (vgl. Entwicklungsplan)	X	X

Anmerkungen:

- 1) Gasthaus Stocker, Furth 16, 8755 St. Peter ob Judenburg
- 2) Tischlerei Rosenkranz, Siedlungsstraße 1, 8755 St. Peter ob Judenburg
- 3) Freiwillige Feuerwehr Rothenthurm, Dorfstraße 9, 8755 Rothenthurm
- 4) Freiwillige Feuerwehr St. Peter, Hauptstraße 29, 8755 St. Peter ob Judenburg
- 5) Pfarrkindergarten St. Peter, Hauptstraße 30, 8755 Sankt Peter ob Judenburg
Volksschule St. Peter, Schulgasse 1, 8755 Sankt Peter ob Judenburg
- 6) Tankstellenshop Turmöl, Triesterstraße 14, 8755 Rothenthurm
Café Treffpunkt, Triesterstraße 13, 8755 Rothenthurm
- 7) Die Siedlungsbereich werden durch den Haltestelleneinzugsbereich nur teilweise abgedeckt.
Buslinien 870 und 871 (Fahrpläne siehe Anhänge)
- 8) Tankstellenshop Turmöl, Furth 24, 8755 St. Peter ob Judenburg
Gasthaus Stocker, Furth 16, 8755 St. Peter ob Judenburg
(je rd. 1.000 m Entfernung bis zB Möschitzstraße 5)
- 9) Tankstellenshop Turmöl, Triesterstraße 14, 8755 Rothenthurm
Café Treffpunkt, Triesterstraße 13, 8755 Rothenthurm
(je rd. 1.000 m Entfernung bis zB Wiesenweg 18)

Örtliches Entwicklungskonzept 4.00 (Ausschnitte)

Checkliste Alpenkonvention

Portfolio energiemosaik.at